

Produkthaushalt 2017



Arbeit und Soziales Fachbereich 50

Klassifizierung der Produkte	
Klasse	Beschreibung
A	Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung muss dieses Produkt vom Kreis Unna angeboten werden. Die innerhalb des Produktes erbrachten Leistungen sind überwiegend weder dem Grunde noch dem Umfang nach beeinflussbar.
B	Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung muss dieses Produkt vom Kreis Unna angeboten werden. Die innerhalb des Produktes erbrachten Leistungen sind jedoch überwiegend dem Grunde oder dem Umfang nach beeinflussbar.
C	Das Produkt wird ohne gesetzliche Verpflichtung vom Kreis Unna angeboten. Einzelne Leistungen können jedoch mit bestehenden vertraglichen Verpflichtungen verbunden sein.

Allgemeine Erläuterungen zu den Teilergebnisplanpositionen (TEP) 270 und 280

TEP 270 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Bei der TEP 270 handelt es sich um Erträge aus den bei der Kreisverwaltung Unna intern verrechneten Verwaltungsleistungen wie z.B. Post- und Fernmeldegebühren, Druckereileistungen und den Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung. Die internen Erträge und die entsprechenden tatsächlichen Aufwendungen finden sich bei den jeweiligen Produkten z. B. 01.06.05 Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung, 01.06.02 Druckerei wieder.

TEP 280 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

In der TEP 280 werden je Produkt die Planansätze bzw. das Rechnungsergebnis dargestellt. Die Planung der Ansätze für Post- und Fernmeldegebühren, Leistungen der Druckerei und des Bistros erfolgt produktbezogen nach dem voraussichtlichen Aufwand.

Die internen Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung werden – soweit möglich – direkt den jeweiligen Produkten zugeordnet. Dies ist i.d.R. dann der Fall, wenn ein spezielles Dienstgebäude nur für ein Produkt genutzt wird (z.B. Schulen und Jugendzentren).

Alle Produkte, die den allgemeinen Dienstgebäuden zuzuordnen sind, werden prozentual nach ihrem Anteil an der Gesamtfläche der allgemeinen Dienstgebäude mit den Aufwendungen belastet. Dies kann bei Umzügen einer Organisationseinheit, reduziertem Raumbedarf bei Stelleneinsparungen o.ä. zu Verschiebungen in der Höhe der Ansätze führen.

Die sich im Rahmen der Haushaltsberatungen ergebenden Ansatzveränderungen werden nach Beschlussfassung durch den Kreistag – zusammengefasst nach Budgets – im Vorbericht dargestellt. Eine Anpassung der jeweiligen Budgetbände erfolgt lediglich in elektronischer Version.

Budget 50

Arbeit und Soziales

Budgetverantwortlich:
Torsten Göpfert

Inhaltsverzeichnis	Seite:
Übersicht zweckgebundene Erträge und Aufwendungen	2
Teilergebnisplan für das Budget	5
Teilfinanzplan für das Budget	6
01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung	9
01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den SGB XII	13
01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II	25
01.03 Fachaufsicht und Verwaltung	37
01.08 Heimaufsicht	41
01.09 Pflege- und Wohnberatung	45
Kennzahlen für die Produktgruppe 50.01	49
02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit	53
02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall	57
02.02 Leistungen im stationären Pflegefall	61
Kennzahlen für die Produktgruppe 50.02	67
03 Teilhabe und Förderleistungen	69
03.04 Leistungen und Hilfen bei Behinderung	73
03.05 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf	81
03.06 Ausbildungsförderung	87
03.07 Bildung und Teilhabe	93
Kennzahlen für die Produktgruppe 50.03	103
04 Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	105
04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten	109
Kennzahlen für die Produktgruppe 50.04	113
05 Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)	117
05.01 Kommunales Integrationszentrum	121

Zweckgebundene Erträge und Aufwendungen

Im Budget 50 | Arbeit und Soziales bestehen folgende Zweckbindungen:

Zweckbindungsring Nr. 5

			<u>Ansatz 2017</u>	<u>Produktgruppe</u>	<u>TEP</u>
Ertrag	4433.001	"Ertrag i. R. Netzwerk Bildung d. Integration NRW"	1.000 €	50.05	006
Aufwand	5439.028	"Aufwend. i. R. Netzwerk Bildung d. Integration NRW"	1.000 €	50.05	016

Zweckbindungsring Nr. 6

			<u>Ansatz 2017</u>	<u>Produkt</u>	<u>TEP</u>
Ertrag	4143.004	"Erträge Berufsparcour (RAA)"	0 €	50.05.01	002
Aufwand	5439.037	"Aufwendungen Berufsparcour (RAA)"	0 €	50.05.01	016

Zweckbindungsring Nr. 7

			<u>Ansatz 2017</u>	<u>Produkt</u>	<u>TEP</u>
Ertrag	4142.045	Landeszuw. Förd. Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe	0 €	50.05	002
Aufwand	5319.002	Zusch. f. Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe	0 €	50.05	015
Aufwand	5439.065	Aufwendungen "Förderung Ehrenamt Flüchtlingshilfe"	0 €	50.05	016

Zweckbindungsring Nr. 8

			<u>Ansatz 2017</u>	<u>Produkt</u>	<u>TEP</u>
Ertrag	4142.048	Landeszuw. Förd. Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe	168.400 €	50.05	002
Aufwand	5313.003	Zusch. an Sonstige für "KOMM-AN NRW"	25.000 €	50.05	015
Aufwand	5313.005	Zuw. an Gem. für KOMM-AN NRW	128.400 €	50.05	015
Aufwand	5439.069	Aufwendungen "KOMM AN" NRW	15.000 €	50.05	016

50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Verantw. Personen Norbert Diekmännken

Teilergebnisplan 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.161.656	2.193.328	2.629.135	2.385.735	2.252.783	2.252.783
003	Sonstige Transfererträge	1.904.999	1.811.820	1.924.520	1.977.020	2.031.620	2.087.920
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	43.592	65.200	90.200	90.200	90.200	90.200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte		2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	64.539.303	65.836.910	74.929.771	76.721.806	73.690.753	75.468.713
007	Sonstige ordentliche Erträge	2.606.340	237.319	318.202	321.044	323.914	326.811
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	71.255.890	70.147.077	79.894.328	81.498.305	78.391.770	80.228.927
011	Personalaufwendungen	-11.689.987	-13.705.139	-15.913.371	-16.074.006	-16.236.245	-16.400.108
012	Versorgungsaufwendungen	-854.469	-1.253.679	-1.435.449	-1.449.803	-1.464.301	-1.478.943
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.806.110	-5.469.100	-5.652.000	-5.766.000	-5.881.100	-5.999.100
014	Bilanzielle Abschreibungen	-64.483	-63.043	-86.830	-126.660	-81.440	-75.260
015	Transferaufwendungen	-77.968.824	-77.855.440	-82.118.914	-84.273.064	-86.662.964	-89.021.264
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-97.251.444	-100.817.227	-101.373.660	-103.341.080	-105.347.050	-107.448.850
017	Ordentliche Aufwendungen	-192.635.317	-199.163.628	-206.580.224	-211.030.613	-215.673.100	-220.423.525
018	Ordentliches Ergebnis	-121.379.428	-129.016.551	-126.685.896	-129.532.308	-137.281.330	-140.194.598
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-121.379.428	-129.016.551	-126.685.896	-129.532.308	-137.281.330	-140.194.598
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-121.379.428	-129.016.551	-126.685.896	-129.532.308	-137.281.330	-140.194.598
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-603.061	-629.115	-603.737	-608.649	-613.592	-618.604
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-121.982.489	-129.645.666	-127.289.633	-130.140.957	-137.894.922	-140.813.202

Teilfinanzplan - Teil A

50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
18	Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen						
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten						
22	Sonstige Investitionseinzahlungen						
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	Auszl. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden						
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen						
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-12.640	-32.696	-64.250	-40.500	-40.500	-40.500
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen						
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen						
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-20.859		-215.000			
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-33.499	-32.696	-279.250	-40.500	-40.500	-40.500
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-33.499	-32.696	-279.250	-40.500	-40.500	-40.500

Teilfinanzplan - Teil B - Investitionen - 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2015 Ansatz 2016	Ansatz 2017	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2018	Finanzplan 2019 2020	Bisher bereitgestellt	Gesamt Ein- und Auszahl.
-----------------	------------------------------	----------------	-----------------------------------	--------------------	----------------------------	--------------------------	--------------------------------

ÜBER der festgelegten Wertgrenze

50170101 Software »Einheitliches Sozialwesen 2.0«	0 0	-215.000	0	0	0 0	-215.000	0
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	0 0	-215.000	0	0	0 0	-215.000	0
UNTER der festgelegten Wertgrenze Summe	-28.856 -16.900	-46.650	0	-22.900	-22.900 -22.900	-429.558	-387.744

Erläuterungen - Teilfinanzplan - Teil B - Investitionen - 50 Arbeit und Soziales

Erläuterungen:

Software »Einheitliches Sozialwesen 2.0«

Inv.-Nr. 50170101 | Ansatz: 215.000 €

Zur Umsetzung des Beschlusses der Bürgermeisterkonferenz vom 20./21.09.2010 und des Beschlusses der Sozialdezernentenkonferenz am 14.12.2012 wurde in den Jahren 2014/2015 im Rahmen des interkommunalen Projekts "Einheitliches Sozialwesen" die Software OK.Sozius in den zehn kreisangehörigen Städten und Gemeinden eingeführt. Im weiteren Projektverlauf wurde festgestellt, dass die Softwarelösung OK.Sozius nicht den DV-technischen Anforderungen z. B. im Bereich der Hilfe zur Pflege gerecht wird. Um das Ziel des Einheitlichen Sozialwesens dennoch zu erreichen, erfolgt im Jahr 2016 eine Neuprojektierung sowie die Erstellung und Prüfung eines Lasten-/ Pflichtenheftes für das neue "Einheitliche Sozialwesen 2.0". Die Projektphasen der Ausschreibung, Teststellung und Einführung einer neuen Softwarelösung sind für die Jahre 2017/2018 geplant.

Für 2017 geplante Investitionsmaßnahmen im Budget 50

Investive Maßnahmen	Betrag
---------------------	--------

ÜBER der festgelegten Wertgrenze (> 50 T€) 215.000 €

50170101	Einführung »Einheitliches Sozialwesen 2.0«	215.000 €
----------	--	-----------

UNTER der festgelegten Wertgrenze (< 50 T€) 46.650 €

50002401	Büroausstattung für den FB 50	22.900 €
50172401	Einführung der elektronischen Akte im Schwerbehindertenrecht	23.750 €

GWG 17.600 €

	geringwertige Wirtschaftsgüter	17.600 €
	Summe	279.250 €

50.01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Kreis Unna

Verantw. Personen Alexandra Paschedag-Reinholz

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
50.01.01	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII
50.01.02	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
50.01.03	Fachaufsicht und Verwaltung
50.01.08	Heimaufsicht
50.01.09	Pflege- und Wohnberatung

Teilergebnisplan 50.01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	845.813	820.000	920.000	920.000	920.000	920.000
003	Sonstige Transfererträge	902.572	994.300	989.500	1.024.400	1.061.400	1.098.100
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	35.927	65.000	90.000	90.000	90.000	90.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	56.300.454	59.124.900	68.031.000	69.664.000	66.464.000	68.071.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	2.273.573	152.256	196.767	198.735	200.723	202.729
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	60.358.338	61.156.456	70.227.267	71.897.135	68.736.123	70.381.829
011	Personalaufwendungen	-8.338.931	-10.289.833	-12.207.432	-12.329.506	-12.452.801	-12.577.332
012	Versorgungsaufwendungen	-449.360	-764.435	-844.923	-853.372	-861.906	-870.524
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.999.184	-4.555.500	-4.693.500	-4.788.000	-4.884.000	-4.982.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-53.007	-53.912	-55.970	-82.140	-36.010	-31.990
015	Transferaufwendungen	-35.552.314	-35.916.980	-38.879.514	-40.323.064	-41.838.964	-43.433.264
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-93.369.411	-96.841.462	-97.410.590	-99.362.350	-101.337.710	-103.408.870
017	Ordentliche Aufwendungen	-141.762.207	-148.422.122	-154.091.929	-157.738.432	-161.411.391	-165.303.980
018	Ordentliches Ergebnis	-81.403.869	-87.265.666	-83.864.662	-85.841.297	-92.675.268	-94.922.151
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-81.403.869	-87.265.666	-83.864.662	-85.841.297	-92.675.268	-94.922.151
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-81.403.869	-87.265.666	-83.864.662	-85.841.297	-92.675.268	-94.922.151
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-122.334	-133.892	-128.227	-129.383	-130.551	-131.732
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-81.526.203	-87.399.558	-83.992.889	-85.970.680	-92.805.819	-95.053.883

50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe-; Inklusionsstärkungsgesetz NRW (ISG NRW) Weisungen des BMAS sowie des MAIS NRW und der Bezirksregierung Arnsberg; Delegationssatzung; Empfehlungen des überörtlichen Trägers zum Sozialhilferecht	
Beschreibung Gewährung von - Leistungen zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts (3. Kapitel SGB XII), - Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII), - Hilfen zur Gesundheit für Kranke, von Krankheit bedrohte, Schwangere und Wöchnerinnen (5. Kapitel SGB XII) sowie Übernahme der Krankenbehandlungskosten für nicht Krankenversicherungspflichtige (§ 264 SGB V) - Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII), - Hilfen in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)	
Allgemeine Ziele Gewährung der Führung eines menschenwürdigen Lebens durch Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts; Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung; Sicherstellung von Krankheitsvorsorge und Krankenbehandlung bei fehlendem oder unzureichendem Versicherungsschutz, sowie Erstattung der Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII entstehen; Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	
Zielgruppen Familien oder Einzelpersonen (im Kreis Unna und z. T. auch außerhalb des Kreises Unna) ohne ausreichendes Einkommen, Vermögen oder sonstige Mittel; Personen, die die Rentenaltersgrenze erreicht oder Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind; Personen, die nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und auch selbst keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz sicherstellen können; Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten wie z.B. Wohnungslose oder von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen; Bestattungspflichtige, die für die Bestattung ihrer verstorbenen Angehörigen nicht selbst aufkommen können	
Erläuterungen Leistungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII ist Personen zu gewähren, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch die Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf. Der notwendige Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und einiger Sonderbedarfe wird durch Regelbedarfssätze abgedeckt. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.	
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts die im 4. Kapitel des SGB XII aufgeführten Hilfen; dies sind im Wesentlichen dieselben Leistungen wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.	

50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

Die Aufgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII werden in Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen; der Bund übernimmt seit dem Jahr 2014 100% der tatsächlichen Nettoaufwendungen des laufenden Jahres.

Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Kalendermonate gewährt. Bei Vermögenseinsatz und Unterhaltsansprüchen sind Besonderheiten zu berücksichtigen; so bleiben z.B. Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 SGB IV unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt.

Leistungen im Krankheitsfall

Infolge des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 17.10.2003 (GKV - Modernisierungsgesetz) wird die Krankenbehandlung nicht versicherter Sozialhilfeempfänger seit dem 01.01.2004 von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

Die Hilfeempfänger erhalten von der Krankenkasse ihrer Wahl eine Versichertenkarte und sind damit leistungrechtlich den Krankenversicherten gleichgestellt.

Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für nicht versicherte Sozialhilfeempfänger entstehen, sind ihnen vierteljährlich durch die Sozialämter zu erstatten. Daneben sind 5% der abgerechneten Leistungsaufwendungen als angemessene Verwaltungskosten einschließlich Personalaufwand zu tragen.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	2,00	2,29	1,57
Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)*	796	850	980
Kosten der HzL in TEuro	4.100	5.140	5.175
Empfänger von Grundsicherungsleistungen (Grusi)*	4.793	5.000	5.150
Kosten der Grusi in TEuro	25.793	25.620	27.740
Anz. d. nicht krankenversicherten SH-Empfänger*	332	330	315
Kosten d. Leistungen im Krankheitsfall in TEuro	2.864	2.260	2.480

Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	831.162	894.300	889.500	924.400	961.400	998.100
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.310					
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	25.493.844	25.285.000	27.388.000	28.208.000	29.050.000	29.909.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	53.764	25.178	5.138	5.189	5.241	5.293
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	26.383.079	26.204.478	28.282.638	29.137.589	30.016.641	30.912.393
011	Personalaufwendungen	-129.445	-139.878	-128.800	-130.089	-131.390	-132.704
012	Versorgungsaufwendungen	-25.444	-29.929	-32.083	-32.404	-32.728	-33.055
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-83					
014	Bilanzielle Abschreibungen	-52.793	-53.585	-54.130	-79.750	-33.060	-28.600
015	Transferaufwendungen	-33.685.962	-34.051.930	-36.504.180	-37.789.730	-39.131.630	-40.534.930
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-278.708	-157.743	-163.490	-164.540	-166.590	-167.640
017	Ordentliche Aufwendungen	-34.172.435	-34.433.065	-36.882.683	-38.196.513	-39.495.398	-40.896.929
018	Ordentliches Ergebnis	-7.789.357	-8.228.587	-8.600.045	-9.058.924	-9.478.757	-9.984.536
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-7.789.357	-8.228.587	-8.600.045	-9.058.924	-9.478.757	-9.984.536
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-7.789.357	-8.228.587	-8.600.045	-9.058.924	-9.478.757	-9.984.536
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-18.527	-18.006	-12.779	-12.887	-12.996	-13.107
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-7.807.883	-8.246.593	-8.612.824	-9.071.811	-9.491.753	-9.997.643

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

Alle nachfolgend genannten Ertragspositionen sind stark von den einzelnen Fallgestaltungen abhängig. Sie entwickeln sich weder linear in Abhängigkeit zu den zu leistenden Sozialtransferaufwendungen noch zu der Anzahl der jeweiligen Hilfeempfänger. Die Planung orientiert sich daher an den prognostizierten Jahresergebnissen des laufenden Jahres.

70.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwundersatz, Kostenersatz (HzL)

(Ansatz 2016: 70.000 Euro)

Hierzu zählen Zahlungen von Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt selbst, sowie Zahlungen von Dritten, die ggf. zu Kostenbeiträgen oder Aufwundersatz verpflichtet sein können. Kostenersatz wiederum kommt in Betracht als Nachlassverbindlichkeit aus dem Erbe von Hilfeempfängerinnen oder Hilfeempfängern, oder wenn jemand durch schuldhaftes Verhalten die Hilfebedürftigkeit herbeigeführt hat.

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

41.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Dritte (ohne Unterhalt)

(Ansatz 2016: 0 Euro)

Diese Ertragsposition wird 2017 erstmalig beplant, da aufgrund der Weisungen des Bundes im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Erträge gesondert auszuweisen und nicht von den Aufwendungen abzusetzen sind (Bruttoprinzip).

Unter dieser Position sind die Erträge erfasst, die aus einer Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 93 SGB XII). Zivilrechtliche Ansprüche können z.B. gegenüber Arbeitgebern oder Schadensersatzpflichtigen bestehen, oder auch gegen Verwandte aus beispielsweise Schenkungen oder der Löschung von Wohn- oder Nießbrauchrechten an Wohneigentum.

Veranschlagt sind:

- 1.000 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt
- 15.000 Euro Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung
- 25.000 Euro Grundsicherung im Alter

126.200 Euro Übergeleitete Unterhaltsansprüche nach dem BGB (HzL)

(Ansatz 2016: 133.600 Euro)

Bei dieser Position handelt es sich um Erträge, die aus einem Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 94 SGB XII). Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bestehen gegen Ehegatten, gegen Verwandte ersten Grades in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie gegen eingetragene Lebenspartner.

Mit Wirkung zum 01.07.2009 wurde die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe dahingehend geändert, dass von der Übertragung der Aufgaben auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Verfolgung von (Unterhalts-) Ansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII ausgenommen sind, es sei denn, die jeweilige Stadt oder Gemeinde erklärt sich ausdrücklich zur Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen bereit. Ausdrücklich zur eigenen Aufgabenwahrnehmung haben sich die Städte Bergkamen, Schwerte und Unna bereit erklärt. Für die sieben weiteren Städte und Gemeinden wird die Verfolgung von entsprechenden Ansprüchen unmittelbar durch den Kreis Unna durchgeführt.

Im Planansatz enthalten sind:

- 117.000 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt
- 8.200 Euro Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung
- 1.000 Euro Grundsicherung im Alter

507.000 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen

(Ansatz 2016: 550.400 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger z.B. bei vorläufiger (auch darlehensweiser) Hilfestellung, bei einem nachträglichen Entfallen der Leistungsverpflichtung, aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Außerdem werden Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen andere Sozialleistungsträger erfasst, die z.B. aus der darlehensweisen Gewährung von Leistungen zur Überbrückung eines Zeitraums bis zum Eintreten der Hilfe des dann zuständigen Sozialleistungsträgers resultieren.

Außerdem sind im Bereich der Hilfen zur Gesundheit die im Abrechnungsverfahren nach § 264 SGB V von Krankenkassen sowie ggf. vom überörtlichen Träger zu erstattenden Leistungen enthalten.

Im Planansatz enthalten sind:

- 152.000 Euro (Ansatz 2016: 152.000 Euro) Hilfen zur Gesundheit
- 115.000 Euro (Ansatz 2016: 92.000 Euro) Hilfe zum Lebensunterhalt
- 190.000 Euro Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung
- 50.000 Euro Grundsicherung im Alter
(Ansatz 2016: 230.000 Euro für Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung)

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Bis zum Haushaltsjahr 2016 war unter dieser Position außerdem die Erstattung von Leistungen für fremde Sozialhilfeträger im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt veranschlagt (Ansatz 2016: 76.400 Euro). Darunter fiel die Abwicklung von BSHG-Altfällen. Das BSHG enthielt noch eine Kostenerstattungspflicht des bisherigen Sozialhilfeträgers bei Umzug eines Sozialhilfeempfängers in den Bereich eines anderen Sozialhilfeträgers. Diese Verpflichtung ist mit Inkrafttreten des SGB XII zum 01.01.2005 entfallen. Die kreisangehörigen Sozialämter haben die Altfälle inzwischen abgewickelt, sodass bereits 2016 nicht mehr mit Erträgen gerechnet werden kann und der Haushaltsansatz 2017 entfällt.

136.800 Euro Rückzahlung gewährter Hilfen

(Ansatz 2016: 128.800 Euro)

Hierbei handelt es sich insbesondere um Tilgungsleistungen bei darlehensweiser Hilfegewährung, sowie um Rückzahlungen bei nachträglicher (teilweiser) Aufhebung des Leistungsbescheids (z.B. aufgrund von rückwirkender Rentengewährung).

Im Planansatz enthalten sind:

36.800 Euro (Ansatz 2016: 36.800 Euro) Hilfe zum Lebensunterhalt

45.000 Euro Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung

55.000 Euro Grundsicherung im Alter

(Ansatz 2016: 92.000 Euro für Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung)

8.500 Euro Sonstige Ersatzleistungen

(Ansatz 2016: 11.500 Euro)

Unter sonstige Ersatzleistungen fallen alle Erstattungen von Dritten an den Kreis Unna, die unter keine der vorgenannten Kategorien fallen.

Im Planansatz enthalten sind:

5.500 Euro (Ansatz 2016: 11.500 Euro) Hilfe zum Lebensunterhalt

2.000 Euro Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung

1.000 Euro Grundsicherung

(Ansatz 2016: 92.000 Euro für Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung)

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

27.388.000 Euro Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung

(Ansatz 2016: 25.285.000 Euro, bis 2015 TEP 002)

Im Jahr 2011 wurde zwischen Bund und Ländern verabredet, dass der Bund die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (sowohl außerhalb als auch innerhalb von Einrichtungen) - nach einem Übergangszeitraum mit gestaffelten Anteilen - künftig vollständig übernimmt. Zum 01.01.2013 wurde mit der Einfügung des § 46a in das SGB XII die Erstattung dahingehend geregelt, dass für das Jahr 2013 eine Erstattung in Höhe von 75 v.H. und ab dem Jahr 2014 jeweils in Höhe von 100 v.H. der tatsächlichen Netto-Aufwendungen des jeweils laufenden Jahres erfolgt.

Die erhöhten Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung (s. Erläuterungen zu TEP 015) führen daher nunmehr unmittelbar zu erhöhten Erstattungsbeträgen in entsprechender Höhe.

Die Bundesbeteiligung hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

2011 = 2.589.513 Euro

2012 = 8.275.452 Euro

2013 = 16.314.264 Euro

2014 = 23.161.407 Euro

2015 = 25.493.844 Euro

2016 = 25.285.000 Euro

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Im Planansatz enthalten sind:

12.393.000 Euro Bundeserstattung für Leistungen der Grundsicherung im Alter

14.955.000 Euro Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung

40.000 Euro Einmalige Leistungen im Rahmen der Grundsicherung

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

0 Euro Verwarnungs- und Bußgelder bei OWi-Verfahren im Rahmen der Pflegepflichtversicherung

(Ansatz 2016: 20.000 Euro)

Die Bearbeitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 121 SGB XI (Pflegepflichtversicherung) erfolgt ab dem 01.01.2017 innerhalb des Produktes 50.02.01 - Leistungen im ambulanten Pflegefall.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

531.930 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke

(Ansatz 2016: 519.430 Euro)

Auf der Grundlage von Vereinbarungen bzw. Kreistagsbeschlüssen werden derzeit folgende Zuschüsse für

Beratungsstellen u.a. geleistet:

153.000 Euro Wohlfahrtsverbände

5.100 Euro EHAP-Projekt Lotse

201.330 Euro Frauen- und Mädchenberatungsstelle mit Allgemeiner Beratungsstelle, der Fachberatungsstellen häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt, dem Frauenkrisentelefon und der Geschäftsstelle

172.500 Euro Beratungsstellen für Wohnungslose

Der Vertrag mit den Wohlfahrtsverbänden wurde bis zum 31.12.2020 verlängert. Mit dem Frauenforum wird derzeit noch über eine Veränderung / Verlängerung der Verträge verhandelt, um möglichst einheitliche und langfristig angelegte Finanzierungsbedingungen zu erreichen. Dies gilt auch für die Finanzierung des Frauenhauses und der Frauenübernachtungsstelle, vgl. 50.01.02.

35.922.250 Euro Sozialhilfeleistungen, davon:

(Ansatz 2016: 33.490.000 Euro)

27.780.000 Euro Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(Ansatz 2016: 25.620.000 Euro)

Im Planansatz enthalten sind:

12.525.000 Euro Leistungen der Grundsicherung im Alter

15.215.000 Euro Leistungen der Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung

40.000 Euro Einmalige Leistungen im Rahmen der Grundsicherung

Personen, die die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenversicherungsrechts sind, erhalten bei Bedürftigkeit zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Seit Jahren ist in diesem Hilfebereich ein Anstieg der Hilfeempfänger festzustellen, wenngleich mit leicht rückläufiger Tendenz. Aktuell stagniert die Zahl der Hilfeempfänger auf hohem Niveau (Anzahl HE zum Stand 30.06.2016 = 4.860 Personen).

	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Leistungsempfänger	3.909	4.125	4.467	4.687	4.887
Rechnungsergebnis (TEuro)	19.054	20.541	22.033	23.563	25.793

Gleichzeitig weist aber die Entwicklung des Jahres 2016 (prognostiziertes Rechnungsergebnis = 26.935 TEuro) wiederum einen erheblichen Anstieg der Kosten aus. Dies ist nicht zuletzt auf die Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem letzten Jahr zur Umsetzung mehrerer Urteile des Bundessozialgerichtes zurückzuführen. Danach ist für erwachsene leistungsberechtigte Personen, die weder einen eigenen Haushalt führen noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft einen gemeinsamen

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Haushalt führen weiterhin der höhere Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 laufend zu zahlen. Die Differenz beträgt derzeit monatlich 80 Euro je Hilfeempfänger. Bei zurzeit rund 600 Hilfeempfängern dieses Personenkreises (Tendenz steigend) fallen jährlich zusätzliche Aufwendungen i. H. v. knapp 600 TEuro an. Dies wird sich auch 2017 entsprechend auswirken, da bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, welches die Regelbedarfsstufen neu festlegt, die abweichende Regelsatzfestsetzung auch für laufende und neue Fälle weiter fort gilt.

Zum 01.01.2017 werden zudem die Regelbedarfssätze für die Leistungsempfänger nach dem SGB XII voraussichtlich erneut angehoben; die Steigerungssätze betragen nach dem Referentenentwurf vom 29.08.2016 monatlich zwischen 3 bis 5 Euro. Für Kinder im Alter zwischen 7 und 13 Jahren werden die Bedarfe um monatlich 21 Euro erhöht.

Weiter ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Grundsicherungsempfänger/innen in den nächsten Jahren infolge der demographischen Entwicklung, der steigenden Lebenserwartung, des größer gewordenen Niedriglohnssektors und daraus resultierend geringerer Renten, sowie der hohen Anzahl unterbrochener Erwerbsbiographien kontinuierlich und spürbar wachsen wird.

Insgesamt wird mit rund 3% Mehraufwendungen gegenüber dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2016 kalkuliert.

Die Netto-Aufwendungen der Grundsicherung, d.h. die hier dargestellten Aufwendungen abzüglich der Erstattungen und Rückzahlungen in TEP 003, werden in voller Höhe vom Bund getragen. Siehe hierzu auch die Erläuterungen zu TEP 006 - Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung.

2.480.000 Euro Hilfen zur Gesundheit nach SGB XII

(Ansatz 2016: 2.260.000 Euro)

Für die in der Sozialhilfe nach Inkrafttreten des SGB II verbliebenen Hilfeempfänger (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung) war nach Inkrafttreten des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz zum 01.04.2007 zunächst ein Rückgang der Aufwendungen für die Hilfen zur Gesundheit zu verzeichnen. Zwar haben diejenigen Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB XII, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im Leistungsbezug waren, keinen Anspruch auf eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung. Für Neufälle besteht jedoch in der Regel ein entsprechender Versicherungsschutz. Aktuell sind die Fallzahlen mit prognostiziert 315 Empfängern im Jahr 2017 weiterhin leicht rückläufig. Kostensteigernd wirken sich insbesondere teure Einzelfälle aus (z. B. intensivmedizinische Behandlungen, Krebstherapien, Dialysefälle etc.).

Die Verwaltungskosten für die Abrechnungsstellen der Krankenkassen werden seit 2016 bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen geplant und nachgewiesen, s. Erl. zu TEP 016.

5.000 Euro Hilfen zur Gesundheit nach SGB XII außerhalb von Einr. (Delegation)

(Ansatz 2016: 5.000 Euro)

Die Krankenbehandlung für nicht versicherte Bezieher von Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII (HzL und Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsunfähigkeit) wird i.d.R. durch die gesetzlichen Krankenkasse gem. § 264 SGB V übernommen. Den Krankenkassen sind die hierfür entstehenden Kosten zu erstatten. Im Rahmen der Delegation fallen nur noch wenige Aufwendungen für die Hilfen zur Gesundheit an, da nahezu sämtliche Aufwendungen durch den Kreis Unna unmittelbar mit den Krankenkassen abgerechnet werden.

5.175.000 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt (lfd. Leistungen)

(Ansatz 2016: 5.140.000 Euro)

Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten Personen im erwerbsfähigen Alter, die vorübergehend, d. h. länger als 6 Monate, jedoch nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind, somit nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und damit auch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Zu diesem Personenkreis zählen auch (bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze) Personen, die aufgrund eines vorzeitigen Rentenbezuges (d.h. vor Erreichen der Regelaltersgrenze) und einer nicht auskömmlichen monatlichen Rente zusätzlich auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

Seit dem 2. Halbjahr 2012 erfolgte ein Anstieg der HzL-Leistungsbezieher, der im Jahr 2013 einen Spitzenwert von 36% Zuwachs erreicht hat. Seitdem sind die jährlichen Steigerungen kontinuierlich zurückgegangen, auf knapp 16% im Jahr

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

2015. Die Dynamik bei der Fallzahlensteigerung hat auch im Jahr 2016 weiter nachgelassen. Im ersten Halbjahr 2016 ist die Anzahl der Hilfeempfänger gegenüber dem Stichtag 31.12.2015 (nur) um 2,5% gestiegen; gegenüber dem 30.06.15 bedeutet dies aber immer noch eine Steigerung um 10%. Für das Jahr 2017 wird ebenfalls noch mit einer weiteren moderaten Steigerung von 10% gerechnet. Ausschlaggebend für die Entwicklung sind die folgenden Faktoren:

- Durch Gutachten des Ärztlichen Dienstes werden vermehrt Feststellungen getroffen, dass Hilfebedürftige wegen Krankheit oder Behinderung länger als sechs Monate außerstande sind, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Diese Personen werden Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII.
- Nach dem SGB II sind Hilfebedürftige nach Vollendung des 63. Lebensjahres grundsätzlich zur Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente verpflichtet, auch wenn damit Rentenabschläge verbunden sind. Das Jobcenter fordert die in Frage kommenden Hilfeempfänger gezielt auf, hiervon Gebrauch zu machen. Bis zum Übergang in die Grundsicherung erhalten diese Hilfebedürftigen dann Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII zu Lasten des Kreises Unna. Dieser Effekt wird inzwischen etwas gedämpft dadurch, dass Hilfeempfänger aus diesem Personenkreis nach und nach die Regelaltersgrenze erreichen und damit in die Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel SGB XII übertreten.

Empfänger 31.12.2011 = 410
Empfänger 31.12.2012 = 446
Empfänger 31.12.2013 = 607
Empfänger 31.12.2014 = 723
Empfänger 31.12.2015 = 838
Empfänger 30.06.2016 = 859

Zum Stichtag 30.06.16 erhielten 859 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt. Darin enthalten sind 61 Personen, die HzL zusammen mit Leistungen des ambulant betreuten Wohnens (bewilligt durch den LWL als überörtlichen Sozialhilfeträger) erhalten. Für diesen Personenkreis haben die örtlichen Träger der Sozialhilfe bis zum 30.06.2016 volle Kostenerstattung durch den LWL erhalten. Durch das zum 01.07.2016 in Kraft getretene Inklusionsstärkungsgesetz (ISG NRW) erfolgt ein Wechsel der sachlichen Zuständigkeit zum örtlichen Sozialhilfeträger, somit entfällt ab dem 2. Halbjahr 2016 die Kostenerstattung durch den LWL.

Unter Berücksichtigung der leicht nachlassenden Dynamik beim Anstieg der Empfängerzahlen, sowie andererseits der Kostensteigerungen durch die wegfallende Kostenerstattung aufgrund des ISG NRW, liegt das prognostizierte Rechnungsergebnis für 2016 unter dem Haushaltsansatz. Für 2017 wird mit einer Kostensteigerung von 15% gegenüber dem voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2016 kalkuliert.

57.500 Euro Einmalige Bedarfe (HzL)

(Ansatz 2016: 40.250 Euro)

Die Aufwendungen für die einmaligen Bedarfe (Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung, von Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt) sind im Jahr 2016 nach der rückläufigen Entwicklung der vergangenen Jahre erneut steigend. Analog zu den dargelegten Fallzahlsteigerungen bei den Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII und den daraus resultierenden Erhöhungen bei den laufenden Leistungen wird auch für die einmaligen Bedarfe für 2017 mit einer Aufwandssteigerung von 15% gegenüber dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2016 gerechnet.

32.500 Euro Hilfen zur Weiterführung des Haushalts

(Ansatz 2016: 32.500 Euro)

Der Ansatz orientiert sich an den Entwicklungen der Vorjahre; seit 2014 bewegen sich die jährlichen Aufwendungen in etwa auf demselben Niveau.

380.000 Euro Bestattungskosten

(Ansatz 2016: 380.000 Euro)

Bestattungskosten werden im Rahmen der Bedürftigkeit nur übernommen, soweit anderweitige Leistungsverpflichtete (Angehörige) nicht vorhanden bzw. nicht leistungsfähig sind. Die Fallzahlen und die Höhe der individuellen Leistungen sind nicht genau kalkulierbar. Die Hochrechnung für 2016 lässt jedoch darauf schließen, dass mit geringeren

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Aufwendungen als veranschlagt zur rechnen ist. Mit dem Bestatterverband getroffene Vereinbarungen über die Höhe der als angemessen anzuerkennenden Kosten einer Sozialbestattung sind inzwischen neu verhandelt und werden noch im Jahr 2016 abgeschlossen werden. Für 2017 sind daher Kostensteigerungen gegenüber dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2016 um knapp 10% zu erwarten.

12.250 Euro Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

(Ansatz 2016: 12.250 Euro)

Nach Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe tritt der Kreis Unna nicht mehr in Vorleistung für die Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens für wohnungslose Menschen nach §§ 67 ff SGB XII, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In aktuell stagnierendem Umfang entstehen dem Kreis Unna als örtlichem Sozialhilfeträger jedoch Kosten des Ambulant Betreuten Wohnens in diesem Bereich für Menschen, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben. Darüber hinaus umfassen die Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII beispielsweise Kosten für den Erhalt einer Wohnung von Personen, die vorübergehend inhaftiert sind. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2017 orientiert sich am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2016.

42.500 Euro Sonstige soziale Leistungen

(Ansatz 2016: 42.500 Euro)

Unter diese Position fällt die Krankenversorgung für Empfänger von Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG). Die Anzahl der Empfänger von LAG-Leistungen ist rückläufig. Bei entsprechend geringen Fallzahlen wirken sich die Kostenintensität von Einzelfällen unmittelbar auf die Höhe der Gesamtleistungen aus. Der Ansatz 2017 orientiert sich am voraussichtlichen Ergebnis des Jahres 2016.

Die Verwaltungskosten für die Abrechnungsstellen der Krankenkassen werden seit 2016 bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen geplant und nachgewiesen, s. Erl. zu TEP 016.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

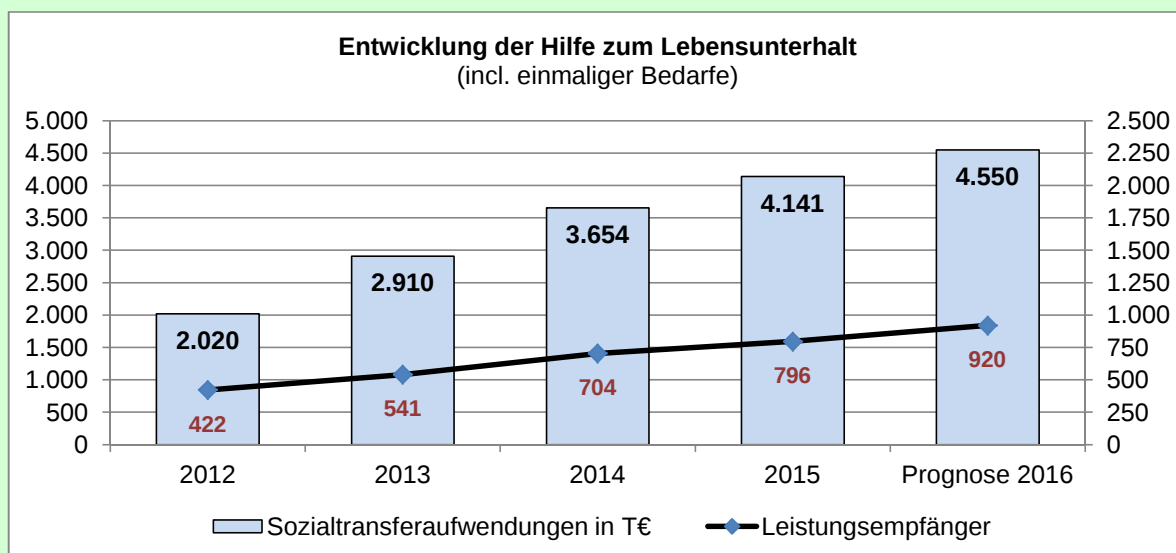
130.200 Euro Geschäftsaufwendungen, davon

(Ansatz 2016: 125.825 Euro)

126.500 Euro Verwaltungskosten der Abrechnungsstellen der Krankenkassen

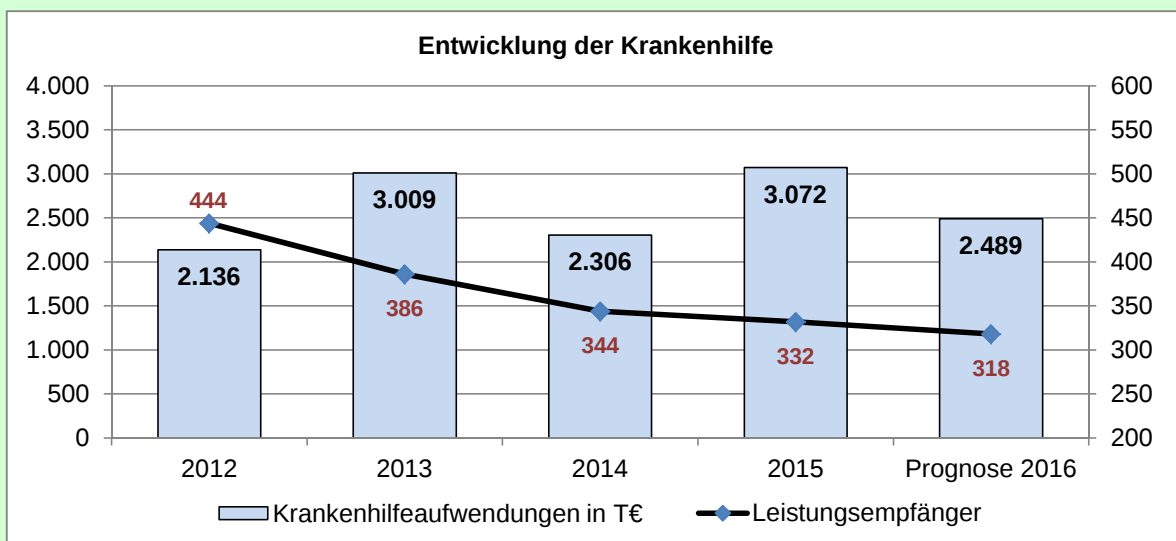
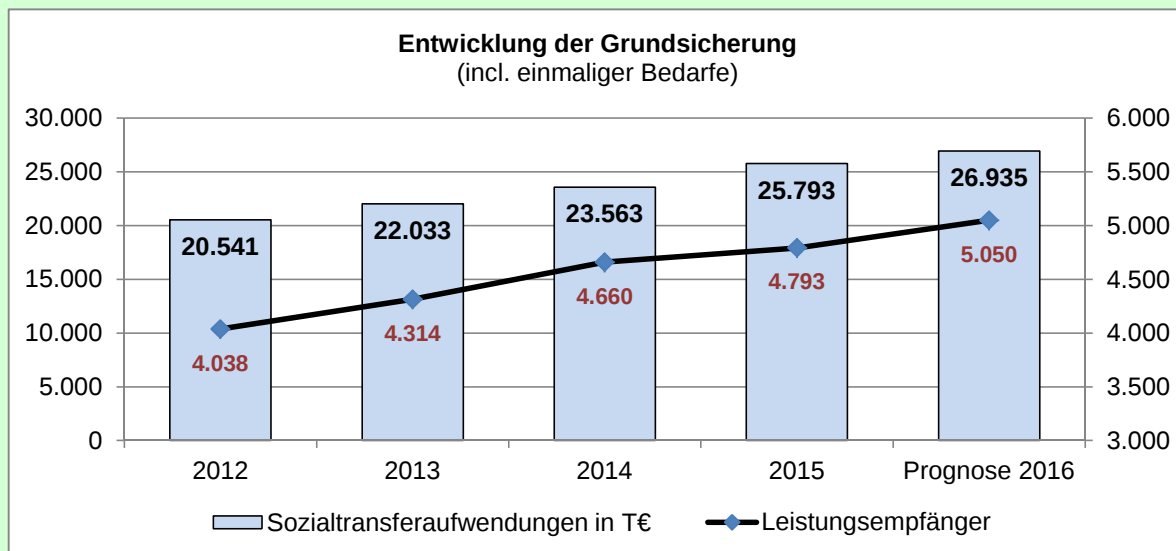
(Ansatz 2016: 122.125)

Zur Abgeltung der entstehenden Verwaltungskosten leistet der Sozialhilfeträger den Krankenkassen Ersatz i.H.v. 5% der entstandenen Leistungsaufwendungen für die Krankenversorgung von Arbeits- und Erwerbslosen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind (§ 264 SGB V: 124.000 Euro) und von krankenversorgungsberechtigten Unterhaltshilfeempfängern (§ 276 LAG: 2.500 Euro).



Hinweis:

Mit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zum 01.01.2005 erfolgte eine Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende. Ab dem Jahr 2005 erhalten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nur noch diejenigen, die vorübergehend, d.h. länger als 6 Monate, nicht erwerbsfähig sind.



50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II Kreis Unna			
Verantw.Org.Einheit Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung Klassifizierung A			
Auftragsgrundlage Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende -			
Beschreibung Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II für die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna durch das Jobcenter Kreis Unna			
Allgemeine Ziele Sicherung des Lebensunterhalts; Stärkung der Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, sodass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können; Reduzierung der Arbeitslosigkeit; Hilfen bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit; Fachcontrolling			
Zielgruppen Erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.			
Erläuterungen Die Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e), in Kraft getreten am 27.07.2010, hat die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bzw. der nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in gemeinsamen Einrichtungen als Regelfall verankert. Näheres ist durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 10.08.2010 geregelt. Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 beschlossen, zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm über den 31.12.2010 hinaus in Form eines Jobcenters als gemeinsame Einrichtung nach § 44 b SGB II weiterzuführen. Seit dem 01.07.2012 hat allein die Agentur für Arbeit Hamm neben dem Kreis Unna die Trägerverantwortung. Die Ausgestaltung und die Organisation des Jobcenters Kreis Unna sind in der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Agentur für Arbeit zur Bildung einer gemeinsamen Einrichtung "Jobcenter Kreis Unna" geregelt, die zuletzt 2015 aktualisiert und verlängert wurde. Seit dem 01.01.2011 erfolgt somit die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II durch das Jobcenter Kreis Unna mit der Zielsetzung, Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit zu reduzieren. Dies soll insbesondere erreicht werden durch - Fördern und fordern, - Stärkung der Eigenverantwortung der Hilfebedürftigen, - einen Vorrang von Maßnahmen, die unmittelbar die Aufnahme einer Tätigkeit ermöglichen, - einen Ausbau der aktivierenden Leistungen zur verbesserten und beschleunigten Integration, - eine intensive Vermittlung und Beratung von besonderen Zielgruppen (z.B. Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Langzeitarbeitslose, Alleinerziehende u.a.). Die Arbeit des Jobcenters wird im Rahmen des Fachcontrollings SGB II eng begleitet und die Entwicklung der kommunalen Leistungen durch ein qualifiziertes Monitoring überwacht.			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	1,91	2,08	2,03
Bedarfsgemeinschaften ALG II **	20.438	20.650	21.370
Empfänger von ALG II und Sozialgeld **	38.600	39.500	40.900
KdU je Bedarfsgemeinschaft in Euro	364,76	375,00	370,00
** Datenbasis: GruArb-Strukturenheft Kreis Unna 03/2016			

Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	845.813	820.000	920.000	920.000	920.000	920.000
003	Sonstige Transfererträge	60.582	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	30.804.861	33.832.400	40.643.000	41.456.000	37.414.000	38.162.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	2.193.558	102.581	159.344	160.938	162.548	164.173
008	Aktivierteneigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	33.904.813	34.854.981	41.822.344	42.636.938	38.596.548	39.346.173
011	Personalaufwendungen	-7.227.771	-9.169.711	-11.007.429	-11.117.502	-11.228.677	-11.340.965
012	Versorgungsaufwendungen	-291.360	-592.917	-611.223	-617.335	-623.508	-629.743
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.987.670	-4.553.400	-4.691.500	-4.786.000	-4.882.000	-4.980.000
014	Bilanzielle Abschreibungen		-32	-600	-600	-600	-600
015	Transferaufwendungen	-1.651.104	-1.659.550	-2.169.834	-2.327.834	-2.501.834	-2.692.834
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-93.067.879	-96.650.860	-97.214.800	-99.165.400	-101.138.600	-103.208.600
017	Ordentliche Aufwendungen	-106.225.784	-112.626.470	-115.695.386	-118.014.671	-120.375.219	-122.852.742
018	Ordentliches Ergebnis	-72.320.971	-77.771.489	-73.873.042	-75.377.733	-81.778.671	-83.506.569
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-72.320.971	-77.771.489	-73.873.042	-75.377.733	-81.778.671	-83.506.569
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-72.320.971	-77.771.489	-73.873.042	-75.377.733	-81.778.671	-83.506.569
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-12.754	-17.405	-12.405	-12.513	-12.622	-12.732
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-72.333.724	-77.788.894	-73.885.447	-75.390.246	-81.791.293	-83.519.301

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

920.000 Euro Zuwendung des Landes NRW zur Förderung des Sozialtickets

(Ansatz 2016: 820.000 Euro)

Durch Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (jetzt Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) vom 08.08.2011 sind Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) erlassen worden. Gegenstand der Förderung ist ein finanzieller Beitrag zur Deckung der Ausgaben für das Sozialticket. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Von der Förderung sind die Personal- und Sachausgaben der VKU und des Kreises Unna ausgeschlossen. Die Richtlinien sind vom Land im Oktober 2015 unverändert bis zum 31.12.2017 verlängert worden.

Seit dem Förderjahr 2015 hat der Kreis Unna sein Antragsverfahren auf Gewährung von Landesmitteln für das Sozialticket grundlegend umgestellt: Wie in allen anderen Regionen in Nordrhein- Westfalen auch erfolgt seitdem die Antragstellung nicht mehr nach dem Netto-, sondern nach dem Bruttoprinzip. Konkret heißt das, dass dem Förderantrag allein die

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Aufwendungen aus dem Sozialhaushalt zugrundelegt und nicht mehr die positiven Wirkungen bei der Verlustabdeckung der Verkehrsgesellschaft des Kreises Unna mbh (VKU) gegengerechnet werden.

Die Mindestfördersumme ergibt sich aus dem Verhältnis der im Kreis Unna für das Vorvorjahr ermittelten Hilfeempfänger nach SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und SGB XII ("Sozialhilfe") an der Gesamtzahl der in NRW, und zwar nur in den Gebieten, in denen ein Sozialticket eingeführt ist. Für den Haushaltsansatz ist ein Förderbetrag in Höhe von 920.000 Euro berücksichtigt worden, der sich aus einem Anteil von 2,3% am aktuellen Gesamtfördervolumen von 40 Mio. Euro ergibt.

In der Vergangenheit ist es im jeweiligen Jahresverlauf zu weiteren Umverteilungen und Nachbewilligungen gekommen. Tatsächlich beantragt wird deshalb der unter Position 015 veranschlagte Gesamtaufwand für das Sozialticket in Höhe von 1.580 T€. Ob jedoch und ggf. in welcher Höhe weitergehende Zuwendungen als die geplanten wirklich gewährt werden, ist offen und findet deshalb in der Planung keine Berücksichtigung.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

100.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz

(Ansatz 2016: 100.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattung der Kosten für die Unterbringung von auswärtigen Frauen im Frauenhaus Kreis Unna. Erstattungspflichtig sind die Kommunen, an deren Standort die Frauen ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

11.069.000 Euro Personal- und Gemeinkostenerstattung vom Bund -SGB II-

(Ansatz 2016: 9.056.000 Euro)

Das Jobcenter für den Kreis Unna erstattet dem Kreis Unna die personellen, sächlichen sowie sonstigen Aufwendungen für das von ihm eingesetzte Personal. Grundlage hierfür ist seit dem 01.01.2012 die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung - VKFV), die bundesweit eine transparente, rechtssichere und einheitliche Abrechnung für alle Jobcenter ermöglicht.

Laut Gründungsvertrag des Jobcenters wird langfristig eine paritätische Besetzung der Stellen durch die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna einschließlich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angestrebt. Da sich die kreisangehörigen Kommunen nach und nach bei der Personalgestellung zurückziehen, ist die Anzahl der vom Kreis Unna gestellten Beschäftigten tendenziell zunehmend. Dies führt einerseits zu einer Steigerung der Aufwendungen im Personaletat, andererseits zu erhöhten Erträgen bei der Kostenerstattung durch das Jobcenter, die sich im Saldo neutralisieren.

Dem Haushaltsansatz für das Jahr 2017 liegt eine Kalkulation der voraussichtlich für das Jobcenter anfallenden Personal- und Personalnebenkosten, der Versorgungsaufwendungen sowie der Kosten der Personalverwaltung den FD 11 - Personal - zugrunde.

29.443.000 Euro Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende - § 22 SGB II -

(Ansatz 2016: 24.776.400 Euro)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie der damit verbundenen Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes mit Wirkung zum 01.01.2011 wurde auch die Höhe der Leistungsbeteiligung des Bundes an den laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende (s. hierzu TEP 016) neu festgesetzt.

Ab dem 01.01.2014 beteiligt sich der Bund nach § 46 SGB II mit insgesamt 27,6 % an den Kosten der Unterkunft und Heizung. Hiervon entfallen im Einzelnen

- 24,5 % auf die reine KdU-Bundesbeteiligung
- 1,9 % auf die Warmwasserbereitung (diese Kosten sind nicht mehr durch die Regelbedarfe abgedeckt)

26,4 % insgesamt

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Der weitere Anteil von 1,2 % ist für die Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepakets bestimmt und - zusammen mit dem Anteil der Bundesbeteiligung, der für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets vorgesehen ist - im Produkt 50.03.07 abgebildet (s. Erläuterungen dort).

Der am 20.08.2014 vom Bundeskabinett beschlossene Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen hebt die Höhe des fixen Anteils der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II für die Jahre 2015-2017 im Verhältnis zu 2014 um 3,7 Prozentpunkte an (sog. Übergangsmilliarde). Dieser Anteil wird seitens des Bundes nicht im engeren Sinne für die KdU-Aufwendungen sondern für die Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe erstattet. Zusätzliche Bundesmittel werden im Jahr 2017 in Höhe von 3,7 % für Investitionen über die Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 S. 5 SGB II zur Verfügung gestellt. Beide Anteile werden daher wie bereits im Jahr 2016 im Budget 01, dort unter "Allgemeine Deckungsmittel", ausgewiesen.

Darüber hinaus hat der Bund angekündigt, die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen bei den KdU voll übernehmen zu wollen und hierfür für das Jahr 2016 400 Millionen Euro, für 2017 900 Millionen Euro sowie für 2018 1,3 Milliarden Euro aufbringen zu wollen. Ein entsprechender Regierungsentwurf wurde am 14.09.2016 vom Bundeskabinett beschlossen. Bereits mit Planungserlass vom 14.07.16 hatte das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) klargestellt, dass die Verteilung dieser Summen auf die Länder im Jahr 2016 nach dem Königsteiner Schlüssel und in den Jahren 2017 und 2018 in Anlehnung an einen Verteilungsschlüssel erfolgen soll, der sich aus den tatsächlichen flüchtlingsbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung des Vorjahres ergibt. Da es zurzeit keine belastbaren Zahlen zu den tatsächlichen flüchtlingsbedingten Ausgaben der einzelnen Länder gibt, hat das MIK für alle drei Jahre anhand des Königsteiner Schlüssels den Anteil des Landes NRW an den Bundesmitteln wie folgt geschätzt:

2016: 85 Mio. Euro
2017: 191 Mio. Euro
2018: 276 Mio. Euro

Die Aufstockung des Bundesanteils an den KdU für diese drei Jahre kann gem. Planungserlass von den Kreisen und kreisfreien Städten bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

Der Anteil der dem Kreis Unna unter Berücksichtigung des Königsteiner Schlüssels vom Land zugewiesenen Asylbewerber beträgt etwa 0,5 % aller Antragsteller bundesweit. Mangels besserer Erkenntnisse wurde daher in Anlehnung an die Berechnung des MIK damit kalkuliert, dass im Jahr 2017 etwa 0,5 % der für 2017 vom Bund angekündigten 900 Millionen Euro auf den Kreis Unna entfallen werden. Das entspricht einem Plus bei der Bundesbeteiligung von 4,5 Millionen Euro, der in den Ansatz mit eingeflossen ist.

Nach aktuellen Erkenntnissen sind für den Kreis Unna folgende Erstattungsbeträge in Aussicht gestellt worden:

2016: 2,04 Mio. Euro
2017: 4,55 Mio. Euro
2018: 6,58 Mio. Euro

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

4.691.500 Euro Kostenerstattung an Gemeinden/Gemeindeverbände, davon:

4.611.500 Euro Kommunalen Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenters (KFA)
(Ansatz 2016: 4.393.000 Euro)

Der Kreis Unna hat an den gesamten Verwaltungskosten des Jobcenters einen sog. "Kommunalen Finanzierungsanteil (KFA)" zu übernehmen. Gesamtverwaltungskosten sind die personellen, sächlichen sowie sonstigen Aufwendungen des Jobcenters. Grundlage für die Abrechnung ist seit 01.01.2012 die sog. Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (siehe auch Position 006).

Der Bund hatte sich zunächst bereit erklärt, pauschal aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung 87,4 % der gesamten

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Verwaltungsaufwendungen zu tragen, 12,6 % entfielen damit als KFA auf den Kreis Unna. Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes 2011 wurde der kommunale Finanzierungsanteil zum 01.04.2011 auf 15,2 % angehoben. An dieser Stelle wird der prozentuale Anteil ausgewiesen, der auf die Verwaltungskosten ohne die im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket entstehenden Aufwendungen (= 12,6%) entfällt. Die weiteren Aufwendungen (= 2,6%) sind beim Produkt 50.03.07 abgebildet.

Die Kalkulation für das Jahr 2017 basiert auf einer Hochrechnung des Jobcenters, die knapp 5% über dem Ansatz des Jahres 2016 liegt (vgl. hierzu u.a. die Erläuterungen zu TEP 016). Maßgeblich mitbestimmend für die Steigerung bei den Verwaltungskosten des Jobcenters und damit auch die Höhe des KFA sind vor allem allgemeine Preissteigerungen sowie Tarifierhöhungen. Außerdem wurden im Stellenplan des Jobcenters einige neue Stellen eingerichtet, vor allem für den zum 15.12.15 in Betrieb gegangenen Integration Point. Hier ist sukzessive mit der wachsenden Anzahl von anerkannten Flüchtlingen, die vom AsylbLG in den Rechtskreis des SGB II wechseln, mit einer weiteren Stellenausweitung zu rechnen. Die Kalkulation des Jobcenters für 2017 ist auf der Grundlage der bisherigen politischen Beschlüsse bzw. Beschlüsse der Trägerversammlung des Jobcenters erfolgt. Die Berechnung erfolgt daher vorbehaltlich weiterer Beschlussfassungen zum Stellenplan in Kreistag bzw. Trägerversammlung.

80.000 Euro Kosten der Betreuung bei Unterbringung im Frauenhaus

(Ansatz 2016: 80.000 Euro)

Für Unterbringungen von Frauen aus dem Kreis Unna in auswärtigen Frauenhäusern ist der Kreis Unna nach § 36a SGB II verpflichtet, der zuständigen Kommune am Ort des Frauenhauses die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie der psychosozialen Betreuung für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten.

nachrichtlich:

0 Euro Erstattung an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna (WfG)

(Ansatz 2016: 80.400 Euro)

Es erfolgte bis 2016 eine Personal- und Sachkostenerstattung an die WfG für die Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet für 1,5 Stellen. Mit Kreistagsbeschluss vom 11.12.2012 (DS 197/12) und Bescheid vom 21.01.2013 ist die WfG rückwirkend ab 01.01.2012 für einen Zeitraum von zunächst 10 Jahren mit der Wahrnehmung der Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung betraut worden. Gegenstand der Betrauung ist die Erbringung von Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Form allgemeiner Wirtschaftsförderung und aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben, die der Wirtschaftsförderung dienen. Zu den gemeinschaftlichen Verpflichtungen zählen u.a. alle mit den Arbeitsmarkt- und Qualifizierungsprojekten in Zusammenhang stehenden Aktivitäten. Außerdem ist die Entwicklung, Durchführung und Begleitung von Projekten der WfG genannt, die der Rekrutierung von Fachkräften für die Unternehmen bzw. dem Abbau des Fachkräftemangels dienen. Im Jahr 2016 wurde entschieden, dass diese Betrauungsregelung auch die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Regionalagentur umfasst. Konsequenz ist, dass die entstehenden Verluste der Regionalagentur mit der gesamten im jeweiligen Jahresabschluss nachgewiesenen Verlustabdeckung der WfG beim Steuerungsdienst geltend gemacht werden. Der Fehlbetrag bzw. die Ausgleichszahlung (siehe Ziffer 4 des Kreistagsbeschlusses) führt dann künftig zu einer höheren Belastung im Budget 01, während der Sozialetat entsprechend entlastet wird.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

1.580.000 Euro Sozialticket

(Ansatz 2016: 1.065.000 Euro)

Der Kreistag hat am 11.03.2008 die Einführung eines Sozialtickets für den Öffentlichen Personennahverkehr innerhalb des Kreisgebietes für eine 2jährige Modellphase beschlossen. Mit diesem Ticket soll es Empfängern von laufenden Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem BVG, dem Asylbewerberleistungsgesetz und von wirtschaftlicher Jugendhilfe ermöglicht werden, kostengünstig den ÖPNV im Kreis Unna zu nutzen. Bereits vor Ablauf der Modellphase (30.11.2010) hat der Kreistag am 15.12.2009 entschieden, das Angebot des Sozialtickets über den Modellzeitraum hinaus weiterzuführen.

Der Ticketpreis beträgt grundsätzlich 50 Prozent des Preises eines Großkunden-Abonnements der jeweiligen Preisstufen A oder B. Bei Tarifierhöhungen der Verkehrsgesellschaft wird der Preis für den Ticketinhaber jeweils

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

angepasst. Die andere Hälfte trägt der Kreis Unna. Daraus resultieren aktuell folgende Preise:

- Preisstufe A mit einem Eigenanteil von mtl. 19,98 Euro (Stand 01.08.2016), Gesamtkosten 39,97 Euro, gültig in einer Stadt oder Gemeinde im Kreis Unna
- Preisstufe B mit einem Eigenanteil von mtl. 32,65 Euro (Stand 01.08.2016), Gesamtkosten 65,31 Euro, gültig im gesamten Kreisgebiet Unna

Ab dem 01.08.2013 steht das Sozialticket zudem auch den Empfängern von Wohngeld im Kreis Unna zur Verfügung. Außerdem kann es als SchülerAbo Plus von Schülern, Studierenden und Auszubildenden beansprucht werden. Die Besonderheit diese Tickets besteht darin, dass es im Freizeitbereich nach 14:00 h wahlweise im Netz der Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (z.B. Hochsauerlandkreis oder Dortmund) oder im Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe (z.B. Kreis Coesfeld oder Münster) genutzt werden kann.

Die Anzahl der Ticketinhaber (einschl. Wohngeldbezieher, SchulerAbo plus und Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG) hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Ticketinhaber	davon Wohngeld	davon SchülerAbo plus	Asylbewerber
12/2012	3.113	--	--	--
12/2013	3.362	103	244	--
12/2014	3.451	134	351	--
12/2015	4.025	125	280	217
06/2016	4.536	193	355	688

Die Anzahl der Nutzer ist seit Jahren kontinuierlich und im Jahresverlauf 2016 deutlich gestiegen. Eine besonders starke Nachfrage ist bei den Empfängern von Leistungen nach dem AsylbLG zu verzeichnen: Während in 12/2015 noch 217 Ticketinhaber aus dieser Zielgruppe zu verzeichnen waren, liegt die Anzahl in 06/2016 schon bei 688.

Ausgehend von einer durchaus realistischen Anzahl von rund 5.000 Ticketinhabern für 2017, davon nach den bisherigen Erfahrungswerten 52% mit A-Ticket und 48% mit B-Ticket, wird bei der Ansatzplanung 2017 von einem gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöhten Ansatz in Höhe von 1.580 TEuro ausgegangen.

Die mit dem Sozialticket einhergehende Verbesserung des Wirtschaftsergebnisses der VKU im Jahr 2017 wird im Budget 01 ausgewiesen.

589.834 Euro Zuschüsse an private Unternehmen, Zuwendungen an Gemeinden, davon:

(Ansatz 2016: 607.400 Euro)

472.184 Euro Zuschüsse an die Schuldnerberatungsstellen von AWO, Stadt Lünen und S.I.G.N.A.L. e.V.

(Ansatz 2016: 476.900 Euro)

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2010 wurde mit Beschluss des Kreistages vom 29.03.2011 festgelegt, dass der Zuschuss an die Träger der Schuldnerberatung budgetiert und bis zum 30.06.2015 festgeschrieben wird.

Dieser Beschluss ist durch den Abschluss einer neuen "Vereinbarung zur Finanzierung der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung im Kreis Unna", die zum 01.01.2013 in Kraft getreten ist, umgesetzt worden. Der Festbetrag für die Zuschussgewährung setzt sich für die drei Beratungsstellen aus einer Personalkostenpauschale und einer Gemeinkostenpauschale zusammen. Der Personalkostenpauschale liegen die "Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGST, Stand 2012/2013" für eine Vollzeitberatungskraft und eine 0,25 Verwaltungskraft je 63.000 Einwohner = Stand 01.01.2015 (Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW) zugrunde. Grundlage für die Gemeinkostenpauschale sind 10 % der vorgenannten Personalkosten. Gefördert werden kreisweit 8,0 Stellen, davon 6,40 für Fachkräfte und 1,6 für Verwaltungskräfte.

Die o.g. Vereinbarung wurde unter Beibehaltung der festgeschriebenen Kriterien bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung verlängert. Eine solche Vereinbarung für die Zeit bis einschließlich 2020 wird zurzeit gemeinsam mit den Schuldnerberatungsstellen verhandelt, wobei nicht nur die Finanzierung der Beratungsstellen im Fokus steht, sondern auch Inhalt, Umfang und Qualität der erbrachten Beratungsdienstleistung sowie die zu erzielenden Wirkungen, die Fokussierung auf die Zielgruppen der Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII, Schnittstellen zur

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

landesgeförderten Insolvenzberatung usw.

113.150 Euro Betreuungskosten Frauenhaus / Frauenübernachtungsstelle

(Ansatz 2016: 113.150 Euro)

Die Kosten für die Betreuung von Gewalt betroffener Frauen und deren Kinder bei der Unterbringung im Frauenhaus sowie der wohnungslosen Frauen in der Frauenübernachtungsstelle werden auf der Grundlage der Personal- und Personalnebenkosten kalkuliert. Der Ansatz für das Jahr 2017 orientiert sich wie auch 2016 an den Kalkulationen des Frauenforums für das Jahr 2015; im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2015 war auf diese Kalkulationen eine Erhöhung um 5.150 Euro beschlossen worden.

4.500 Euro Intensivwohnttraining für wohnungslose Menschen

(Ansatz 2016: 4.500 Euro)

Mit Kreistagsbeschluss vom 17.12.2013 wurde die Einrichtung eines Intensivwohntrainings für wohnungslose Menschen mit 12 Plätzen zunächst für eine Erprobungsphase von 2 Jahren beschlossen. Das Projekt wurde in Kooperation mit dem Frauenforum, dem Caritasverband und der Diakonie Dortmund-Lünen durchgeführt; die Förderung durch den Kreis Unna beinhaltet die Personalkosten für eine Hauswirtschaftskraft, die die Teilnehmenden entsprechend anleiten soll. Es bildet einen Baustein im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Bei Menschen, die über einen längeren Zeitraum auf der Straße leben oder die in Übernachtungsstellen untergebracht sind, haben sich durch die lang anhaltende Wohnungslosigkeit oft in vielen Lebensbereichen Probleme verfestigt, die es ihnen mehr und mehr unmöglich machen, eine eigene Wohnung anzumieten und/oder zu unterhalten. Das Wohnttraining soll dazu beitragen, die Wohnungslosigkeit bzw. Obdachlosigkeit dieser Menschen zu beheben und sie perspektivisch in eigene Wohnungen oder auch in für sie geeignete Wohnformen zu vermitteln.

Im Rahmen der Erprobungsphase hat sich herausgestellt, dass das Wohnttraining nur für wenige Menschen tatsächlich in Betracht kommt; es ist daher bereits nicht zu einer Einrichtung der ursprünglich geplanten 12 Plätze gekommen. Eine durch das Frauenforum eingerichtete Wohnung mit zwei Plätzen musste bereits zu Beginn des Jahres 2015 wieder aufgegeben werden. Es verbleibt noch eine Wohnung mit zwei Plätzen in Lünen (Diakonie), die nach den bisherigen Erfahrungen auch beibehalten werden soll. Der Ansatz für das Jahr 2017 beinhaltet daher die Förderung für 2 Plätze.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

94.730.000 Euro Kosten des kommunalen Trägers für Unterkunft und Heizung von Arbeitsuchenden - § 22 SGB II - davon:

94.290.000 Euro laufende Kosten der Unterkunft und Heizung (maßgeblich für die Bundesbeteiligung)

440.000 Euro einmalige Kosten der Unterkunft und Heizung (wie z.B. Übernahme von Mietschulden, Mietkautionen)

Der im Ansatz enthaltene Anteil für die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen beträgt 5.080.000 Euro.

(Ansatz 2016: 94.610.000 Euro - davon lfd. KdU = 93.850.000 Euro / einmalige KdU = 760.000 Euro)

Der Arbeitsmarkt im Kreis Unna befindet sich schon seit einer langen Phase in einer ausgesprochen guten Verfassung und die Konjunktur ist anhaltend stabil. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort Kreis Unna ist nach wie vor steigend und hat mit 122.994 Beschäftigten im Dezember 2015 einen historischen Höchstwert erreicht; die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Wohnort im Kreis Unna liegt seit September 2015 erstmalig überhaupt über 140.000. Die Anzahl der Arbeitslosen in beiden Rechtskreisen SGB II und SGB III geht kontinuierlich zurück.

Aufgrund dieser guten Rahmenbedingungen, aber nicht zuletzt auch aufgrund der erfolgreichen Arbeit des Jobcenters sind die monatlichen Zahlbeträge bei den Kosten der Unterkunft (KdU) seit dem dritten Quartal 2014 bis heute rückläufig, stagnieren oder steigen nur sehr moderat.

Allerdings war schon die Ansatzplanung 2016 für diesen Bereich von der großen Unsicherheit geprägt, in welchem Umfang Flüchtlinge das Asylverfahren positiv durchlaufen und wann diese den Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II vollziehen mit der Folge, dass sie Kosten der Unterkunft zulasten des Kreises Unna verursachen. Neben den (aufgrund der Orientierungsdaten des Landes NRW empfohlenen) allgemeinen Kostensteigerungen in Höhe von 2 % ist hierfür ein Zusatzaufschlag von 1 % berücksichtigt worden.

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Die Befürchtungen, dass es zu einer deutlichen Fall- und Kostensteigerung kommen wird, sind jedoch im 1. Halbjahr 2016 nicht eingetreten. Im Gegenteil: Die monatlichen Abbuchungen bleiben zum Teil sogar unter den Vorjahreswerten und unterschreiten regelmäßig die monatlichen Sollwerte. Dabei hat die Zielgruppe der anerkannten Asylberechtigten im SGB II-Bezug zwar merklich zugenommen (s. auch unten), doch aufgrund der guten Arbeit im "Stammgeschäft" sind noch keine negativen Finanzfolgen für den Kreis Unna zu verzeichnen

Durch die Zusage des Bundes, die flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten zunächst für die Jahre 2016 bis 2018 vollständig zu übernehmen, hat sich die Lage ohnehin entspannt. Dabei ist von einer Erhöhung der Bundesbeteiligung um 900 Mio. Euro in 2017 auszugehen. Die Verteilung auf die Länder soll im Jahr 2016 nach dem Königsteiner Schlüssel und in den Jahren 2017 und 2018 in Anlehnung an einen Verteilungsschlüssel erfolgen, der sich aus den tatsächlichen flüchtlingsbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung des Vorjahres ergibt. Die exakte Summe für den Kreis Unna ist noch nicht bekannt. Mangels besserer Erkenntnisse wird daher damit kalkuliert, dass im Jahr 2017 etwa 0,5 % der für 2017 vom Bund bereit gestellten 900 Millionen Euro (= 4,55 Millionen Euro) auf den Kreis Unna entfallen werden (siehe TEP 006).

Die Aufwendungen sind jedoch i.S. des Bruttoprinzips, d.h. einschließlich der zusätzlichen flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten zu planen. Mit Beginn des 2. Halbjahres 2016 wird verbindlich damit gerechnet, dass die Anzahl der positiven Entscheidungen im Asylverfahren steigen und es zu einer höheren Anzahl an Rechtskreiswechslern aus dem Bereich des AsylbLG kommen wird. Dies belegen auch die Zahlen aus dem Kreis Unna: Mit Stand zum 30.06.2016 sind insgesamt 1.963 Flüchtlinge durch den Kreis Unna (ohne Lünen) ersterfasst worden sind. Davon wiederum stammen 1.136 Personen aus Syrien, Irak, Eritrea oder Afghanistan und haben somit eine hohe Bleiberechtswahrscheinlichkeit.

Der Prognosewert für das Jahresergebnis 2016 dient als Ausgangswert für den Planansatz 2017 (wobei für die noch ausstehenden Monate September bis Dezember 2016 aufgrund der bisherigen Entwicklungen nur noch ein Risikoaufschlag von > 1 % für die zu erwartenden Rechtskreiswechsler aus dem AsylbLG zu Grunde gelegt worden ist). Anhand der vorliegenden Orientierungsdaten des Landes ist für die sogenannten "Sockel-KdU" mit einem Aufschlag von 2 % kalkuliert worden. Daraus ergibt sich ein Ansatz von 94.290.000 €.

Über die allgemeinen Erläuterungen hinaus sollen folgende Zahlen und Daten auch im Detail die Kostenkalkulation begründen, ohne dass die Wirkungen im Einzelnen beschrieben werden können:

- Gesunkene durchschnittliche Kosten der Unterkunft je Bedarfsgemeinschaft

Gegenüber dem Vergleichszeitraum in 2015 sind die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft je Bedarfsgemeinschaft in 2016 erneut um 3 Euro auf aktuell 363,74 Euro gesunken.

Aktuell ist der Kreis Unna dabei, sein schlüssiges Konzept für die Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizkosten zu überarbeiten. In diesem Zuge werden u.a. die grundsicherungsrelevanten Bestands- und Angebotsmieten im Rahmen einer Vollerhebung überprüft. Die Auswirkung auf die Höhe der anzuerkennenden Mieten und Nebenkosten bleibt abzuwarten.

- Rechtskreiswechsler aus dem AsylbLG

Jobcenter und Arbeitsagentur haben Ende 2015 gemeinsam einen IntegrationPoint eingerichtet, in dem diese Zielgruppe betreut wird. Im Kundenkreis des SGB II sind bisher 634 Personen, davon 445 männlich, in 382 Bedarfsgemeinschaften angekommen (Stand: 30.06.2016). Die Zugänge bewegen sich mit 20 Personen pro Woche noch im untersten Bereich.

- Weiterhin sinkende Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BGs)

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist - trotz der Zugänge aus dem Rechtskreis AsylbLG - deutlich auf zurzeit 20.386 (Juni 2016 hochgerechnet) gesunken.

- Anhaltende positive Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit Arbeitsort im Kreis Unna

Nach den neuesten Daten (Stand Dezember 2015: 122.994) legte der Kreis gegenüber Dezember 2014 (119.072) erneut um 3,3 % zu.

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

- Weiterhin rückläufige Arbeitslosenzahlen

Die Zahl der beim Jobcenter Kreis Unna gemeldeten Arbeitslosen ist im Juni um 2,5% (344) auf 13.416 zurückgegangen. Damit liegt die Arbeitslosenzahl um 6,8% (982) niedriger als vor einem Jahr.

- Nachhaltigkeit der Integrationen

Die Anzahl der nachhaltigen Integrationen (Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in sechs aufeinanderfolgenden Monaten) hat im Jahresvergleich zugelegt. Waren es im Mai 2015 nur 2.851 derartige Integrationen, so sind diese im Mai 2016 auf 3.160 und damit um 309 gestiegen.

- Verminderung der Langzeitarbeitslosigkeit

Die Zahl der Langzeitarbeitslosen hat sich im Juni 2016 um 0,6 Prozent (46 Arbeitslose) auf 7.742 Personen verringert. Im Vorjahresvergleich sind das 4,9 Prozent (398 Arbeitslose) weniger.

- Erhöhung der Regelbedarfssätze

Der Bund wird auch in 2017 die Regelbedarfsstufen fortschreiben. Nach aktuellem Stand werden diese zwischen 3 und 5 Euro monatlich erhöht. Abweichend wird der Regelbedarf für Kinder im Alter zwischen 7 und 13 Jahren um 21 Euro im Monat erhöht.

- Entwicklung der Integrationsquote und der Anzahl der Integrationen

Nach dem aktuell vorgelegten Controlling- und Statistikbericht des Jobcenters Kreis Unna für Mai 2016 beträgt die Integrationsquote 25,3 % (2015: 23,5 %). Damit liegt das Jobcenter im Ranking innerhalb des Vergleichstyps IIIc auf Rang 1. Entscheidend für die Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften wird daher insbesondere sein, inwieweit es dem Jobcenter auch weiterhin gelingt, diesen außerordentlichen Integrationserfolg auch in 2017 fortzusetzen.

Die einmaligen Leistungen für die Unterkunft (Kautionen, Umzugskosten, Übernahme Mietschulden) sind weiterhin sinkend und können für 2017 mit 440.000 Euro bemessen werden.

2.420.000 Euro Kosten des kommunalen Trägers für einmalige Leistungen an Arbeitsuchende - § 24 Abs. 3 SGB II -

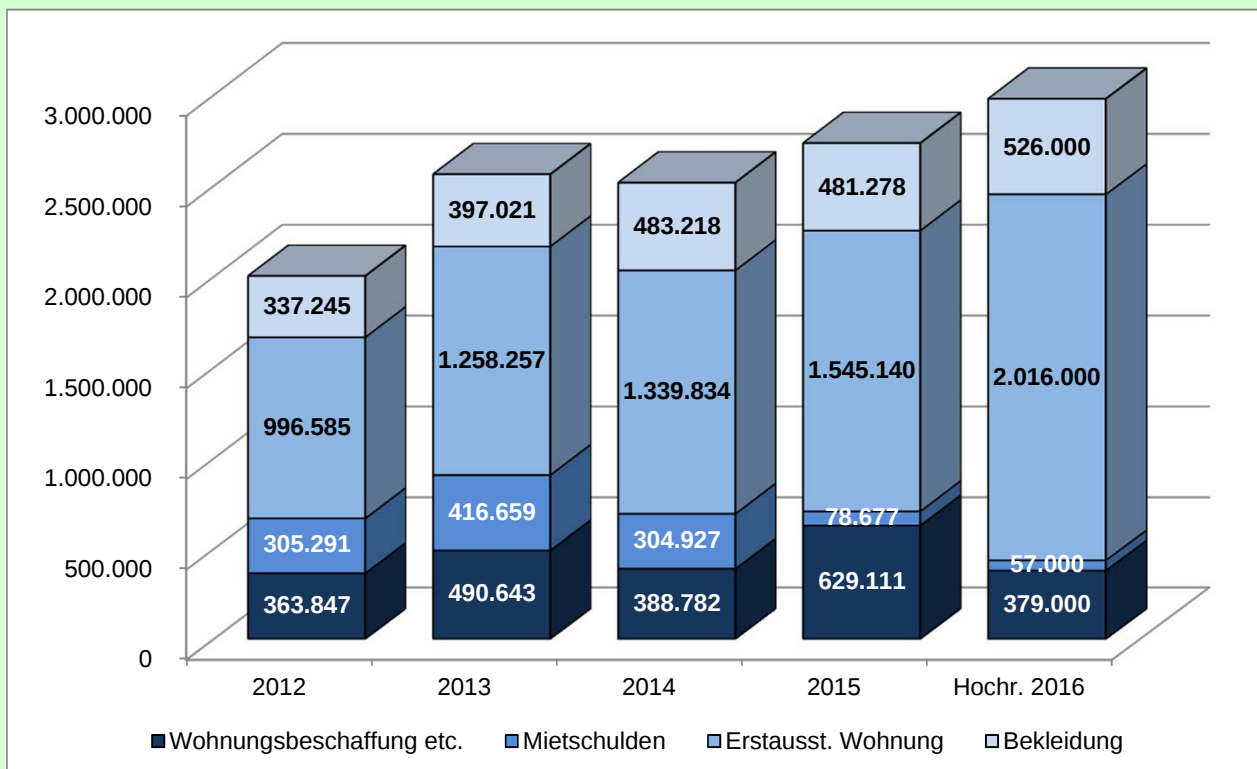
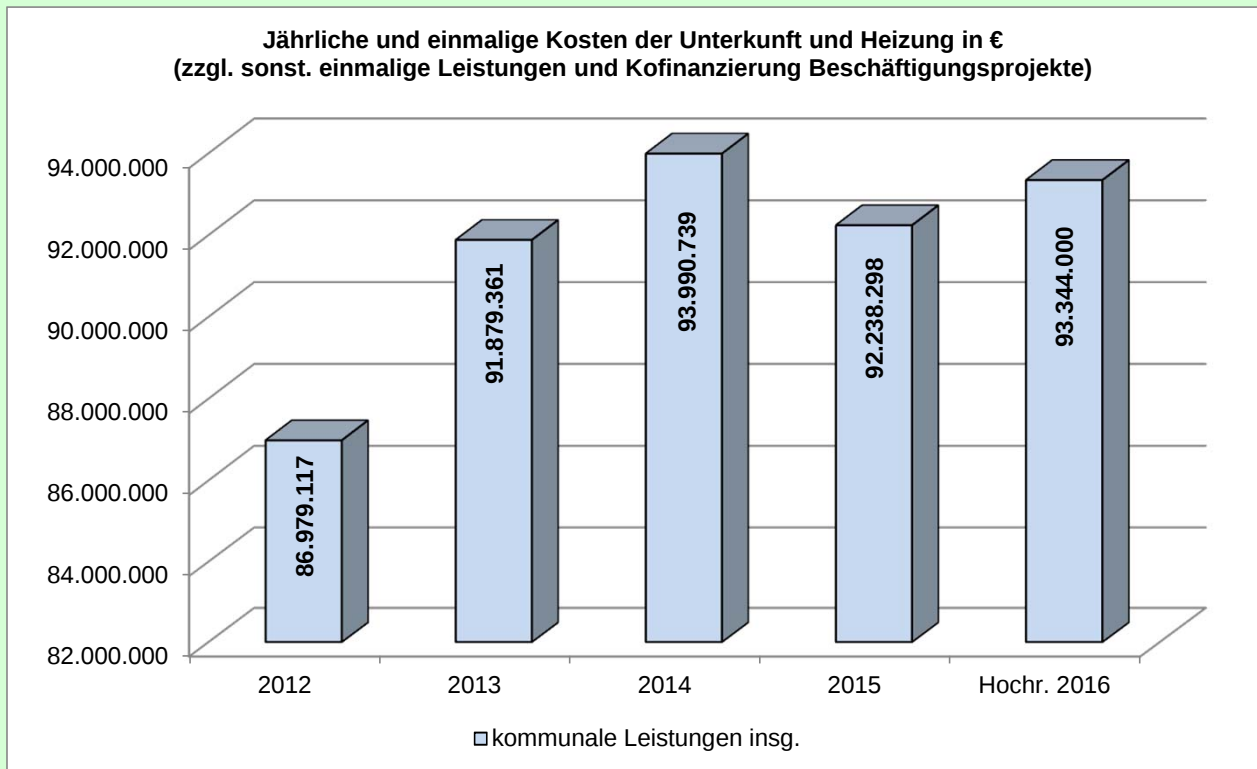
Der im Ansatz enthaltene Anteil für die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen beläuft sich auf 900.000 Euro. (Ansatz 2016: 2.000.000 Euro)

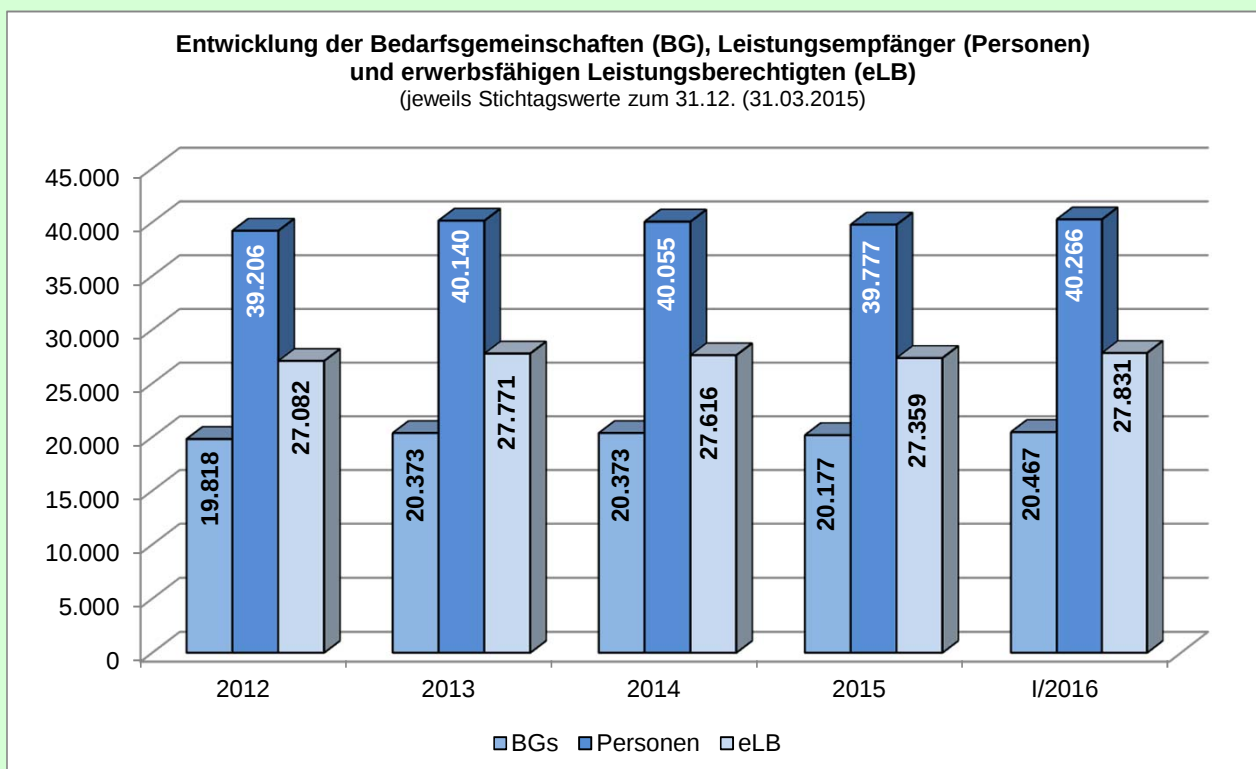
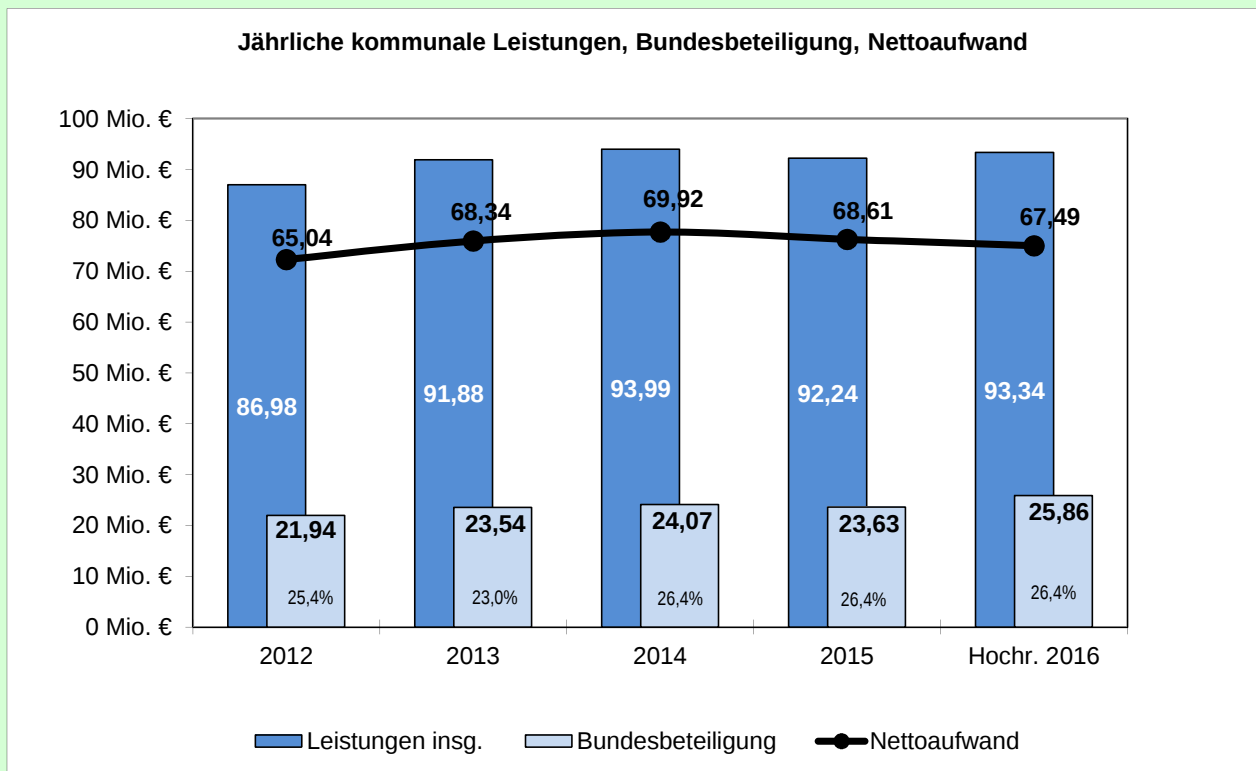
Das Jahresergebnis 2016 für die einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende wird mit rd. 2,37 Mio. Euro prognostiziert (Stand: 31.08.2016). Hiervon entfallen rd. 880.000 Euro auf die Rechtskreiswechsler aus dem AsylbLG. Für 2017 wird eine Steigerung der Aufwendungen von 2 % zugrunde gelegt, so dass sich der Ansatz auf dann rd. 2.420.000 Euro erhöht.

Risikodarstellung

Wie in den vorstehenden Ausführungen dargestellt, beinhalten die Haushaltsplanungen für 2017 auch die voraussichtlichen flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt 5,98 Mio. Euro (sowohl laufende als auch einmalige Leistungen). Vor dem Hintergrund, dass sich der Bund und die Länder auf die vollständige Kostenübernahme verständigt haben, wurde parallel dazu bei den Erträgen auch der Ansatz der Bundeserstattung erhöht (siehe TEP 006).

Bislang ist jedoch noch nicht abschließend geklärt, wie die Kostenbeteiligung durch den Bund tatsächlich erfolgen wird. Der aktuell vorliegende Entwurf des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen sieht vor, dass die Mehraufwendungen durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU getragen werden (§ 46 Abs. 6 und 7 SGB II). Damit würden die einmaligen KdU und die sonstigen einmaligen Leistungen von der Erstattung ausgeschlossen. Hiermit verbunden ist in den bisherigen Planungen für das Jahr 2017 ein Betrag von rd. 1,06 Mio. Euro. Alleine angesichts dieser Tatsache besteht für den Haushalt ein nicht unerhebliches Risiko.





50.01.03 Fachaufsicht und Verwaltung Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage SGB XII, Delegationssatzung; SGB II, Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Agentur für Arbeit Hamm zur Ausgestaltung des Jobcenters Kreis Unna als gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II; SGB I, X, XI, APG, APG-DVO, BGB, GO, KrO, GemHVO	
Allgemeine Ziele Sicherung einer rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der Sozialhilfearbeiten sowie der Gewährung der kommunalen Leistungen nach dem SGB II auf der Basis einheitlicher Verfahrensregelungen; Sicherstellung einer bedarfs- und sozialraumorientierten pflegerischen Infrastruktur im Kreis Unna	
Zielgruppen Sozialämter der Städte und Gemeinden, Geschäftsstellen des Jobcenter Kreis Unna, Hilfesuchende, Widerspruchsführer, Unterhaltsverpflichtete, überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Pflegeeinrichtungen und -dienste, Organisationseinheiten des Fachbereichs, Fachbereichsleitung	
Erläuterungen Im Rahmen der Neuorganisation des Fachbereichs 50 zum 01.01.2014 sind die Aufgaben des Produktes 50.01.03, bisher: "Fachaufsicht und Widerspruchsverfahren", um weitere übergreifende bzw. zentrale Aufgaben ergänzt bzw. erweitert worden, die bisher an verschiedenen Stellen des Fachbereichs erledigt wurden. Aufgrund der prägenden finanziellen Im Rahmen der Neuorganisation des Fachbereichs 50 zum 01.01.2014 sind die Aufgaben des Produktes 50.01.03, bisher: "Fachaufsicht und Widerspruchsverfahren", um weitere übergreifende bzw. zentrale Aufgaben ergänzt bzw. erweitert worden, die bisher an verschiedenen Stellen des Fachbereichs erledigt wurden. Aufgrund der prägenden finanziellen Auswirkung der Sozialleistungen auf den Kreishaushalt insgesamt und damit auch auf die kreisangehörigen Kommunen kommt einer effizienten Steuerung der Aufgaben und der Bewirtschaftung des Budgets des Fachbereichs 50 erhebliche Bedeutung zu. Aus demselben Grund wurden die neuen Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers im Zusammenhang mit dem zum 16.10.14 in Kraft getretenen APG sowie der zum 02.11.14 in Kraft getretenen Durchführungsverordnung zum APG im Jahr 2015 an einer Stelle gebündelt und beim Produkt 50.01.03 angesiedelt. <u>Fachaufsicht</u> Die Sozialämter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden als auch die dem Jobcenter im Kreis Unna angehörigen Geschäftsstellen werden im Rahmen der Fachaufsicht des Kreises Unna überprüft. Bezogen auf das Jobcenter beschränkt sich die Prüfung auf die kommunalen Leistungen. Vorgesehen sind 5 fachaufsichtliche Prüfungen pro Jahr mit einer durchschnittlichen Dauer von jeweils ca. 1,5 Wochen. Nach Fertigstellung der Prüfberichte ist die Ausräumung von Beanstandungen zu überwachen. Aus den aus der Fachaufsicht gewonnenen Erkenntnissen, neuen gesetzlichen Bestimmungen, Gesetzesänderungen oder aus der Rechtsprechung ergibt sich die Notwendigkeit, hinsichtlich der per Satzung auf die Kommunen delegierten und der durch das Jobcenter sichergestellten Aufgaben kreiseinheitliche verbindliche Verfahrensregelungen zu erarbeiten. Auch die Bearbeitung von Petitionen und Eingaben gehört zum Aufgabenbereich der Fachaufsicht. <u>Widerspruchsverfahren</u> Gemäß § 99 Abs. 1 SGB XII ist der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Bearbeitung von Widersprüchen gegen Entscheidungen der kreisangehörigen Sozialämter oder aber des Fachbereichs Arbeit und Soziales selbst zuständig. Zu diesem Aufgabengebiet gehört neben den Entscheidungen über formell eingelegte Widersprüche auch die Auskunftserteilung und Beratung der jeweiligen Ortsbehörden sowie die Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung der sozialgerichtlichen Verfahren. Bei Zurückweisung eines Widerspruchs bzw. bei teilweiser Stattgabe erfolgt zunächst eine Beratung des Widerspruchsbescheides mit den eigens hierzu bestellten sozial erfahrenen Personen gemäß § 116 SGB XII. Sitzungen des Fachbereichs Arbeit und Soziales mit den sozial erfahrenen Personen unter Hinzuziehung der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten finden in der Regel monatlich statt.	

50.01.03 Fachaufsicht und Verwaltung

Kreis Unna

Ansprüche gegen Dritte

Aufgrund des Nachrangprinzips in der Sozialhilfe erfolgt unter anderem die Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungspflicht von Angehörigen der Hilfesuchenden insbesondere im Bereich der Hilfen bei Pflegebedürftigkeit. Seit 2011 machen die kreisangehörigen Kommunen Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Lünen, Selm und Werne von der ihnen mit Satzung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Verfolgung von (Unterhalts-)Ansprüchen nach den §§ 93 und 94 SGB XII zentral durch den Kreis Unna erledigen zu lassen.

Haushaltsangelegenheiten und Berichtswesen

Hier sind an zentraler Stelle die Aufgaben im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung und -bewirtschaftung für den gesamten Fachbereich 50 angesiedelt, so z.B. die produktorientierte Ermittlung und Planung der Haushaltsansätze, die Vorbereitung der vierteljährlichen Budgetberichte, Durchführung und Weiterentwicklung eines monatlichen Berichtswesens zu den Sozialhilfesaufwendungen sowie insbesondere die Unterstützung der Fachbereichsleitung bei der Steuerung und Bewirtschaftung des Budgets. Kennzahlen werden entwickelt und fortgeschrieben.

Grundsätzliche Angelegenheiten des örtlichen Sozialhilfeträgers

Mit Inkrafttreten des neuen Alten- und Pflegegesetzes NRW sowie der Durchführungsverordnung hierzu wurde die Rolle des örtlichen Sozialhilfeträgers bei der Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen und -diensten gestärkt. So hat der Kreis Unna von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine verbindliche und jährlich fortzuschreibende örtliche Pflegebedarfsplanung zu erstellen, und hat gem. § 11 Abs. 7 APG bestimmt, dass die Erteilung von Bedarfsbestätigungen auf der Grundlage dieser Planung Voraussetzung für die Förderung von Investitionskosten ist. Die im Rahmen der Planung festgestellten Bedarfe an zusätzlichen Pflegeplätzen sind mittels Ausschreibungsverfahren diskriminierungsfrei an interessierte Träger zu vergeben, die den Zielen des APG und der örtlichen Pflegebedarfsplanung entsprechen.

Dies ermöglicht es dem Kreis Unna, den Auf- und Ausbau einer bedarfsgerechten, quartiersorientierten Pflegeinfrastruktur stärker als bisher zu steuern und zu gestalten. Ebenso werden die (finanziellen) Interessen des Kreises Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe durch die gestärkte Rolle im Abstimmungsverfahren zur Höhe der förderfähigen Investitionsaufwendungen bei Neu- und Umbauten von Pflegeeinrichtungen künftig stärker berücksichtigt. Darüber hinaus hat sich im Kreis Unna eine Vielzahl an Pflegewohngemeinschaften mit unterschiedlichen Konzepten als Alternative zu traditionellen Pflegeeinrichtungen entwickelt. Für diese sind Vergütungsvereinbarungen auszuhandeln und stetig fortzuschreiben.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	5,70	5,73	6,16
fachaufsichtlich geprüfte Behörden	0	3	3
Prüfungstage	0	21	21
Anzahl d. eingelegten Widersprüche	142	170	150
Anzahl d. bearbeiteten Widersprüche	156	150	150
davon: Anzahl der Abhilfen	6	10	10
davon: Anzahl der Zurückweisungen	150	140	140
Anzahl der Klageverfahren	38	25	25

Teilergebnisplan 50.01.03 Fachaufsicht und Verwaltung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	10.828					
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			45.000	45.000	45.000	45.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	12.722	11.514	14.882	15.031	15.181	15.333
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	23.550	11.514	59.882	60.031	60.181	60.333
011	Personalaufwendungen	-453.041	-461.246	-477.182	-481.954	-486.774	-491.642
012	Versorgungsaufwendungen	-64.930	-66.548	-92.937	-93.866	-94.805	-95.753
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-152	-1.100	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-104	-63	-690	-1.240	-1.800	-2.350
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.369	-5.940	-7.400	-7.510	-7.620	-7.730
017	Ordentliche Aufwendungen	-524.596	-534.897	-579.209	-585.570	-591.999	-598.475
018	Ordentliches Ergebnis	-501.047	-523.383	-519.327	-525.539	-531.818	-538.142
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-501.047	-523.383	-519.327	-525.539	-531.818	-538.142
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-501.047	-523.383	-519.327	-525.539	-531.818	-538.142
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-31.330	-35.655	-37.691	-38.049	-38.410	-38.775
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-532.377	-559.038	-557.018	-563.588	-570.228	-576.917

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.03 Fachaufsicht und Verwaltung

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

45.000 € Gebühren für die Anerkennung und Qualitätssicherung niederschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote

(Ansatz 2016: 0 Euro)

Die Kreise und kreisfreien Städte werden nach der aktuell noch ausstehenden Entscheidung des Landtages über die Änderung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) anstelle der Bezirksregierung Düsseldorf ab dem 01.01.2017 voraussichtlich für die Anerkennung und Qualitätssicherung niederschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote zuständig sein. Auf Basis der bereits beschlossenen Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in NRW (AnFöVO) wird den Kommunen die Möglichkeit der Gebührenerhebung eingeräumt, um die übertragenen Aufgaben zu refinanzieren (siehe auch DS-Nr. 108/16). Da die Aufgabenübertragung nicht konnexitätsrelevant ist, sollen die kommunalen Mehrkosten auf diesem Wege kompensiert werden.

50.01.08 Heimaufsicht Kreis Unna			
Verantw.Org.Einheit Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung Klassifizierung A			
Auftragsgrundlage Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) vom 02.10.2004; Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG DVO), zahlreiche Erlasse zum Wohn- und Teilhabegesetz, aufsichtsbehördliche Weisungen			
Zielgruppen Nutzerinnen und Nutzer sowie Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern von Wohn- und Betreuungsangeboten, Angehörige, Betreuer, Beiratsmitglieder, Leitungspersonal, Beschäftigte und sonstige Interessierte			
Erläuterungen Das Wohn- und Teilhabegesetz hat den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Dabei soll es insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen. Zu den Wohn- und Betreuungsangeboten gehören Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vor allem die klassischen, vollstationären Pflegeeinrichtungen), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (selbstverantwortet oder anbieterverantwortet), Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Kurzzeit-, Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen und Hospize). Aufgabe der WTG-Behörde (Heimaufsicht) ist die behördliche Qualitätssicherung der Wohn- und Betreuungsangebote sowie der Schutz der Interessen und Bedürfnisse von Nutzerinnen und Nutzern dieser Angebote. Die WTG-Behörde ist Sonderordnungsbehörde im Sinne des OBG und nimmt in ihrem Zuständigkeitsbereich ordnungsbehördliche Aufgaben, insbesondere Gefahrenabwehr, wahr. Die Wohn- und Betreuungsangebote werden durch wiederkehrende und anlassbezogenen Prüfungen überwacht. Die wiederkehrenden Prüfungen erfolgen unangemeldet, sind zu jeder Zeit möglich und werden grundsätzlich mindestens einmal im Jahr durchgeführt; eine Verlängerung des Prüfintervalls auf zwei Jahre ist möglich, wenn keine gravierenden Mängel festgestellt wurden. Darüber hinaus finden Prüfungen in den Wohn- und Betreuungsangeboten aufgrund von Beschwerden, festgestellter Mängel bei Prüfungen anderer Prüfinstitutionen (insbesondere MDK und PKV) oder Nachschauen statt. Bei einer Gefährdung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer bzw. sofern nach umfassender Beratung Mängel nicht abgestellt werden, erfolgen ordnungsbehördliche Maßnahmen; bei Verstoß der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter gegen bestimmte Pflichten werden auch Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Nutzerinnen und Nutzer, deren Angehörige oder Betreuer, aber auch Personal von Einrichtungen können sich bei Problemen oder mit allgemeinen Fragen persönlich und telefonisch an die Heimaufsicht wenden.			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	4,36	3,96	4,16
Anzahl der Einrichtungen (Platzzahl)	93 (5.107)	94 (5.111)	103 (5.426)
davon:			
Pflegeheime (Platzzahl)	49 (4.283)	49 (4.283)	54 (4.540)
Hospize (Platzzahl)	1 (5)	2 (19)	3 (29)
Kurzzeitpflegeeinrichtungen (Platzzahl)	7 (101)	6 (85)	6 (85)
Behinderteneinrichtungen (Platzzahl)	14 (441)	14 (441)	14 (441)

50.01.08 Heimaufsicht

Kreis Unna

wie vor, Außenwohngruppen* (Platzzahl)	15 (**)	15 (**)	15 (**)
Betreuungseinrichtungen für Intensiv- oder beatmungspflichtige Patienten (Platzzahl)	4 (35)	5 (41)	7 (53)
Tagespflegen ***	18 (242)	18 (242)	19 (278)
Anzahl der Wohngemeinschaften (Platzzahl)	29 (270)	34 (330)	34 (330)
Anzahl der Regelbegehungen	4	40	90
Anzahl anlassbezogener Begehungen	16	25	15
* keine eigenständigen Einrichtungen			
** keine eigenständigen Einrichtungen, Platzzahl in Einrichtung enthalten			
*** durch Änderung des WTG NRW von 2014 hinzugekommen			

Teilergebnisplan 50.01.08 Heimaufsicht

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	31.617	65.000	45.000	45.000	45.000	45.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.750	7.500				
007	Sonstige ordentliche Erträge	12.346	11.622	16.110	16.271	16.434	16.598
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	45.713	84.122	61.110	61.271	61.434	61.598
011	Personalaufwendungen	-323.148	-285.057	-383.998	-387.838	-391.716	-395.634
012	Versorgungsaufwendungen	-61.582	-67.177	-100.604	-101.610	-102.626	-103.652
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-965	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-110	-200	-350	-350	-350	-240
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.193	-13.899	-10.500	-10.500	-10.500	-10.500
017	Ordentliche Aufwendungen	-392.997	-367.333	-496.452	-501.298	-506.192	-511.026
018	Ordentliches Ergebnis	-347.285	-283.211	-435.342	-440.027	-444.758	-449.428
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-347.285	-283.211	-435.342	-440.027	-444.758	-449.428
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-347.285	-283.211	-435.342	-440.027	-444.758	-449.428
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-28.848	-29.958	-31.423	-31.723	-32.027	-32.334
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-376.133	-313.169	-466.765	-471.750	-476.785	-481.762

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.08 Heimaufsicht

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

45.000 Euro Gebühren für Amtshandlungen der Heimaufsicht

(Ansatz 2016: 65.000 Euro)

50.01.09 Pflege- und Wohnberatung	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Klassifizierung	B
Auftragsgrundlage	
Sozialgesetzbuch XI (Soziale Pflegeversicherung)	
Beschreibung	
Umfassende Auskunft und Beratung in sämtlichen pflegerischen Belangen im Rahmen der Pflegeberatung bzw. der Arbeit von Pflegestützpunkten; individuelle Beratung über Möglichkeiten und Formen barrierefreien Wohnens und der Wohnungsanpassung durch Wohnberatungsagenturen; Fallmanagement für pflege- bzw. unterstützungsbedürftige (alte) Menschen; Organisation begleitender, aktivierender und unterstützender Maßnahmen im Rahmen der psychosozialen Begleitung (PSB)	
Allgemeine Ziele	
Anbieterneutrale und trägerunabhängige Beratung zur Förderung des Prinzips "ambulant vor stationär", um den Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in der gewohnten häuslichen Umgebung zu ermöglichen.	
Erhalt, Förderung und Wiederherstellung der Fähigkeit zum selbständigen Wohnen bzw. der selbständigen Haushaltsführung der Menschen in ihrer Wohnung und ihrem Wohnumfeld.	
Zielgruppen	
Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen; Vermieter, Wohnungsbaugesellschaften und Baugenossenschaften; alle sonstigen Bürgerinnen und Bürger mit Informations- und Beratungsbedarf zu pflegerischen Belangen, zu Demenzerkrankungen oder zum barrierefreien Wohnen	
Erläuterungen	
Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 die Neustrukturierung der Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna beschlossen. Gegenstand der Entscheidung ist die Einrichtung einer zentralen Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna unter Einbeziehung des Pflegestützpunktes (PSP) für Kamen, Bergkamen, Bönen, der Wohnberatungsagenturen (WB) und der Psychosozialen Begleitung (PSB). Die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Unna, die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne bilden seit dem 01.01.2014 zusammen mit dem Kreis Unna einen Trägerverbund für die Beratung rund um das Thema Pflege. Die Beratungselemente im Einzelnen: Pflegestützpunkt (PSP) und Pflegeberatung Zur wohnortnahen Beratung, Versorgung, und Betreuung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen sind im Kreis Unna entsprechend § 92c SGB XI - Soziale Pflegeversicherung - drei Pflegestützpunkte eingerichtet worden, und zwar in - Lünen in Errichtungsträgerschaft der Knappschaft, - Unna in Trägerschaft der AOK und - Kamen in kommunaler Trägerschaft des Kreises Unna als Sozialhilfeträger. Nach dem Ausstieg der Verbraucherzentrale wird der kommunale Pflegestützpunkt in Kamen seit dem 01.01.2014 mit eigenem Personal ausschließlich in Trägerschaft des Kreises Unna im Kontext der neuen Pflege- und Wohnberatung weiterbetrieben. Außer in Lünen und Unna werden in jeder Kommune Sprechstunden zur Pflegeberatung angeboten. Die Mitarbeiterinnen der Pflegeberatung beraten zu sozialen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, unterstützen bei der Antragstellung, bieten Orientierung zu den vielfältigen und unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsangeboten für pflegebedürftige Menschen, informieren pflegende Angehörige über Entlastungsmöglichkeiten und beraten an Demenz	

50.01.09 Pflege- und Wohnberatung

Kreis Unna

erkrankte Menschen und ihre Angehörigen zum Krankheitsbild und zu Betreuungsangeboten.

Wohnberatung

Die Wohnberatung erfolgt schwerpunktmäßig in der Häuslichkeit der Ratsuchenden und beinhaltet ggf. auch die bautechnische Beratung. Sie unterstützt in allen Fragen des Wohnens, z.B. bei der Auswahl von Alltagshilfen oder technischen Hilfsmitteln, bei Neu- und Umbauten oder Ausstattungsveränderungen in der Wohnung, bei der Suche nach geeigneten Diensten oder passenden Wohnformen sowie bei Finanzierungsfragen und Antragstellungen.

Im Trägerverbund nehmen die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte, die AWO Unterbezirk Unna und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne die Aufgaben der Wohnberatungsagenturen mit jeweils einer, insgesamt also drei, Stellen wahr.

Psychosoziale Begleitung (PSB)

PSB ist ausgerichtet auf die Organisation der ambulanten Hilfe und Versorgung besonders für Menschen, die hilfe- oder pflegebedürftig sind, die allein, ohne Angehörige, Nachbarn oder Freunde leben, und deren Netzwerkhilfepotential daher nicht ausreicht, um selbst einen Zugang zum Hilfesystem zu finden.

Sie unterstützt bei der Aktivierung bestehender Ressourcen im sozialen Umfeld (Angehörige, Freunde, Nachbarn, Bekannte, freiwillig Engagierte) und der passgenauen Abstimmung der Leistungen je nach persönlicher Situation. Die Begleitung erfolgt in der Regel durch Hausbesuche und endet, wenn die häusliche Versorgung sicher gestellt ist.

Die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte, die AWO Unterbezirk Unna und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne leisten die PSB im Trägerverbund jeweils mit einem Stellenumfang von 0,5 (insgesamt also 1,5) kreisweit.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	2,91	3,07	3,01

Teilergebnisplan 50.01.09 Pflege- und Wohnberatung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.184	1.361	1.293	1.306	1.319	1.332
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	1.184	1.361	1.293	1.306	1.319	1.332
011	Personalaufwendungen	-205.526	-233.941	-210.023	-212.123	-214.244	-216.387
012	Versorgungsaufwendungen	-6.045	-7.864	-8.076	-8.157	-8.239	-8.321
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-10.314					
014	Bilanzielle Abschreibungen		-32	-200	-200	-200	-200
015	Transferaufwendungen	-215.248	-205.500	-205.500	-205.500	-205.500	-205.500
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-9.262	-13.020	-14.400	-14.400	-14.400	-14.400
017	Ordentliche Aufwendungen	-446.395	-460.357	-438.199	-440.380	-442.583	-444.808
018	Ordentliches Ergebnis	-445.210	-458.996	-436.906	-439.074	-441.264	-443.476
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-445.210	-458.996	-436.906	-439.074	-441.264	-443.476
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-445.210	-458.996	-436.906	-439.074	-441.264	-443.476
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-30.876	-32.868	-33.929	-34.211	-34.496	-34.784
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-476.086	-491.864	-470.835	-473.285	-475.760	-478.260

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.09 Pflege- und Wohnberatung

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

205.500 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke, davon

(Ansatz 2016: 205.500 Euro)

99.000 Euro Zuschüsse zur Finanzierung der Wohnberatung im Kreis Unna

106.500 Euro Zuschuss für die psychosoziale Betreuung pflege- und hilfebedürftiger Menschen

Kennzahlen für die Produktgruppe 50.01

**Grundsatzangelegenheiten
und Soziale Sicherung**

Bezeichnung der Kennzahl**Durchschnittsaufwand pro Fall (SGB XII)****Profil | Zielfeld****Der soziale Kreis****Die wirtschaftliche und kompetente Kreisverwaltung****strategischer Schwerpunkt****Demografische Herausforderung meistern
Lebensqualität verbessern****strategisches Ziel****Effektivität, Effizienz und Akzeptanz sozialpolitischer Maßnahmen erhöhen****Erläuterung**

Durchschnittliche monatliche Transferaufwendungen je Leistungsbezieher

Bewertung

Der Durchschnittsaufwand pro Fall stellt die monatlichen Leistungen des Sozialhilfeträgers dar und damit bei den Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung sowie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt den Betrag, der für ein Existenzminimum erforderlich ist, aber nicht durch eigenes Einkommen der Hilfeempfänger gedeckt wird. Die Hilfen zur Gesundheit entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für nicht krankenversicherte Sozialhilfeempfänger.

Berechnungsregel

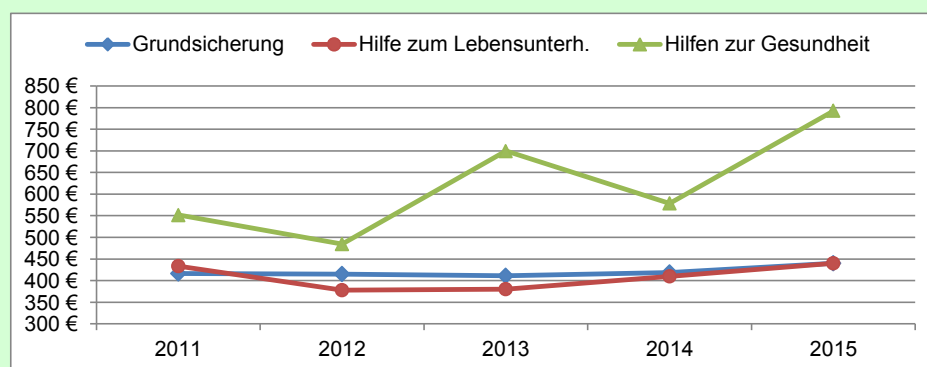
Transferaufwendungen / Leistungsbezieher / 12 Monate

empirische Relevanz

Eine Interpretation des Durchschnittsaufwands ist sowohl für sich genommen als auch im Zeitreihenvergleich sowie im Vergleich zwischen verschiedenen Hilfearten möglich. Der Wert stellt, zusammen mit den Empfängerzahlen, eine wichtige Größe für Prognosen, Planungen und Entwicklungen dar.

Datentabelle

	2011	2012	2013	2014	2015
Grundsicherung	417 €	415 €	411 €	419 €	440 €
Hilfe zum Lebensunterh.	434 €	378 €	380 €	410 €	440 €
Hilfen zur Gesundheit	551 €	485 €	700 €	578 €	793 €



Bezeichnung der Kennzahl**Profil | Zielfeld****strategischer Schwerpunkt****strategisches Ziel****Durchschnittsaufwand pro Fall (SGB II)****Der soziale Kreis****Die wirtschaftliche und kompetente Kreisverwaltung****Arbeitsplätze schaffen****Demografische Herausforderung meistern****Lebensqualität verbessern****Effektivität, Effizienz und Akzeptanz sozialpolitischer Maßnahmen erhöhen****Erläuterung**

Durchschnittliche monatliche Kosten der Unterkunft und Heizung bzw. von einmaligen Leistungen pro Bedarfsgemeinschaft SGB II

Bewertung

Der Durchschnittsaufwand pro Fall gibt die monatlichen Leistungen des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wider.

Berechnungsregel

50.01.02, Sachkonto 5465.98 / Anzahl der BGs / 12 Monate

50.01.02, Sachkonto 5467.98 / Anzahl der BGs / 12 Monate

empirische Relevanz

Eine Interpretation des Durchschnittsaufwands ist sowohl für sich genommen als auch im Zeitreihenvergleich möglich. Darüber hinaus kann er für interkommunale Vergleiche herangezogen werden. Der Wert stellt, zusammen mit der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften, eine wichtige Größe für Prognosen, Planungen und Entwicklungen dar.

Datentabelle

Durchschnittsaufwand	2011	2012	2013	2014	2015
KdU	351 €	351 €	367 €	383 €	368 €
einmalige Leistungen	8 €	6 €	5 €	7 €	8 €
kommunale Leist. gesamt	359 €	357 €	372 €	390 €	376 €

Bezeichnung der Kennzahl**Profil | Zielfeld****strategischer Schwerpunkt****strategisches Ziel****SGB II-Quote****Der soziale Kreis****Die wirtschaftliche und kompetente Kreisverwaltung****Arbeitsplätze schaffen****Demografische Herausforderung meistern****Lebensqualität verbessern****Effektivität, Effizienz und Akzeptanz sozialpolitischer Maßnahmen erhöhen****Erläuterung**

Anteil der Empfänger von Leistungen nach dem SGB II an der Gesamtbevölkerung in Prozent

Bewertung

Die SGB II-Quote gibt an, wie hoch der Anteil der Personen im Kreis Unna ist, die von Grundsicherung für Arbeitsuchende abhängig sind.

Berechnungsregel

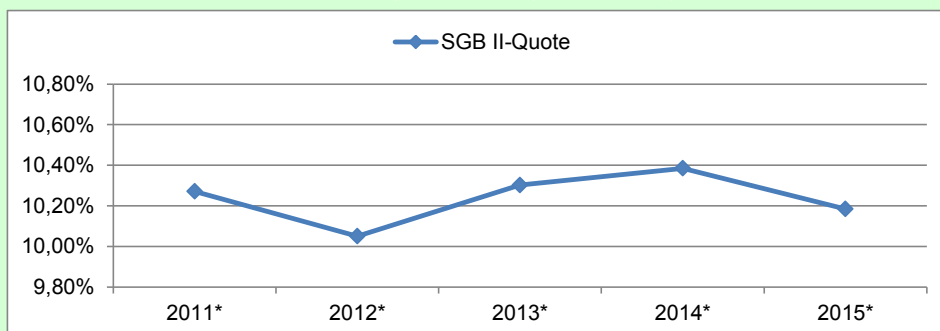
Personen in Bedarfsgemeinschaften / Gesamtbevölkerung in Prozent

empirische Relevanz

Die SGB II-Quote bildet im Zeitreihenvergleich einen wichtigen Indikator für die Entwicklung von Langzeitarbeitslosigkeit und ihre Folgen.

Datentabelle

	2011*	2012*	2013*	2014*	2015*
SGB II-Quote	10,27%	10,05%	10,30%	10,39%	10,18%

Grafik

*Fortschreibung der Bevölkerungszahlen auf der Basis Zensus 2011, Quelle: IT.NRW

Bezeichnung der Kennzahl	Anteil der Single-BGs an den Bedarfsgemeinschaften					
Profil Zielfeld	Der soziale Kreis Die wirtschaftliche und kompetente Kreisverwaltung					
strategischer Schwerpunkt	Arbeitsplätze schaffen Demografische Herausforderung meistern Lebensqualität verbessern					
strategisches Ziel	Effektivität, Effizienz und Akzeptanz sozialpolitischer Maßnahmen erhöhen					
Erläuterung	Anteil der Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften an den Bedarfsgemeinschaften SGB II insgesamt in Prozent					
Bewertung	Die Kennzahl gibt an, wie hoch der Anteil der vergleichsweise besonders teuren Einpersonenhaushalte an den Bedarfsgemeinschaften ist.					
Berechnungsregel	Anzahl der Einpersonen-BGs / Anzahl der BGs in Prozent					
empirische Relevanz	Der Wert lässt im Zeitreihenvergleich Schlüsse zu auf gesellschaftliche Entwicklungen. Er ist ein Indikator für sozialpolitischen Steuerungsbedarf (z.B. im Bereich Wohnungsmarkt).					
Datentabelle		2011	2012	2013	2014	2015
	Single-BG-Quote	52,52%	52,89%	53,73%	54,06%	54,42%

Bezeichnung der Kennzahl	Anteil der BGs mit gleichzeitigem Einkommen aus Erwerbstätigkeit					
Profil Zielfeld	Der soziale Kreis Die wirtschaftliche und kompetente Kreisverwaltung					
strategischer Schwerpunkt	Arbeitsplätze schaffen Demografische Herausforderung meistern Lebensqualität verbessern					
strategisches Ziel	Effektivität, Effizienz und Akzeptanz sozialpolitischer Maßnahmen erhöhen					
Erläuterung	Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit an den Bedarfsgemeinschaften SGB II insgesamt in Prozent					
Bewertung	Die Kennzahl gibt an, wie hoch der Anteil derjenigen Bedarfsgemeinschaften ist, bei denen trotz vorhandenem Erwerbseinkommens Hilfebedürftigkeit besteht.					
Berechnungsregel	Anzahl der BGs mit Erwerbseinkommen / Anzahl der BGs in Prozent					
empirische Relevanz	Der Wert lässt im Zeitreihenvergleich Schlüsse zu auf gesellschaftliche Entwicklungen. Er ist ein Indikator für sozialpolitischen Steuerungsbedarf (z.B. Minijobs, Mindestlöhne).					
Datentabelle		2011	2012	2013	2014	2015
	BGs m. Erwerbseink. ges.	34,02%	33,25%	33,46%	32,64%	32,23%

Hinweis:

Die Bundesagentur für Arbeit hat am 28.04.2016 eine Revision ihrer Grundsicherungsstatistik für Arbeitsuchende SGB II durchgeführt. Für die Zeitreihe der Bedarfsgemeinschaften sowie der Personen in Bedarfsgemeinschaften ergeben sich nach der neuen Methodik deutlich abweichende (höhere) Zahlen, so dass ein Vergleich auf der Basis der bisher verwendeten Zeitreihen nicht mehr möglich ist. Daher werden ab sofort die revidierten Daten (auch für die zurückliegenden Jahre) verwendet.

50.02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Kreis Unna

Verantw. Personen Eggert, Stefan

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
50.02.01	Leistungen im ambulanten Pflegefall
50.02.02	Leistungen im stationären Pflegefall

Teilergebnisplan 50.02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	992.911	810.100	925.600	943.200	960.800	980.400
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.117.013	1.147.200	1.180.000	1.203.600	1.227.200	1.251.800
007	Sonstige ordentliche Erträge	291.036	41.822	72.298	72.741	73.188	73.640
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	2.400.960	1.999.122	2.177.898	2.219.541	2.261.188	2.305.840
011	Personalaufwendungen	-1.332.958	-1.356.527	-1.329.760	-1.343.058	-1.356.487	-1.370.052
012	Versorgungsaufwendungen	-220.885	-241.727	-276.628	-279.394	-282.188	-285.010
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.300	-2.000	-2.000	-2.000	-2.100	-2.100
014	Bilanzielle Abschreibungen	-3.416	-1.461	-6.660	-17.070	-18.510	-18.200
015	Transferaufwendungen	-33.213.044	-33.242.000	-34.323.500	-35.010.000	-35.709.000	-36.423.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-82.768	-79.125	-96.390	-97.000	-97.610	-98.250
017	Ordentliche Aufwendungen	-34.854.371	-34.922.840	-36.034.938	-36.748.522	-37.465.895	-38.196.612
018	Ordentliches Ergebnis	-32.453.411	-32.923.718	-33.857.040	-34.528.981	-35.204.707	-35.890.772
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-32.453.411	-32.923.718	-33.857.040	-34.528.981	-35.204.707	-35.890.772
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-32.453.411	-32.923.718	-33.857.040	-34.528.981	-35.204.707	-35.890.772
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-127.768	-121.988	-114.806	-115.850	-116.884	-117.947
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-32.581.178	-33.045.706	-33.971.846	-34.644.831	-35.321.591	-36.008.719

50.02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall			
Kreis Unna			
Verantw.Org.Einheit Hilfen bei Pflegebedürftigkeit Klassifizierung A			
Auftragsgrundlage			
SGB XII; Delegationssatzung; APG, APG-DVO, übergangsweise noch PfG NW, AmbPFFV (2015-2017)			
Beschreibung			
Gewährung von Leistungen bei ambulanter Pflegebedürftigkeit			
Allgemeine Ziele			
Sicherung der ambulanten häuslichen Pflege durch Übernahme entstehender Kosten und dadurch Vermeidung bzw. zeitweilige Verzögerung stationärer Pflege			
Zielgruppen			
Pflegebedürftige, die ambulanter Hilfen bedürfen; ambulante Pflegedienste			
Erläuterungen			
Die Bestimmungen über die häusliche Pflege nach den §§ 61 ff. SGB XII haben das Ziel, die Bereitschaft naher Angehöriger und Nachbarn, einen Pflegebedürftigen im Hause zu pflegen, zu fördern und zu stärken. Die häusliche Pflege soll auch bewirken, dass die Aufnahme des Pflegebedürftigen in eine stationäre bzw. teilstationäre Pflegeeinrichtung vermieden, hinausgeschoben oder verkürzt und so ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit ermöglicht wird. Hilfebedürftige, die keine Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, erhalten gleichartige Leistungen nach dem SGB XII. Daneben ergibt sich in vielen Fällen die Notwendigkeit, ergänzende Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren, soweit das Leistungsspektrum der Pflegeversicherung nicht ausreicht. Die im Bereich des Kreises Unna existierenden ambulanten Pflegedienste erhalten eine jährliche Investitionskostenförderung. § 35 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten-Pflegegesetzes NRW legt fest, dass die Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 12 des Alten- und Pflegegesetzes übergangsweise für die Jahre 2015 bis 2017 nach den bereits außer Kraft getretenen Vorschriften der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz zu erfolgen hat. Es existieren derzeit 92 Pflegedienste (Stand: 30.06.2016).			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	7,59	6,12	5,82

Teilergebnisplan 50.02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	8.117	9.100	28.400	28.900	29.400	29.900
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.737					
007	Sonstige ordentliche Erträge	52.263	8.821	34.466	34.531	34.596	34.662
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	65.117	17.921	62.866	63.431	63.996	64.562
011	Personalaufwendungen	-456.537	-367.218	-366.680	-370.347	-374.050	-377.791
012	Versorgungsaufwendungen	-57.902	-50.983	-40.379	-40.783	-41.191	-41.603
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen	-2.546	-153	-1.990	-5.940	-6.290	-6.290
015	Transferaufwendungen	-3.625.159	-3.468.000	-3.070.000	-3.132.000	-3.194.000	-3.258.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-25.697	-7.840	-9.940	-10.000	-10.060	-10.100
017	Ordentliche Aufwendungen	-4.167.840	-3.894.194	-3.488.989	-3.559.070	-3.625.591	-3.693.784
018	Ordentliches Ergebnis	-4.102.724	-3.876.273	-3.426.123	-3.495.639	-3.561.595	-3.629.222
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-4.102.724	-3.876.273	-3.426.123	-3.495.639	-3.561.595	-3.629.222
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-4.102.724	-3.876.273	-3.426.123	-3.495.639	-3.561.595	-3.629.222
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-40.976	-38.716	-53.413	-53.976	-54.524	-55.097
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-4.143.699	-3.914.989	-3.479.536	-3.549.615	-3.616.119	-3.684.319

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

1.977.000 Euro Investitionskostenzuschüsse für ambulante Pflegedienste nach § 12 APG NRW

(Ansatz 2016: 1.989.000 Euro)

Die im Kreis Unna ansässigen ambulanten Pflegedienste haben Anspruch auf Förderung ihrer Investitionskosten. Rechtsgrundlage sind das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG), in Kraft getreten am 16.10.2014, sowie die hierzu ergangene Durchführungsverordnung (APG-DVO), in Kraft getreten am 02.11.2014. Das APG und die APG-DVO haben die "Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz" (AmbPfFV) als Rechtsgrundlage abgelöst.

Inwieweit sich die Änderung der Förderbedingungen finanziell auswirken werden, ist derzeit noch nicht kalkulierbar, da die Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 12 des Alten- und Pflegegesetzes übergangsweise für die Jahre 2015 bis 2017 nach den bereits außer Kraft getretenen Vorschriften der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz zu erfolgen hat.

Der Ansatz für das Jahr 2017 orientiert sich am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2016, zuzüglich einer voraussichtlichen Kostensteigerung um rund 2 %.

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall

1.093.000 Euro Sozialhilfeleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen

(Ansatz 2016: 1.479.000 Euro)

Der Kreis Unna nimmt seit dem 01.01.2012 die Aufgaben der ambulanten Hilfe zur Pflege zentral für das gesamte Kreisgebiet wahr. Dadurch sind eine einheitliche Vorgehensweise und gleichartige Entscheidungen für alle Kommunen gewährleistet. Die mit der Änderung der Aufgabenträgerschaft verbundenen Zielsetzungen (Nutzung von Synergien und Kostenreduzierung durch Optimierung der Prozessabläufe) sind erreicht worden und werden auch weiterhin konsequent verfolgt.

Im Rahmen der Jahresprognose 2016 für die Aufwendungen der ambulanten Hilfe zur Pflege werden voraussichtlich Minderaufwendungen von 51.000 Euro gegenüber dem Ansatz 2016 erwartet. Im Vergleich zum Jahresergebnis 2015 entspricht dies einer Kostensteigerung von 2 %.

Aufwandsmindernd haben vor allem folgende Sachverhalte gewirkt:

- Änderungen bei der sachlichen Zuständigkeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger erfolgen mit dem Inkrafttreten des Inklusionsstärkungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (ISG NRW). Zum 01.07.2016 geht die Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege im Bereich der ambulanten Wohnhilfen für die Altersgruppe 18. bis zum 65. Lebensjahr auf die Landschaftverbände über (in Einzelfällen auch über der Altersgrenze). Wenngleich der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) bereits angekündigt hat, dass die Aufgabenwahrnehmung auf den Kreis Unna als örtlicher Sozialhilfeträger (zurück-)delegiert werde, geht mit dem Zuständigkeitswechsel auch der Wechsel der Kostenträgerschaft auf den LWL einher.

Neben etwaigen Auswirkungen auf die Landschaftsumlage (siehe hierzu Budget 01) gehen die aktuelle Berechnungen für das Budget 50 von einer verbesserten Jahresprognose 2016 von rd. 200.000 Euro und weiteren Minderaufwendungen in Höhe von 200.000 Euro im Jahr 2017 aus.

- Im ersten Quartal 2016 stagnieren die Fallzahlen der ambulanten Hilfe zur Pflege auf einem monatlichen Durchschnittsniveau von rd. 340 Fällen, für 2017 wird mit moderaten Fallzahlsteigerungen kalkuliert.

- Der Gesetzgeber hat zum 01.07.2016 eine Rentensteigerung von 4,25 % (West) beschlossen. Bei weniger als 4 % der o.g. ambulanten Fälle erfolgen ein anteiliger Einsatz von Einkommen zur (Mit-)Finanzierung der ambulanten Hilfe zur Pflege. Die zu erwartenden Aufwandsminderungen sind marginal.

Das Pflegestärkungsgesetz II und III bringt folgende grundlegende Veränderungen in der sozialen Pflegeversicherung für Pflegebedürftige, Pflegeeinrichtungen und Pflegekräfte:

- Überleitung von bestehenden Pflegestufen in die künftigen Pflegegrade
- Stärkung der Pflege durch erhöhte Leistungsbeträge nach SGB XI
- Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes
- Änderung des Begutachtungsinstruments der Pflegebedürftigen (NBA)
- Einbeziehung von körperlichen, geistigen und psychischen Einschränkungen in die Einstufung von Pflegegraden

Die o.g. Neuerungen führen einerseits zu kalkulatorischen Mehr- andererseits zu Minderaufwendungen. Die Prognose der finanziellen Minder- bzw. Mehrbelastungen -bedingt durch das Inkrafttreten des PSG II und III- wurden ergebnisneutral im Saldo für das Jahr 2017 geplant.

Aufgrund des weiterhin sukzessiv steigenden Pflegebedarfs in der Bevölkerung wird, ausgehend von der Hochrechnung für das Jahr 2016, mit Kostensteigerungen von 2 % kalkuliert.

50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Hilfen bei Pflegebedürftigkeit
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
SGB XII; §§ 13 und 14 APG NRW, APG DVO NRW, BGB	
Beschreibung	
Gewährung von Leistungen bei teilstationärer und stationärer Pflegebedürftigkeit, Pflegewohngeld	
Allgemeine Ziele	
Übernahme von Kosten bei erforderlicher stationärer oder teilstationärer Unterbringung	
Zielgruppen	
Heimbewohner, Bewohner von Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen, deren Angehörige, Pflegeeinrichtungen, Kranken- und Pflegekassen	
Erläuterungen	
Gewährt werden Hilfen in Einrichtungen (vollstationäre Einrichtungen, Kurzzeitpflege, Tagespflege) nach den Bestimmungen des SGB XII, und zwar insbesondere Hilfe zur Pflege nach dem VII. Kapitel. Ferner werden Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb von Einrichtungen (i. v. E.) nach dem VI. Kapitel erbracht und Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten i. v. E. nach dem VII. Kapitel. Hilfen in Einrichtungen werden gewährt, wenn Personen der Pflege bedürfen und eine Versorgung im häuslichen Umfeld bspw. durch ambulante Maßnahmen nicht mehr sichergestellt oder nicht ausreichend ist. Sozialhilfe wird in Abhängigkeit der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfragenden Person nur bewilligt, wenn diese sich nicht selbst helfen kann und alle anderen Ansprüche ausgeschöpft sind (Nachrangprinzip). Für diesen Personenkreis werden auch andere Leistungen nach den Kapiteln III bis IX des SGB XII erbracht. Dazu sind zu rechnen: Grundsicherung, Krankenhilfe und Blindenhilfe. Ferner werden im Bedarfsfall Hilfe zum Lebensunterhalt - insbesondere in Form des Taschengeldes - sowie ggf. einmalige Leistungen (z.B. Bekleidungsbeihilfen) gewährt. Für den Personenkreis der über 65-jährigen ist der Kreis Unna sachlich und wirtschaftlich zuständig für die Gewährung von Sozialleistungen in Einrichtungen nach dem SGB XII. Die Bewilligung von Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII für unter 65-jährige (Ausnahme: stationäre Eingliederungshilfe) nimmt der Kreis Unna weiterhin als Delegationsaufgabe für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe wahr. Für Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten, die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI erhalten, wird in zugelassenen Pflegeeinrichtungen gemäß § 14 APG NRW ein Aufwendungszuschuss für die gesondert berechenbaren Aufwendungen (Investitionskosten) der Pflegeeinrichtung gewährt (sog. Pflegewohngeld). Die Bewilligung des Pflegewohngeldes ist abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer. Darüber hinaus haben auch zugelassene Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach § 13 APG NRW Anspruch auf einen bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss für Investitionskosten. Dieser Anspruch besteht für Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI erhalten und wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen gewährt. Für die Bewilligung des Investitionskostenzuschusses - sowohl für vollstationäre als auch für teilstationäre Pflegeeinrichtungen - ist der Kreis Unna sachlich und wirtschaftlich zuständig. Zur grundsätzlichen Förderfähigkeit von Investitionskosten nach dem APG s.a. Erläuterungen zu 50.01.03.	

50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall

Kreis Unna

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	14,64	17,01	13,36

Teilergebnisplan 50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	984.794	801.000	897.200	914.300	931.400	950.500
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.112.276	1.147.200	1.180.000	1.203.600	1.227.200	1.251.800
007	Sonstige ordentliche Erträge	238.774	33.001	37.832	38.210	38.592	38.978
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	2.335.843	1.981.201	2.115.032	2.156.110	2.197.192	2.241.278
011	Personalaufwendungen	-876.421	-989.309	-963.080	-972.711	-982.437	-992.261
012	Versorgungsaufwendungen	-162.984	-190.744	-236.249	-238.611	-240.997	-243.407
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.300	-2.000	-2.000	-2.000	-2.100	-2.100
014	Bilanzielle Abschreibungen	-870	-1.308	-4.670	-11.130	-12.220	-11.910
015	Transferaufwendungen	-29.587.885	-29.774.000	-31.253.500	-31.878.000	-32.515.000	-33.165.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-57.071	-71.285	-86.450	-87.000	-87.550	-88.150
017	Ordentliche Aufwendungen	-30.686.530	-31.028.646	-32.545.949	-33.189.452	-33.840.304	-34.502.828
018	Ordentliches Ergebnis	-28.350.687	-29.047.445	-30.430.917	-31.033.342	-31.643.112	-32.261.550
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-28.350.687	-29.047.445	-30.430.917	-31.033.342	-31.643.112	-32.261.550
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-28.350.687	-29.047.445	-30.430.917	-31.033.342	-31.643.112	-32.261.550
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-86.792	-83.272	-61.393	-61.874	-62.360	-62.850
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-28.437.479	-29.130.717	-30.492.310	-31.095.216	-31.705.472	-32.324.400

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

603.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete nach dem BGB

(Ansatz 2016: 591.000 Euro)

Aufgrund des Nachrangprinzips in der Sozialhilfe erfolgt unter anderem die Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungspflicht von Angehörigen (i.d.R. Kindern) der Hilfesuchenden. Die Unterhaltsansprüche des Hilfeempfängers gehen dabei unter den Voraussetzungen des § 94 SGB XII auf den Kreis Unna über.

Bei bestehender Unterhaltungspflicht werden die Angehörigen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auf Unterhalt in Anspruch genommen, sodass die Höhe der realisierbaren Unterhaltungsbeträge vor allem von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Verpflichteten abhängt. Die Sätze für den Mindestselbstbehalt der Kinder im Elternunterhalt sind letztmalig zum 01.01.2015 erhöht worden, und zwar auf 1.800 Euro für Alleinstehende bzw. auf 3.240 Euro für Verheiratete. Eine Erhöhung für das Jahr 2016 | 2017 ist derzeit rechtlich nicht vorgesehen.

Für das Jahresergebnis 2016 wird daher prognostiziert, dass die übergeleiteten Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete dem Niveau des Planansatzes entsprechen und nicht in demselben Maße steigen werden wie die Aufwendungen bei der Hilfe zur Pflege.

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall

Für 2017 wird bedingt durch moderate Fallzahlsteigerungen, aber auch durch die steigende Lohnentwicklung bei gleichbleibendem Selbstbehalt mit einer Steigerungsrate von 2 % geplant.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

1.180.000 Euro Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung

(Ansatz 2016: 1.140.000 Euro)

Nach § 46a SGB XII erstattet der Bund seit dem 01.01.2014 100 % der Nettoaufwendungen des laufenden Jahres im Rahmen der Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII). Der Nettoaufwand ergibt sich dabei aus den Aufwendungen der Grundsicherung (vgl. TEP 015) abzüglich der Rückzahlung gewährter Hilfen (TEP 003) in Höhe des Planansatzes von 20.000 Euro.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

16.226.500 Euro Sozialhilfeleistungen an natürliche Personen in Einrichtungen:

(Ansatz 2016: 15.188.000 Euro)

Enthalten sind:

- 13.760.000 Euro Hilfe zur Pflege vollstationär
 - 135.000 Euro Hilfe zur Pflege teilstationär - Kurzzeitpflege
 - 71.500 Euro Hilfe zur Pflege teilstationär - Tagespflege
- 565.000 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen
- 267.000 Euro Hilfen zur Gesundheit in Einrichtungen
- 1.200.000 Euro Grundsicherungsleistungen in Einrichtungen (vgl. TEP 002)
- 152.000 Euro Eingliederungshilfe für über 65-jährige in Einrichtungen
- 4.000 Euro Blindenhilfe in Einrichtungen
- 72.000 Euro Bestattungskosten

In den Monaten 01/2016 - 05/2016 sind die Kosten gegenüber dem Vorjahrzeitraum um rd. 11 Prozent gestiegen, sodass für das Jahresergebnis 2016 eine negative Prognose zu treffen ist. Ursächlich für die Kostensteigerungen sind u.a. Fallzahlsteigerungen (Steigerung März 2016 ./ März 2015 = 1,6 %), der Abbau von Rückständen und die Erhöhung der Pflegesätze einschließlich der Umlage zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung in der Altenpflege.

Das Pflegestärkungsgesetz II und III (PSG) bringt ab dem 01.01.2017 zudem -ähnlich wie in der ambulanten Hilfe zur Pflege- grundlegende Veränderungen in der sozialen Pflegeversicherung für Pflegebedürftige, Pflegeeinrichtungen und Pflegekräfte mit:

- Überleitung von bestehenden Pflegestufen in die künftigen Pflegegrade
- Stärkung der Pflege durch erhöhte Leistungsbeträge nach SGB XI
- Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes
- Änderung des Begutachtungsinstruments der Pflegebedürftigen (NBA)
- Einbeziehung von körperlichen, geistigen und psychischen Einschränkungen in die Einstufung von Pflegegraden
- Erhöhung der Pflegesätze in wesentlichem Umfang und Anpassung der Vergütungsvereinbarungen in der (teil-) stationären Pflege durch die Einführung von Personalschlüsseln zur Erhöhung der Personalmenge im pflegerischen Bereich.

Einzelne der o.g. Neuerungen führen einerseits zu kalkulatorischen Mehr- andererseits zu Minderaufwendungen bei den Transferleistungen. Die Prognose der finanziellen Minder- bzw. Mehrbelastungen -bedingt durch das Inkrafttreten des PSG II und III- wurden im Bereich der Hilfen innerhalb von Einrichtungen im Saldo ergebnisneutral für das Jahr 2017 geplant.

Insgesamt werden die Aufwendungen der stationären Hilfe zur Pflege maßgeblich geprägt von der Entwicklung der Fallzahlen, die in den letzten 12 Monaten gestiegen sind, sowie von der Höhe der Vergütungssätze, die mit Einführung des PSG II und III außerordentlich steigen werden. Insgesamt wird für 2017 von einer Kostensteigerung, basierend auf dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2016, von 2,0% ausgegangen.

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall

15.027.000 Euro sonstige soziale Leistungen

(Ansatz 2016: 14.586.000)

Im Bereich der Investitionskostenförderung vollstationärer Einrichtungen (Pflegewohngeld) sowie Kurzzeit- und Tagespflege steigen die voraussichtlichen Aufwendungen 2016 gegenüber dem Rechnungsergebnis 2015 um rund 1,6 %). Rechtsgrundlage für die Investitionskostenförderung sind die §§ 14 ff. Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG), in Kraft getreten am 16.10.2014, sowie die hierzu ergangene Durchführungsverordnung (APG-DVO), in Kraft getreten am 02.11.2014. Das APG und die APG-DVO haben die "Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz" (AmbPfFV) als Rechtsgrundlage abgelöst.

Inwieweit sich die Änderung der Förderbedingungen finanziell auswirken werden, ist derzeit noch nicht kalkulierbar, da die Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 14 APG übergangsweise für die Jahre 2015 bis 2017 nach den bereits außer Kraft getretenen Vorschriften der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz zu erfolgen hat.

Der Ansatz für das Jahr 2017 orientiert sich am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2016, zuzüglich einer voraussichtlichen Kostensteigerung um rund 2 %.

Kennzahlen für die Produktgruppe 50.02

Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Kennzahlen 50.2 | Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Bezeichnung der Kennzahl	Quote der ambulanten Hilfen																		
Profil Zielfeld	Der soziale Kreis Die wirtschaftliche und kompetente Kreisverwaltung																		
strategischer Schwerpunkt	Demografische Herausforderung meistern Lebensqualität verbessern																		
strategisches Ziel	Demografischen Wandel sozial und bedarfsgerecht, integrativ und kooperativ gestalten																		
Erläuterung	Prozentualer Anteil der Hilfen im ambulanten Pflegefall an den Hilfen im Pflegefall insgesamt; unterschieden nach den Hilfeempfängern (Zahlfällen) und den Transferaufwendungen																		
Bewertung	Die Quote der ambulanten Hilfen gibt an, zu welchem Anteil die Hilfen zur Pflege im Kreis Unna ambulant erbracht werden. Sie ist ein Indikator für den Grundsatz "ambulant vor stationär".																		
Berechnungsregel	durchschnittl. Anz. d. Zahlfälle "ambulant" / durchschn. Anzahl der Zahlfälle insgesamt in % Transferaufwendungen 50.02.01 / Transferaufwendungen 50.02 in %																		
empirische Relevanz	Eine Interpretation der Daten ist für sich genommen als auch im Zeitreihenvergleich sowie im interkommunalen Vergleich möglich. Die Entwicklung der Quote gibt einen Hinweis auf die Entwicklung der Möglichkeit und Bereitschaft naher Angehöriger, eine/n Pflegebedürftige/n mit Hilfe ambulanter Pflegedienste sowie ggf. Schaffung barrierefreien Wohnraums in ihrem/seinem gewohnten häuslichen Umfeld zu pflegen und Heimunterbringungen zu vermeiden bzw. hinauszuschieben. Darüberhinaus ermöglicht sie eine Aussage über die Entwicklung von Bedarfen für Prognosen und Planungen.																		
Datentabelle	<table><tr><th>Quote</th><th>2011</th><th>2012</th><th>2013</th><th>2014</th><th>2015</th></tr><tr><td>Leistungsbezieher</td><td>16,84%</td><td>16,75%</td><td>15,45%</td><td>15,03%</td><td>14,93%</td></tr><tr><td>Transferaufwendungen</td><td>15,00%</td><td>13,87%</td><td>12,85%</td><td>11,20%</td><td>10,91%</td></tr></table>	Quote	2011	2012	2013	2014	2015	Leistungsbezieher	16,84%	16,75%	15,45%	15,03%	14,93%	Transferaufwendungen	15,00%	13,87%	12,85%	11,20%	10,91%
Quote	2011	2012	2013	2014	2015														
Leistungsbezieher	16,84%	16,75%	15,45%	15,03%	14,93%														
Transferaufwendungen	15,00%	13,87%	12,85%	11,20%	10,91%														

Bezeichnung der Kennzahl	Durchschnittsaufwand pro Fall																		
Profil Zielfeld	Der soziale Kreis Die wirtschaftliche und kompetente Kreisverwaltung																		
strategischer Schwerpunkt	Demografische Herausforderung meistern Lebensqualität verbessern																		
strategisches Ziel	Demografischen Wandel sozial und bedarfsgerecht, integrativ und kooperativ																		
Erläuterung	Durchschnittliche monatliche Transferaufwendungen je Leistungsbezieher																		
Bewertung	Der Durchschnittsaufwand pro Fall stellt die monatlichen Leistungen des Sozialhilfeträgers dar und damit den Betrag, der nicht von Leistungen der Pflegeversicherung bzw. dem Einkommen der Hilfeempfänger gedeckt wird.																		
Berechnungsregel	Transferaufwendungen 50.02.01 / Leistungsbezieher ambulant / 12 Monate Transferaufwendungen 50.02.02 / Leistungsbezieher stationär / 12 Monate																		
empirische Relevanz	Eine Interpretation des Durchschnittsaufwands ist sowohl für sich genommen als auch im Zeitreihenvergleich sowie im Vergleich zwischen ambulanten und stationären Hilfen möglich. Der Wert lässt Rückschlüsse darauf zu, wie groß durchschnittlich die Lücke zwischen Einkommen und Leistungen der Pflegeversicherung einerseits und den tatsächlichen Pflegekosten andererseits ist. Darüberhinaus stellt er eine wichtige Planungsgröße für Prognosen und Entwicklungen dar.																		
Datentabelle	<table><tr><th>Durchschnittsaufwand</th><th>2011</th><th>2012</th><th>2013</th><th>2014</th><th>2015</th></tr><tr><td>pro Fall amb. HzP</td><td>741 €</td><td>658 €</td><td>689 €</td><td>636 €</td><td>618 €</td></tr><tr><td>pro Fall stat. HzP</td><td>850 €</td><td>823 €</td><td>854 €</td><td>893 €</td><td>885 €</td></tr></table>	Durchschnittsaufwand	2011	2012	2013	2014	2015	pro Fall amb. HzP	741 €	658 €	689 €	636 €	618 €	pro Fall stat. HzP	850 €	823 €	854 €	893 €	885 €
Durchschnittsaufwand	2011	2012	2013	2014	2015														
pro Fall amb. HzP	741 €	658 €	689 €	636 €	618 €														
pro Fall stat. HzP	850 €	823 €	854 €	893 €	885 €														

50.03 Teilhabe und Förderleistungen

Kreis Unna

Verantw. Personen Sylvia Saddington

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
----------------------	---------------------------

50.03.04	Leistungen und Hilfen bei Behinderung
----------	---------------------------------------

50.03.05	Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf
----------	---

50.03.06	Ausbildungsförderung
----------	----------------------

50.03.07	Bildung und Teilhabe
----------	----------------------

Teilergebnisplan 50.03 Teilhabe und Förderleistungen

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	9.517	7.420	9.420	9.420	9.420	9.420
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		200	200	200	200	200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.395.062	4.851.200	4.994.300	5.128.500	5.272.600	5.417.700
007	Sonstige ordentliche Erträge	31.021	28.070	31.893	32.152	32.414	32.678
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	6.435.600	4.886.890	5.035.813	5.170.272	5.314.634	5.459.998
011	Personalaufwendungen	-1.026.155	-1.023.922	-1.078.774	-1.089.563	-1.100.459	-1.111.463
012	Versorgungsaufwendungen	-117.754	-124.672	-161.692	-163.309	-164.942	-166.591
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-804.669	-907.500	-952.000	-971.500	-990.500	-1.010.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-2.700	-2.325	-4.720	-8.890	-9.160	-8.830
015	Transferaufwendungen	-9.130.690	-8.679.460	-8.742.500	-8.920.000	-9.095.000	-9.145.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.604.926	-2.668.541	-2.623.080	-2.653.130	-2.683.130	-2.713.130
017	Ordentliche Aufwendungen	-13.686.894	-13.406.420	-13.562.766	-13.806.392	-14.043.191	-14.155.514
018	Ordentliches Ergebnis	-7.251.295	-8.519.530	-8.526.953	-8.636.120	-8.728.557	-8.695.516
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-7.251.295	-8.519.530	-8.526.953	-8.636.120	-8.728.557	-8.695.516
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-7.251.295	-8.519.530	-8.526.953	-8.636.120	-8.728.557	-8.695.516
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-106.435	-105.044	-104.341	-105.155	-105.978	-106.810
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-7.357.729	-8.624.574	-8.631.294	-8.741.275	-8.834.535	-8.802.326

50.03.04 Leistungen und Hilfen bei Behinderung Kreis Unna			
Verantw.Org.Einheit Teilhabe- und Förderleistungen Klassifizierung B			
Auftragsgrundlage §§ 53 ff. SGB XII, § 97 SGB XII, SGB IX, Delegationssatzung LWL Empfehlungen des überörtlichen Tragers zum Sozialhilferecht			
Beschreibung Gewährung von unterschiedlichen Eingliederungshilfen außerhalb von Einrichtungen			
Allgemeine Ziele Verhütung einer drohenden Behinderung, Beseitigung oder Milderung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen, Eingliederung od. Wiedereingliederung von Behinderten in die Gesellschaft, Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, Ausgleich einer bestehenden Behinderung			
Zielgruppen Behinderte Kinder, Jugendliche u. Erwachsene oder von einer Behinderung bedrohte Personen, die sich aufgrund fehlender Mittel nicht selbst helfen können			
Erläuterungen <u>Eingliederungshilfe</u> Behinderte Menschen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe als Pflichtleistungen. Kein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, wenn die Behinderung nur vorübergehend oder nicht wesentlich oder beides ist (Kann-Leistung). Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder bei einer vorhandenen Behinderung deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Eingliederungshilfe wird u.a. gewährt in Form von - Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder - Heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind - Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung - Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft - Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	2,82	2,82	2,85

Teilergebnisplan 50.03.04 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	4.536	4.500	4.620	4.620	4.620	4.620
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	6.315	5.959	6.205	6.267	6.330	6.393
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	10.852	10.459	10.825	10.887	10.950	11.013
011	Personalaufwendungen	-212.771	-207.293	-252.470	-254.996	-257.546	-260.121
012	Versorgungsaufwendungen	-32.232	-34.444	-38.748	-39.135	-39.526	-39.921
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-500	-500	-500	-500	-500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-961	-1.145	-1.570	-3.540	-3.360	-2.760
015	Transferaufwendungen	-8.164.733	-7.572.460	-7.600.000	-7.740.000	-7.890.000	-7.915.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.389	-3.038	-6.350	-6.400	-6.400	-6.400
017	Ordentliche Aufwendungen	-8.414.088	-7.818.880	-7.899.638	-8.044.571	-8.197.332	-8.224.702
018	Ordentliches Ergebnis	-8.403.236	-7.808.421	-7.888.813	-8.033.684	-8.186.382	-8.213.689
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-8.403.236	-7.808.421	-7.888.813	-8.033.684	-8.186.382	-8.213.689
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-8.403.236	-7.808.421	-7.888.813	-8.033.684	-8.186.382	-8.213.689
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-17.140	-18.524	-17.245	-17.384	-17.525	-17.668
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-8.420.376	-7.826.945	-7.906.058	-8.051.068	-8.203.907	-8.231.357

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.04 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

3.600 Euro Leistungen von Sozialleistungsträgern (Eingliederungshilfe)

1.020 Euro Rückzahlung gewährter Eingliederungshilfe

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

640.000 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke, davon:

115.000 Euro Zuschuss zum Behindertenfahrdienst

65.000 Euro Zuschuss Sozialpädiatrisches Zentrum Königsborn

Durch Abschluss einer Vereinbarung zur Bezuschussung des SPZ Königsborn mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2010 konnte der Zuschuss auf jährlich 65.000 Euro festgeschrieben werden. Die Laufzeit der Vereinbarung wurde zwischenzeitlich bis zum 30.06.2015 verlängert.

460.000 Euro Kontaktstellenförderung

(Ansatz 2016: 460.000 Euro)

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.04 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Um psychisch kranken Menschen im Kreis Unna die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und somit sozialer Isolation und Vereinbarung entgegenzuwirken, finanziert der Kreis Unna in seinem Bereich 4 Kontakt- und Beratungsstellen und trägt somit auch in besonderem Maße zur Umsetzung des Grundsatzes "Ambulant vor Stationär" bei.

Mit den Kontaktstellen wurde mit Wirkung zum 01.07.2015 eine neue Vereinbarung zur Finanzierung der Kontakt- und Beratungsstellen geschlossen, die am 31.12.2016 endet. Unter Berücksichtigung des Kreistagsbeschlusses vom 16.12.2014 sieht diese Vereinbarung für das Haushaltsjahr 2016 eine Zuschusshöhe von 115.000 Euro je Kontaktstelle vor. Für das Haushaltsjahr 2017 ist von gleicher Fördersumme auszugehen. Eine über den 31.12.2016 hinausgehende Vereinbarung mit den Kontakt- und Beratungsstellen wurden bisher noch nicht getroffen.

6.960.000 Euro Sozialleistungen, davon:

(Ansatz 2016: 6.932.000 Euro)

210.000 Euro Autismusförderung

(Ansatz 2016: Leistungen 195.000 Euro)

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die unter tiefgreifenden Entwicklungsstörungen in Form von Autismus-Spektrum-Störungen leiden, können zu Lasten des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Eingliederungshilfe Fördermaßnahmen in einer Autismusambulanz oder einem Autismus-Therapie-Zentrum erhalten. Im Jahr 2015 wurden diese Leistungen in 43 Fällen (42 Fälle im Jahr 2014) mit einem Kostenvolumen von rund 202.000 Euro erbracht. Da bereits bis zum 31.05.2016 in 29 Neufällen Leistungen bewilligt wurden, ist auch im Jahr 2017 mit einem weiteren Fallzahl- und Kostenanstieg zu rechnen.

3.600.000 Euro Hilfen zur angemessenen Schulbildung außerhalb v. Einrichtungen

(Ansatz 2016: 3.077.000 Euro)

Zu den Hilfen zur angemessenen Schulbildung zählen neben der Übernahme von behinderungsbedingten Mehraufwendungen bei Klassenfahrten und im Rahmen der Eingliederungshilfe zu übernehmende Kosten der Schülerbeförderung insbesondere die Übernahme der Kosten für Schulbegleiter. Im letztgenannten Bereich sind seit einigen Jahren kontinuierliche Fall- und Kostensteigerungen zu verzeichnen, wobei dieser Trend nicht nur im Kreis Unna sondern sowohl landes- als auch bundesweit festzustellen ist. Hinzu kommt, dass auf der Grundlage der UN-Menschenrechtskonvention über die Rechte behinderter Menschen vorgesehen ist, behinderten Schülern im Sinne einer Inklusion den Zugang zu den Regelschulen zu ermöglichen.

Die Fallzahl und Kostenentwicklung stellt sich seit dem Jahr 2010 wie folgt dar:

Jahr	Fallzahlen Entscheidungen je Jahr	davon an Regelschulen	davon an Förderschulen	prozentuale Steigerung zum Vorjahr	jährlicher Aufwand in € inkl. Kosten f. Klassenfahrten und Schülerbeförderung
2010	75	31	44		1.035.900,75
2011	92	37	55	22,6	1.414.959,87
2012	138	59	79	50,0	1.695.366,73
2013	196	78	118	42,0	2.170.185,00
2014	240	136	104	22,5	2.748.976,82
2015	377	214	163	57,0	3.375.888,20

Bis zum 31.05.2016 lagen insgesamt 143 Fälle zur Entscheidung an. Wie die Steigerungsraten der Vorjahre ausweisen, ist, auch unter Berücksichtigung einer auf der Grundlage des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen weiterhin verstärkten schulischen Inklusion behinderter Kinder und Jugendlicher, davon auszugehen, dass im kommenden Schuljahr mit einer erneuten Fallzahlsteigerung gerechnet werden kann. Darüber hinaus findet verstärkt ein Einsatz von Schulbegleitern im Rahmen einer Ganztagsbeschulung (z.B. OGS) statt, sodass sich der abzugeltende Stundenumfang um ein Wesentliches erhöht. Darüber hinaus erhöhen sich ab dem 01.07.2016 die Vergütungssätze von 17,99 Euro/Std. auf 19,47 Euro/Std. für sogenannte Nichtfachkräfte und von 25,20 Euro/je Std. auf 26,46 Euro/je Std. für den Einsatz einer Fachkraft. Die ab diesem Zeitpunkt geltenden Vergütungssätze enthalten erstmalig einen Aufschlag von 5% für durchschnittliche krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Schüler-/innen. Diese Regelung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2015 beschlossen. Im Planjahr 2017 ist zum Stichtag 01.07.2017 mit einer erneuten Anhebung der Vergütungssätze zu rechnen, da diese entsprechend ihrer Bemessungsgrundlage

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.04 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

jährlich angepasst werden. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Fallzahlsteigerungen sowie auch der Anhebung der Vergütungssätze ist im Haushaltsjahr 2017 von einem erneuten Mehraufwand in Höhe von 523.000 Euro auszugehen.

450.000 Euro Sonstige Eingliederungshilfe

(Ansatz 2016: 320.000 Euro)

Die sonstige Eingliederungshilfe umfasst alle Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für behinderte und von wesentlicher Behinderung bedrohter Menschen. Ein wesentlicher Anteil dieser Leistungen bezieht sich auf die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Die Fallzahlen dieser Leistungen haben sich seit dem Jahr 2013 wie folgt entwickelt:

	2013	2014	2015	bis 31.05.2016
Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	124	119	138	66
Sonstige Teilhabeleistungen (z. B. Erlernen lebenspraktischer Fähigkeiten behindertengerechte Umgestaltung von Wohnraum, Hilfsmittel, etc.)	80	101	70	25
Gesamt	204	220	208	91

Der Gesamtaufwand der Leistungen lag im Jahr 2015 bei rund 419.000 Euro. Die tatsächlichen Aufwendungen bis zum 31.05.2016 (ca. 132.000 Euro) weisen darauf hin, dass die Leistungen auch im Jahr 2017 ansteigen werden.

Zu berücksichtigen ist hier auch, dass die Vergütungssätze zum 01.07.2016 von 18,31 Euro/je Std. auf 18,54 Euro/je Std. angehoben werden und auch zum 01.07.2017 mit einer erneuten Anhebung der Vergütungssätze zu rechnen ist. Der Haushaltsansatz für das Jahr 2017 fällt somit um 130.000 Euro höher als der des Vorjahres aus.

1.700.000 Euro Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder in Frühförderstellen

(Ansatz 2016: 1.780.000 Euro)

Mit Wirkung zum 01.04.2016 wurde mit der Frühförderstelle im Kreises Unna eine neue Vereinbarung zur Durchführung von heilpädagogischer Frühförderung behinderter und von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder abgeschlossen. Diese Vereinbarung löst die mit Wirkung zum 01.07.2011 geschlossene Vereinbarung ab, die unter anderem die Änderung der Zugangssteuerung zu Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung zum Inhalt hatte. Die neue Vereinbarung beinhaltet eine neue Bemessungsgrundlage für die Vergütungssätze der Frühförderstelle. Die Vergütungssätze orientieren sich nunmehr an den Vergütungsempfehlungen des Bundesverbandes der Heilpädagogen e.V. . Darüber hinaus wurde die Dauer einer Fördereinheit sowie auch die Anzahl der jährlich zu erbringenden Einheiten leicht abgesenkt.

Der HH-Ansatz für die Frühförderstelle ist dementsprechend, auch unter Berücksichtigung der unten dargestellten Fallzahlentwicklung, im laufenden Jahr um 80 T € gesenkt worden. Aufgrund der Neuorganisation sind ab dem Jahr 2018 und in den Folgejahren weitere Minderungen zu erwarten.

Die Fallzahlentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	2012	2013	2014	2015	bis 31.05.2016
Fallzahlen	569	487	537	488	190

1.000.000 Euro Sonstige Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder

(Ansatz 2016: 650.000 Euro)

Im Zuge der geänderten Zugangssteuerung wurden mit Wirkung vom 01.01.2012 auch die Vereinbarungen mit den größeren heilpädagogischen Praxen im Kreis Unna, mit einer Ausnahme (hier ist die Neuregelung zum 01.01.2013 erfolgt), angepasst. Des Weiteren hat die neue Zugangssteuerung das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern betroffener Kinder erweitert, sodass diese seit dem 01.08.2011 häufiger als in der Vergangenheit einen Therapieplatz bei den

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.04 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

heilpädagogischen Praxen nachgefragt haben. Dieser Trend zeichnet sich im Jahr 2016 weiter ab:

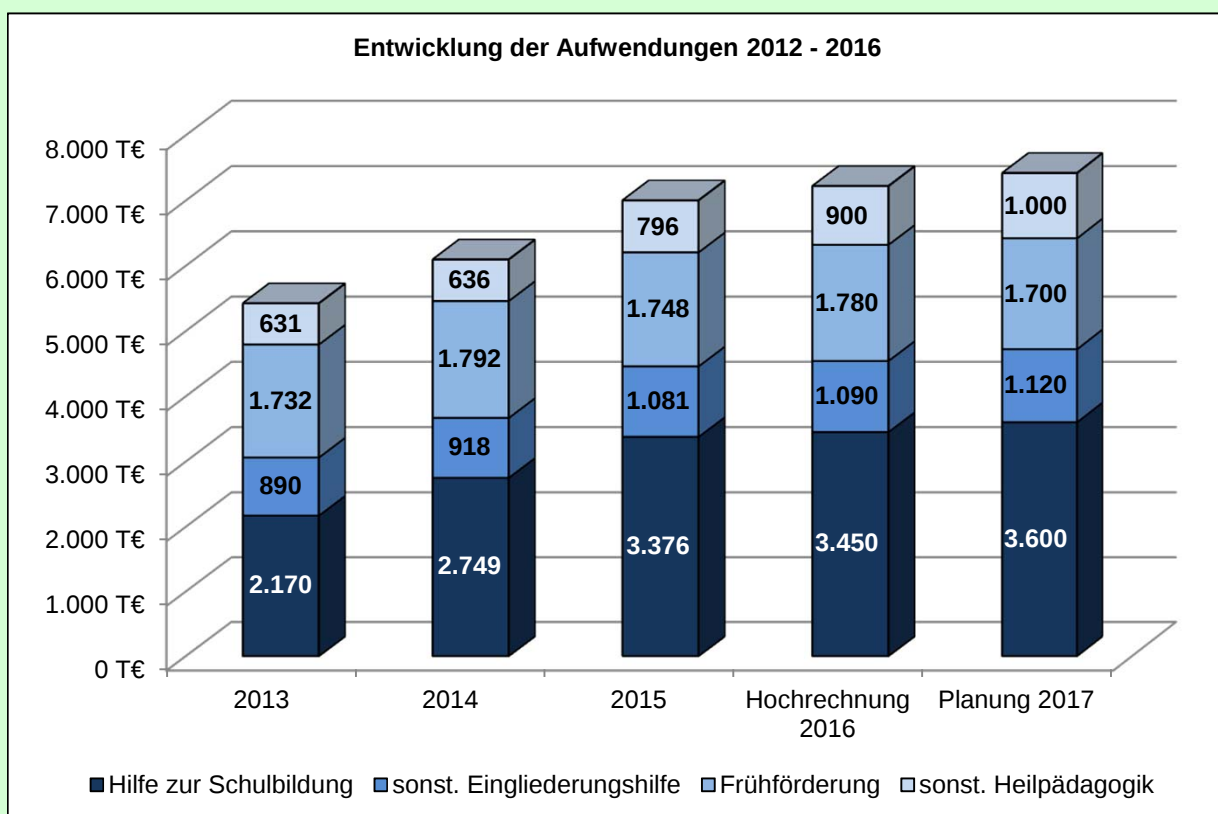
Jahr	2012	2013	2014	2015	bis 31.05.2016
Fallzahlen	294	267	289	349	199

Im Haushaltsjahr 2015 sind für diese Maßnahmen insgesamt etwa 795.000 Euro verausgabt worden. Für das Haushaltsjahr 2017 ist in Folge der Fallzahlentwicklung mit einem erneuten Anstieg der Aufwendungen zu rechnen.

0 Euro Leistungen für Pflegekinder

(Ansatz 2016: 910.000 Euro)

Mit Inkrafttreten des Inklusionsstärkungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum 01.07.2016 wurde auch das Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - SGB XII geändert. Die bisherige Zuständigkeit für behinderte Kinder in Pflegefamilien gem. § 54 Abs. 3 SGB XII wurde vom örtlichen Sozialhilfeträger auf den überörtlichen Träger übertragen. Somit ist für das Haushaltsjahr 2017 ein Planansatz nicht erforderlich.



Eingliederungshilfe			
Leistungsumfang	Aufwendungen in Tausend Euro		
	Ergebnis 2015	Hochrechn. 2016	Planung 2017
Hilfen zur angemessenen Schulbildung Schulbegleiter, Sonderbeförderung, behinderungsbedingter Mehraufwand bei Klassenfahrten	3.376	3.450	3.600
Sonstige Eingliederungshilfe Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Förderung von Kontaktstellen für psychisch kranke Menschen, Autismusförderung	1.081	1.090	1.120
Behindertenfahrdienst der Wohlfahrtsverbände (Festbetragsförderung)	112	115	115
Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder in Frühförderstellen	1.748	1.780	1.700
Sonstige heilpädagogische Maßnahmen für Kinder im Vorschulalter	796	900	1.000
Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche in Sozialpädiatrischen Zentren (Festbetragsförderung)	65	65	65

50.03.05 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf			
Kreis Unna			
Verantw.Org.Einheit		Teilhabe- und Förderleistungen	
Klassifizierung		B	
Auftragsgrundlage			
SGB IX			
Beschreibung			
Beratung und Unterstützung bei Aufgaben nach dem SGB IX, Kündigungsschutz, Gewährung von Geldleistungen			
Allgemeine Ziele			
Vermeidung und Beseitigung von Nachteilen schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben			
Zielgruppen			
Arbeitgeber, Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen im Beruf und deren Vertreter			
Erläuterungen			
Dieses Produkt (bis 2013: 50.04.02) beinhaltet die Hilfen für Schwerbehinderte im Arbeitsleben. Eine Bündelung aller Leistungen für behinderte Menschen an einer Stelle ist sinnvoll und entspricht dem Gedanken der Bürgerorientierung. Zusammen mit dem Produkt "Leistungen und Hilfen bei Behinderung" finden sich damit alle Leistungen und Hilfen für behinderte Menschen in diesem Sachgebiet wieder.			
Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben			
Für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben werden durch die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf des Kreises Unna folgende Schwerpunktaufgaben erbracht:			
Kündigungsschutzverfahren:			
Schwerbehinderte Menschen sind in besonderem Maß vor Kündigungen geschützt, weil sie es schwerer als andere Arbeitnehmer haben, wieder eine Beschäftigung zu finden. Einem schwerbehinderten Arbeitnehmer kann nach dem SGB IX nur dann gekündigt werden, wenn zuvor das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zustimmt. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf des Kreises Unna verantwortlich.			
Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben:			
Persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen, die auch an Arbeitgeber gewährt werden können, sollen den Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen sichern helfen, z.B. durch			
- Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen			
- Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes			
- Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsbedingten Wohnung			
- Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit			
- oder an Arbeitgeber, insbesondere durch			
- Hilfen zur Ausstattung bzw. zur Umgestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit technischen Arbeitshilfen			
Fachliche Beratung:			
Durch eine Vielzahl von Wohnungs- und Betriebsbesuchen und die Teilnahme an Schwerbehindertenversammlungen werden Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen einschließlich der Schwerbehinderten- und Mitarbeitervertretungen umfassend durch die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf i. S. von Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung informiert und beraten.			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	2,96	2,96	2,96

Teilergebnisplan 50.03.05 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	54.172	54.000	54.300	55.500	56.600	57.700
007	Sonstige ordentliche Erträge	4.365	4.196	4.244	4.286	4.329	4.372
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	58.538	58.196	58.544	59.786	60.929	62.072
011	Personalaufwendungen	-205.660	-206.018	-209.049	-211.139	-213.250	-215.382
012	Versorgungsaufwendungen	-22.281	-24.252	-26.500	-26.765	-27.033	-27.303
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen		-23				
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.751	-4.928	-5.130	-5.130	-5.130	-5.130
017	Ordentliche Aufwendungen	-231.692	-235.221	-240.679	-243.034	-245.413	-247.815
018	Ordentliches Ergebnis	-173.155	-177.025	-182.135	-183.248	-184.484	-185.743
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-173.155	-177.025	-182.135	-183.248	-184.484	-185.743
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-173.155	-177.025	-182.135	-183.248	-184.484	-185.743
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-16.710	-17.711	-15.533	-15.677	-15.822	-15.969
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-189.864	-194.736	-197.668	-198.925	-200.306	-201.712

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.05 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

54.300 Euro öffentlich-rechtliche Kostenerstattung von Städten und Gemeinden (GV)

(Ansatz 2016: 54.000 Euro)

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 13.07.2006 hat die Stadt Unna dem Kreis Unna die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf übertragen. Die Aufgaben werden mit 65 % einer Vollzeitstelle wahrgenommen. Die Stadt Unna erstattet dem Kreis Unna die Arbeitsplatzkosten (Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) für die Aufgabenwahrnehmung jeweils zum 01.10. des Folgejahres auf der Grundlage der jeweils geltenden Personalkostenstandardwerte des Vorjahres.

Kündigungsschutzverfahren

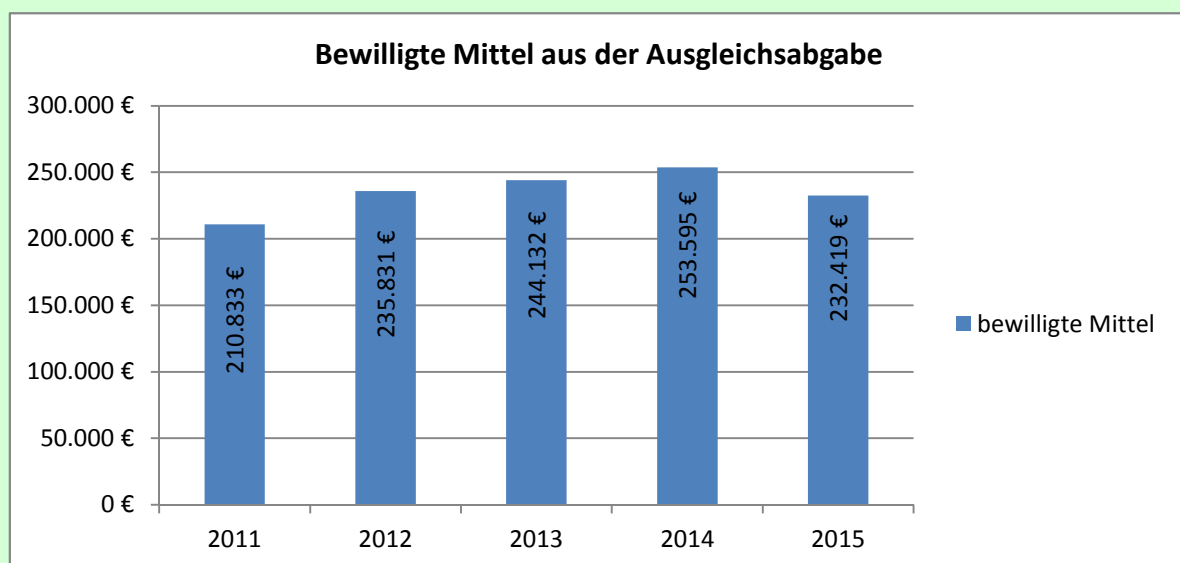
Anzahl der Kündigungen				
2011	2012	2013	2014	2015
135	153	146	121	113

Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

	2011	2012	2013	2014	2015
Technische Arbeitshilfen	12	15	7	17	9
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	8	3	7	6	5
Hilfen zur wirtschaftl. Selbstständigkeit	1	4	3	2	0
Hilfen zur Schaffung von behindertengerechten Wohnraum	0	0	1	0	1
Leistungen an Arbeitgeber (techn. Arbeitshilfen)	99	93	92	99	90
bewilligte Mittel	210.833 €	235.831 €	244.132 €	253.595 €	232.419 €

Fachliche Beratung schwerbehinderter Menschen, Arbeitgeber und Schwerbehindertenvertretungen

	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl der Besuche in der Wohnung	0	2	2	3	1
Betriebsbesuche (ohne Kündigungsverfahren)	98	77	88	102	108
Anzahl der besuchten Schwerbehindertenversammlungen	3	4	3	3	6
Teilnahme an Präventionsverfahren	nicht erfasst	12	11	15	8
Teilnahme an Verfahren der betrieblichen Wiedereingliederung (BEM)	nicht erfasst	3	15	7	9



50.03.06 Ausbildungsförderung

Kreis Unna

Verantw.Org.Einheit Teilhabe- und Förderleistungen

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

Bundesausbildungsförderungsgesetz

Beschreibung

Gewährung von Ausbildungsförderung nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften

Allgemeine Ziele

Gewährleistung individueller Ausbildungsförderung entsprechend der Neigung, Eignung und Leistung

Zielgruppen

Schülerinnen und Schüler von allgemein- und berufsbildenden Schulen

Erläuterungen

Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird individuelle Ausbildungsförderung gewährt, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Damit wird dem Einzelnen -selbst wenn die wirtschaftliche Situation seiner Familie dies nicht gestattet- die Ausbildung ermöglicht, für die er sich nach seinen Interessen und Fähigkeiten entschieden hat.

Ausbildungsförderung kann gewährt werden für den Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, wenn der Schüler nicht bei den Eltern wohnt und notwendig auswärtig untergebracht ist,

- Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen,
- Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
- Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs,
- Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen.

Anmerkung zu den Leistungsdaten:

Die Leistungsdaten der Ausbildungsförderung sind nicht kalender- sondern schuljahresbezogen. Sie bilden in der Regel die Daten vom Beginn der 2. Jahreshälfte bis zum Ende der 1. Jahreshälfte ab. Erfahrungsgemäß liegen die Fallzahlen der zu bearbeitenden Anträge bei Schuljahres- / Semesterbeginn deutlich höher als im laufenden Schuljahr / Semester.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	5,07	5,07	5,08
Anträge auf BAföG	1.564	1.450	1.500
Datenabgleich	0	0	0
Bewilligungen	1.331	1.250	1.250
Fördersumme in TEuro	2.944	3.000	3.500
Aktualisierungen	32	35	35
endgültige Festsetzungen	55	55	50
Klagen, Abhilfeprüfungen n. § 44 SGB X, Anträge n. § 36 BAföG	22	40	30
Rückforderungen, Stundungen	233	200	240
Änderungen, Neuberechnungen, lfd. Fälle	1.807	1.500	1.600

Teilergebnisplan 50.03.06 Ausbildungsförderung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		200	200	200	200	200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	13.797	17.534	18.057	18.178	18.300	18.423
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	13.797	17.734	18.257	18.378	18.500	18.623
011	Personalaufwendungen	-311.072	-305.239	-304.793	-307.841	-310.920	-314.029
012	Versorgungsaufwendungen	-61.189	-63.775	-75.292	-76.045	-76.805	-77.573
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen		-23	-910	-910	-910	-910
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.648	-7.088	-7.100	-7.100	-7.100	-7.100
017	Ordentliche Aufwendungen	-380.909	-376.125	-388.095	-391.896	-395.735	-399.612
018	Ordentliches Ergebnis	-367.111	-358.391	-369.838	-373.518	-377.235	-380.989
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-367.111	-358.391	-369.838	-373.518	-377.235	-380.989
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-367.111	-358.391	-369.838	-373.518	-377.235	-380.989
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-39.827	-37.839	-34.672	-34.943	-35.217	-35.494
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-406.939	-396.230	-404.510	-408.461	-412.452	-416.483

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.06 Ausbildungsförderung

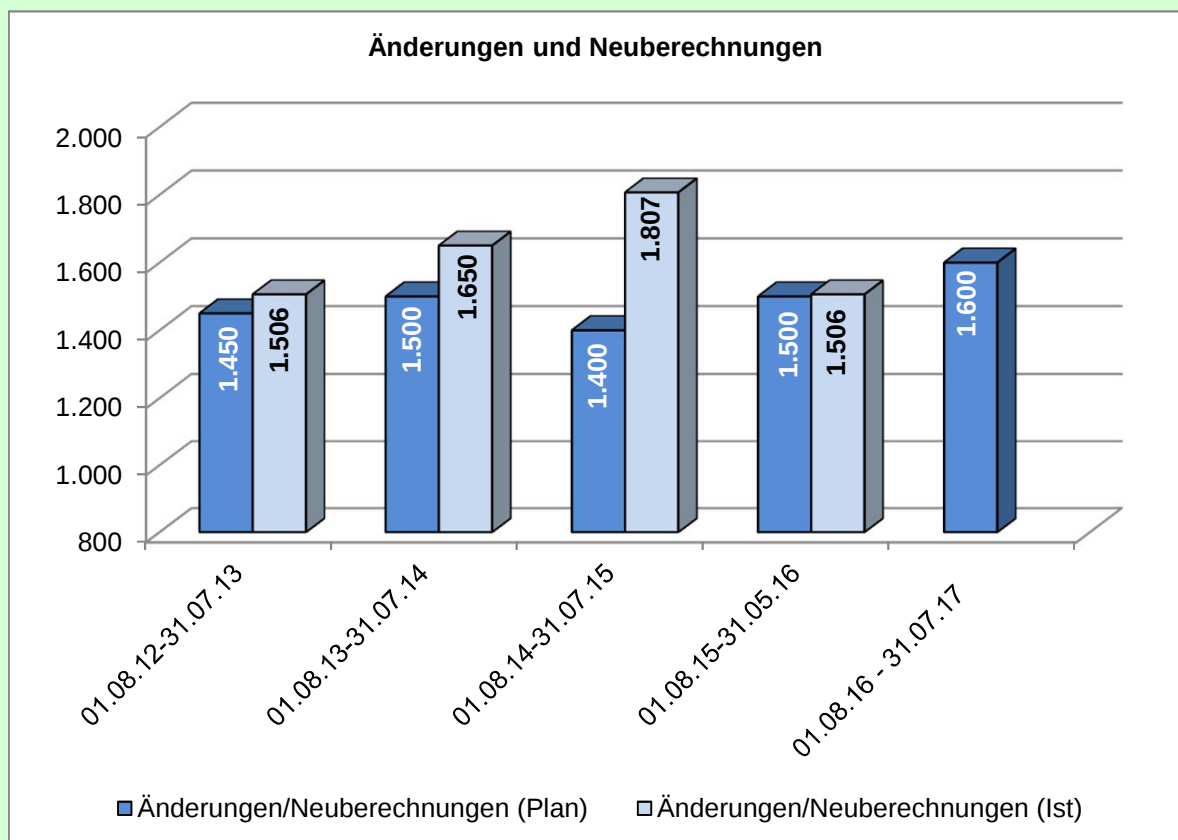
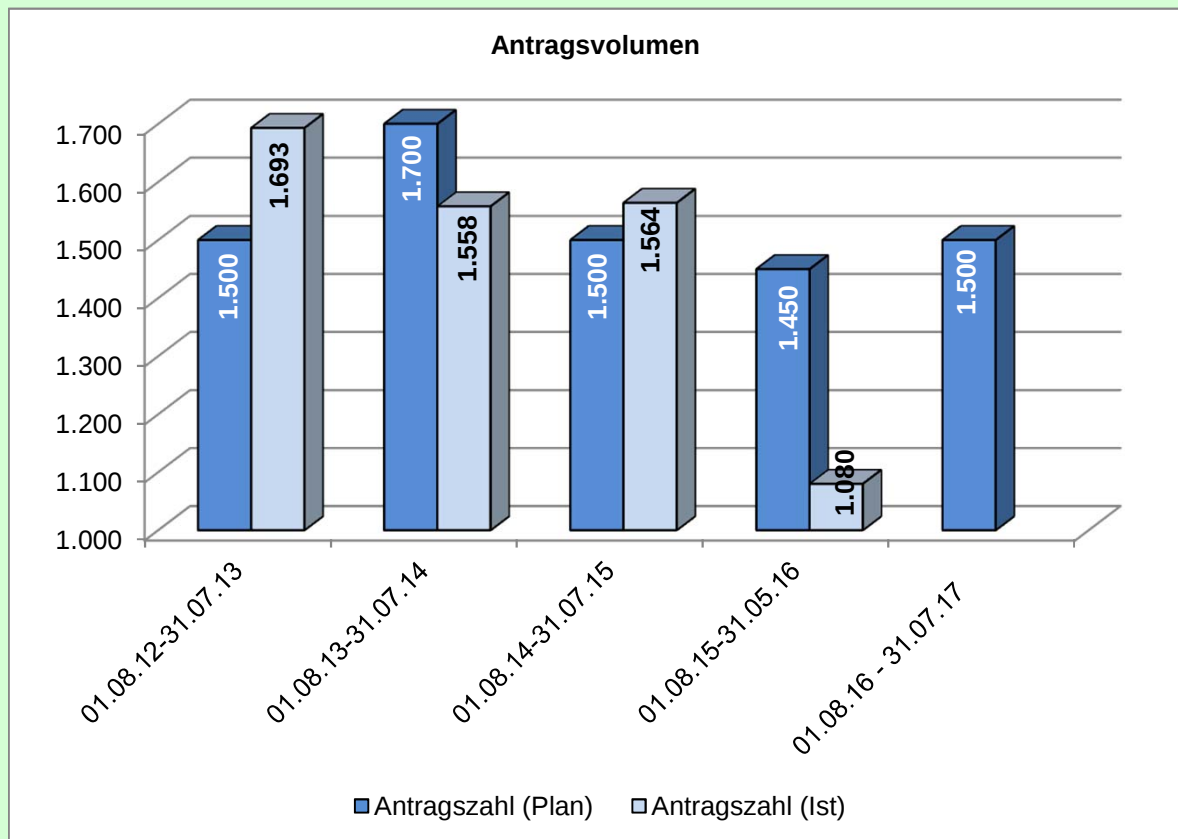
zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

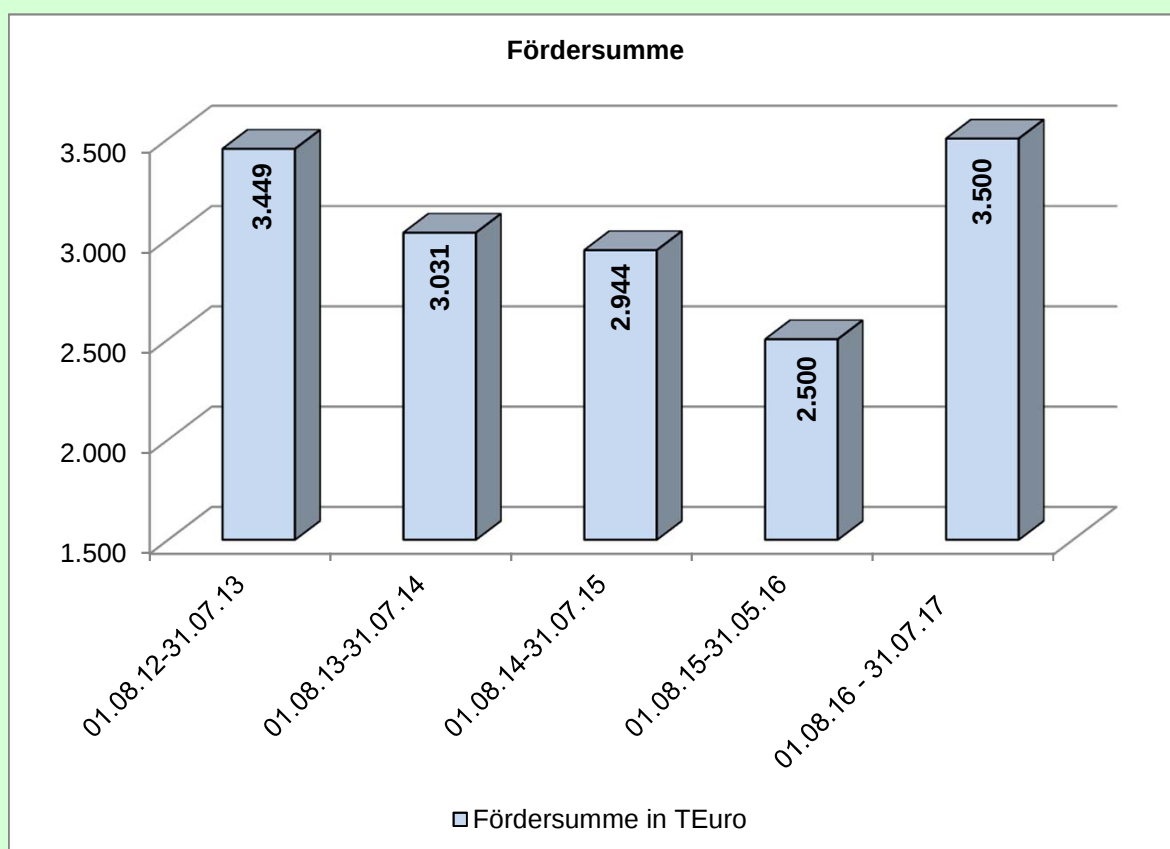
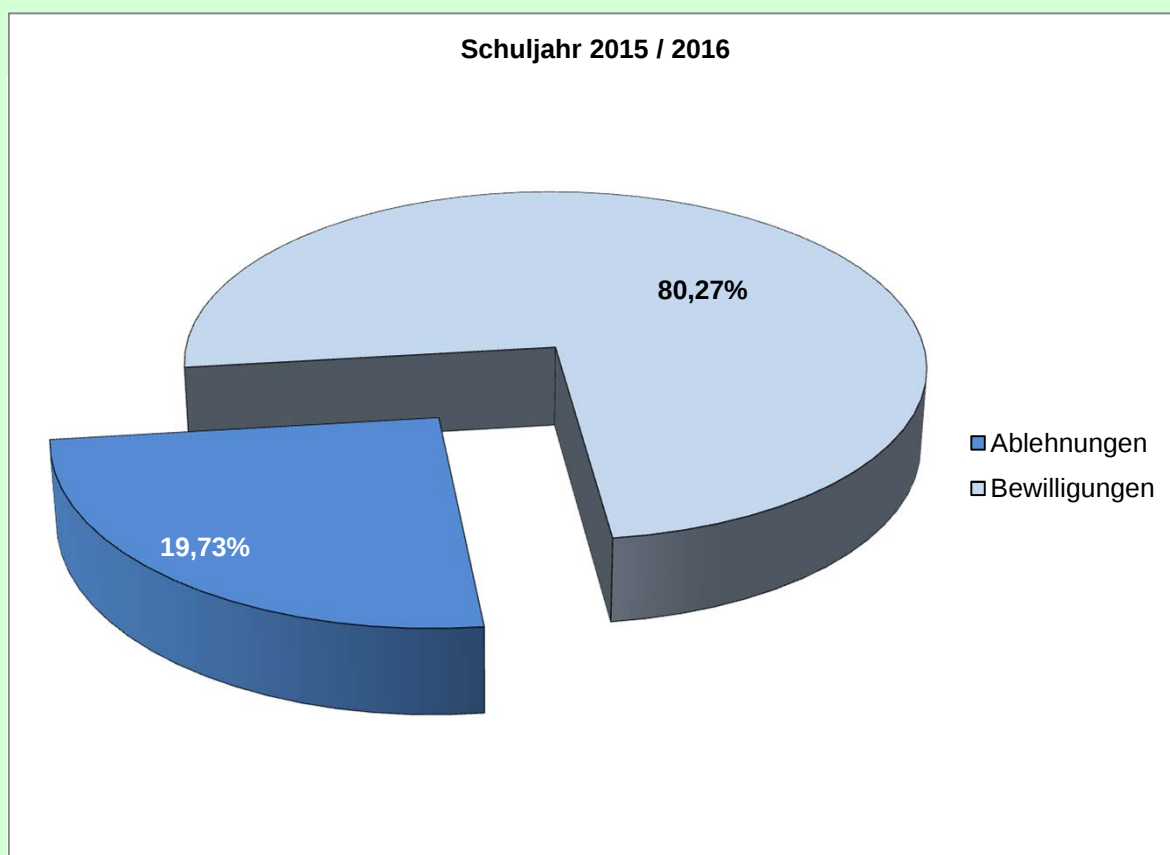
200 Euro Verwaltungsgebühren

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

1.000 Euro Verwarnungs- und Bußgelder

5.000 Euro Zwangsgelder





50.03.07 Bildung und Teilhabe	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Teilhabe- und Förderleistungen
Klassifizierung	A
Beschreibung	
Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	
Allgemeine Ziele	
Erhöhung der Bildungschancen für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben und Lernen in der Schule und in der Kindertageseinrichtung, Verbesserung der Chancen auf Erreichen des angestrebten Schulabschlusses, verbesserte Übergänge Schule/Beruf, Teilhabe in der Freizeit am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	
Zielgruppen	
Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Delegationssatzung, Vereinbarung mit den Kommunen zur interkommunalen Zusammenarbeit, Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit", Kreistagsbeschluss vom 28.06.2011	
Erläuterungen	
Folgende Leistungen sind für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler sowie Kinder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes vorgesehen: - Schulbedarf Für den persönlichen Schulbedarf wird zu Beginn eines Schulhalbjahres ein zusätzlicher Geldbetrag ausgezahlt. Zum 01. August fließt ein Betrag in Höhe von 70 Euro und zum 01. Februar in Höhe von 30 Euro. - Ausflüge und Klassenfahrten Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und für eintägige Ausflüge übernommen. Kinder in Kindertagesstätten haben ebenfalls einen Anspruch auf Kostenübernahme für Tagesausflüge oder mehrtägige Fahrten. - Lernförderung Wenn das Erreichen des Lernziels, d.h. die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder der angestrebte Schulabschluss, gefährdet ist oder das Erreichen eines höheren Lernniveaus zur Verbesserung der Chancen am Ausbildungsmarkt erforderlich ist, kommt außerschulischer Nachhilfeunterricht in Frage. Die Notwendigkeit der Lernförderung ist von der Schule ausdrücklich zu bestätigen. - Mittagsverpflegung in Schule und Kita Erbracht wird ein Zuschuss zu den Kosten an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Der Eigenanteil der Eltern liegt bei 1 Euro pro Tag. - Schülerbeförderung In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten vorrangig nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für diesen Zweck sind stets nachrangig. Seit August 2013 ist ein Eigenanteil von 5 € zu berücksichtigen. Im Übrigen können Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse in weiten Teilen des Kreises Unna mit dem ausgesprochen günstigen FlashTicket plus beliebig oft zur Schule und in der Freizeit fahren. Die Kosten können anteilig mit Ausnahme des Eigenanteiles übernommen werden. - Soziale und kulturelle Teilhabe Damit sich Kinder und Jugendliche in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren können, wird monatlich eine zusätzliche Leistung im Wert von 10 Euro an den Anbieter erbracht. Diese Leistung kann - auch als Ansparbetrag - für Mitgliedsbeiträge im Fußballverein, einem sonstigen Sportverein, für Musikunterricht, angeleitete Museumsbesuche oder Ferienfreizeiten eingesetzt werden. Darüber hinaus können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt	

50.03.07 Bildung und Teilhabe

Kreis Unna

werden, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an den vorgenannten Aktivitäten stehen und es dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Damit kann die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unterstützt werden, die in Verbindung mit einer Teilnahme an den genannten Aktivitäten stehen (z.B. Kauf von Sportausrüstung für den Verein).

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	5,81	5,81	5,81

Teilergebnisplan 50.03.07 Bildung und Teilhabe

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	4.981	2.920	4.800	4.800	4.800	4.800
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.340.890	4.797.200	4.940.000	5.073.000	5.216.000	5.360.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	6.543	381	3.387	3.421	3.455	3.490
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	6.352.414	4.800.501	4.948.187	5.081.221	5.224.255	5.368.290
011	Personalaufwendungen	-296.652	-305.372	-312.462	-315.587	-318.743	-321.931
012	Versorgungsaufwendungen	-2.052	-2.201	-21.152	-21.364	-21.578	-21.794
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-804.669	-907.000	-951.500	-971.000	-990.000	-1.010.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.904	-1.134	-2.240	-4.440	-4.890	-5.160
015	Transferaufwendungen	-965.957	-1.107.000	-1.142.500	-1.180.000	-1.205.000	-1.230.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.588.973	-2.653.488	-2.604.500	-2.634.500	-2.664.500	-2.694.500
017	Ordentliche Aufwendungen	-4.660.206	-4.976.195	-5.034.354	-5.126.891	-5.204.711	-5.283.385
018	Ordentliches Ergebnis	1.692.208	-175.694	-86.167	-45.670	19.544	84.905
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.692.208	-175.694	-86.167	-45.670	19.544	84.905
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	1.692.208	-175.694	-86.167	-45.670	19.544	84.905
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-32.758	-30.970	-36.891	-37.151	-37.414	-37.679
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	1.659.449	-206.664	-123.058	-82.821	-17.870	47.226

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.07 Bildung und Teilhabe

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

4.931.000 Euro Leistungen des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für Arbeitsuchende - § 22 SGB II
(Ansatz 2016: 4.796.200 Euro)

Mit dem rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde ein Leistungsspektrum für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen zur Teilhabe an Bildung und am sozialen und kulturellen Leben eingeführt. Zur Deckung dieses Bildungs- und Teilhabepaketes hat der Bund die Höhe der Leistungsbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende nach dem SGB II neu festgesetzt.

Neben dem originär zur Deckung der Unterkunfts- und Heizkosten, einschließlich der Warmwasserkosten, festgesetzten prozentualen Anteil in Höhe von insgesamt 26,4 % hat der Bund bis einschließlich 2013 prozentual von den vorgenannten Kosten insgesamt 9,4 % erstattet, von denen insgesamt 1,2 % zur Deckung der Verwaltungskosten für Bildung und Teilhabe und 2,8 % für Schulsozialarbeit und das Mittagessen von Hortkindern dienten. Die letztgenannten Leistungen werden seit dem Jahr 2014 nicht mehr erbracht.

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.07 Bildung und Teilhabe

Ab dem Jahr 2014 beteiligt sich der Bund an den Kosten der Unterkunft mit insgesamt 27,6 %, von denen weiterhin 26,4 % auf die Kosten der Unterkunft und Heizung und 1,2 % auf die Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepaketes entfallen.

Hinsichtlich der Bundesbeteiligung an den Aufwendungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket hat die Bundesregierung das förmliche Verfahren zur Revision erstmalig im Jahr 2013 durchgeführt. Daraus folgend wurde die Beteiligung an den reinen Aufwendungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Leistungsempfänger nach dem SGB II und nach dem BKGG auf 3,4 % festgesetzt. Entsprechend der Regelungen in § 46 Abs. 7 SGB II unterliegt auch die Bundesbeteiligung für das Jahr 2014 einer Revision. Mit der Verordnung zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2014 vom 14.06.2014 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 - BBFestV 2014) wurde die BuT-Beteiligungsquote für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) rückwirkend zum 01.01.2014 auf 3,7 % festgelegt. Dieser Wert wurde mit der BBFestV 2015 auf 4,0 % für das Jahr 2015 angehoben. Für das Jahr 2016 ist laut vorliegendem Entwurf der BBFestV eine Beteiligung von 4,1 % vorgesehen. . Seit dem 01.01.2015 erfolgt in NRW die Verteilung der Mittel aus der BuT-Beteiligungsquote auf der Grundlage des am 17.12.2014 beschlossenen Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land NRW (AG-SGB II NRW) in geänderter Form. Gemäß § 6a Abs. 2 Satz 1 AG-SGB II NRW erfolgt eine Weiterleitung der dem Land NRW vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu den Gesamtausgaben aller Kreise und kreisfreien Städte für die Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) des jeweiligen Vorjahres. Der Anteil des Kreises Unna für das Jahr 2016 wurde danach auf 2,137792710225000 % festgesetzt.

Aktuell sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung weder die BuT-Beteiligungsquote für das Land NRW noch der prozentuale Anteil des Kreises Unna an der Leistungsbeteiligung für das Jahr 2017 bekannt, diese werden erst Mitte des Jahres 2017 ermittelt und dann rückwirkend zum 01.01. festgesetzt. Für die Plandaten des Jahres 2017 sind neben dem voraussichtlichen Rechnungsergebnis des Jahres 2016 auch die der Bundesbeteiligung unterliegenden BuT-Aufwendungen für das Jahr 2017 (siehe TEP 15 und 16) berücksichtigt worden.

Von folgender Kostenbeteiligung im daher Jahr 2017 ist auszugehen:

1,0 % Verwaltungskosten SGB II	942.500 Euro
0,2 % Verwaltungskosten KIZ/WoGG	188.500 Euro
BuT-Leistungen nach dem SGB II und dem BKGG	3.800.000 Euro
Insgesamt	4.931.000 Euro

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

951.500 Euro Kommunalen Finanzierungsanteil an den Kosten des Jobcenters

(Ansatz 2016: 907.000 Euro)

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgte in erforderlichem Maße eine Aufstockung des Personals im Jobcenter zur Bearbeitung der entsprechenden Anträge. Zum 01.04.2011 wurde in diesem Zusammenhang der Kommunale Finanzierungsanteil (KFA) an den Kosten des Jobcenters von bisher 12,6 % auf 15,2 % erhöht. von diesem KFA entfallen damit 2,6 % auf die Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes stehen. (siehe hierzu auch Ausführungen zur Position 013 im Produkt 50.01.02)

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

1.142.500 Euro Leistungen für Bildung und Teilhabe

(Ansatz 2016: 1.107.000 Euro)

Unter dieser Position sind die Kosten für die einzelnen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), von Kinderzuschlag sowie von Wohngeld abgebildet. Mit der Änderung des AsylbLG zum 01.03.2015 haben nunmehr alle Asylbewerber unmittelbar Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Zuvor standen diese Leistungen nur den Empfängern von Leistungen nach § 2 AsylbLG (sog. Analogleistungsempfängern) zu. Mit der Gewährung der Leistungen an die Asylbewerber haben die Städte und Gemeinden im Kreis Unna den Kreis Unna im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beauftragt, die nach der vorgenannten Gesetzesänderung neu gefasst wurde. Die öffentlich-

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.07 Bildung und Teilhabe

rechtliche Vereinbarung sieht keine Erstattung der Aufwendungen für Asylbewerber durch die Städte und Gemeinden vor. Vielmehr werden diese durch die allgemeine Kreisumlage finanziert.

Aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden folgende Leistungen gewährt:

- Schulbedarf
100 Euro je Schuljahr zur Anschaffung notwendiger Schulbedarfsartikel (z.B. Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, Schultasche, Sportzeug, etc.)
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten/Ausflüge und Tagesausflüge von Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen
- Schülerfahrkosten, soweit diese erforderlich sind und nicht von Dritten getragen werden
- Lernförderung
- Kosten einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen
- Soziale und kulturelle Teilhabe
10 Euro je Monat je Kind.

Für die genannten Leistungsgruppen werden unter Berücksichtigung der im Jahr 2015 sowie in den ersten 5 Monaten des Jahres 2016 tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2017 voraussichtlich die nachfolgenden Kosten anfallen. Bei der Kostenkalkulation ist mit eingeflossen, dass sich durch die Änderung des AsylbLG die Anzahl der Antragsteller wesentlich erhöht hat. Diese Antragszahlen (einschließlich der Leistungen für Schulbedarfe) haben sich wie folgt entwickelt:

<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>01.01. - 31.05.2016</u>
135	762	1.057

Ebenso zeigen die Entwicklungen des Jahres 2015 Verschiebungen zwischen den Leistungen für Wohngeldempfänger (leicht rückläufig) und den Empfängern von Kinderzuschlag (leicht steigend) auf, die bei der Planung eingeflossen sind.

30.000 Euro für Leistungsempfänger nach dem 3. Kapitel SGB XII
2.500 Euro für Leistungsempfänger nach dem 4. Kapitel SGB XII
190.000 Euro für Asylbewerber
850.000 Euro für Wohngeldempfänger
70.000 Euro für Empfänger von Kinderzuschlag
1.142.500 Euro insgesamt.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

2.600.000 Euro Leistungen für Bildung und Teilhabe an SGB II-Leistungsempfänger

(Ansatz 2016: 2.650.000 Euro)

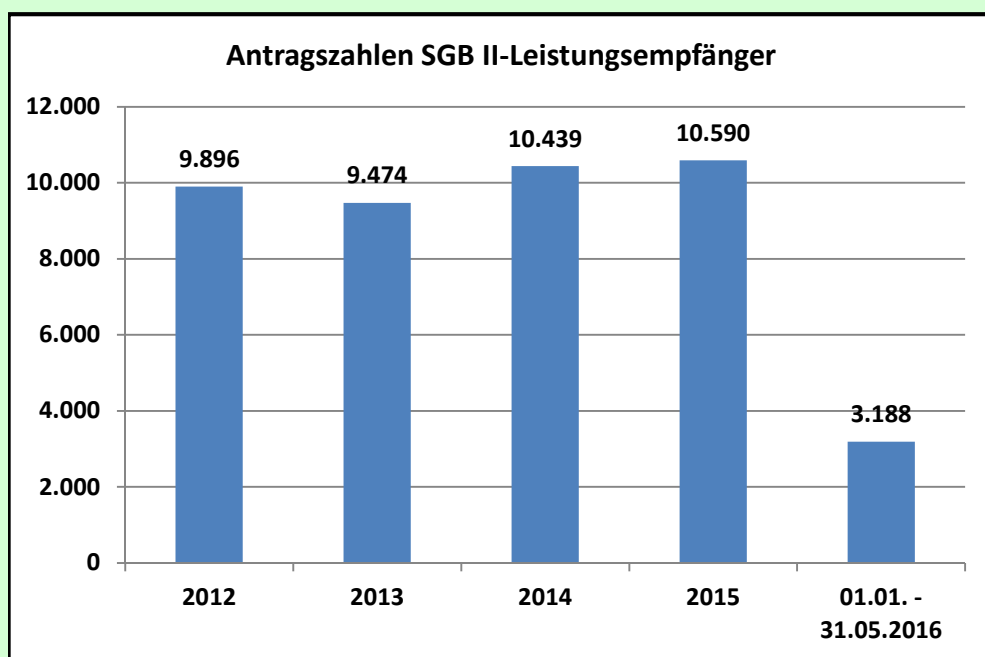
Leistungen der Bildung und Teilhabe an Empfänger von SGB II-Leistungen werden vom Jobcenter des Kreises Unna gewährt und mit dem Kreis Unna abgerechnet. Bezüglich der Höhe der zu erwartenden Aufwendungen wird auf das unter Position 015 aufgeführte Leistungsspektrum verwiesen. Der Kalkulation für das Jahr 2017 liegen ebenfalls die tatsächlichen Aufwendungen für das Jahr 2015 sowie der ersten 5 Monate des Jahres 2016 zugrunde. Im Ergebnis fällt der Ansatz etwas geringer als der des Vorjahres aus.

Anlage zum Produkt 50.03.07 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Entwicklung der Antragszahlen der SGB II-Leistungsempfänger					
Jahr	2012	2013	2014	2015	01.01. - 31.05.2016
Tagesausflüge	729	691	812	960	370
mehrtägige Klassenfahrten	2.170	2.008	2.023	2.346	804
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf*)					
Mehraufwendungen für Schülerbeförderung	82	34	52	27	9
Angemessene Lernförderung	371	701	932	929	407
Mittagsverpflegung Schule	2.801	2.503	2.600	2.514	531
Mittagsverpflegung Kindergarten	1.632	1.341	1.549	1.616	343
Mittagsverpflegung Kindertagespflege	207	354	524	303	21
Mittagsverpflegung Hort*1)	14	14			
Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport, Spiel und Geselligkeit	1.361	1.256	1.412	1.347	546
Unterricht in künstlerischen Fächern	199	201	201	173	53
Teilnahme an Freizeiten	330	371	334	375	104
Gesamt	9.896	9.474	10.439	10.590	3.188

*) Leistungen werden an Empfänger von SGB II-Leistungen regelmäßig ohne Antrag gewährt

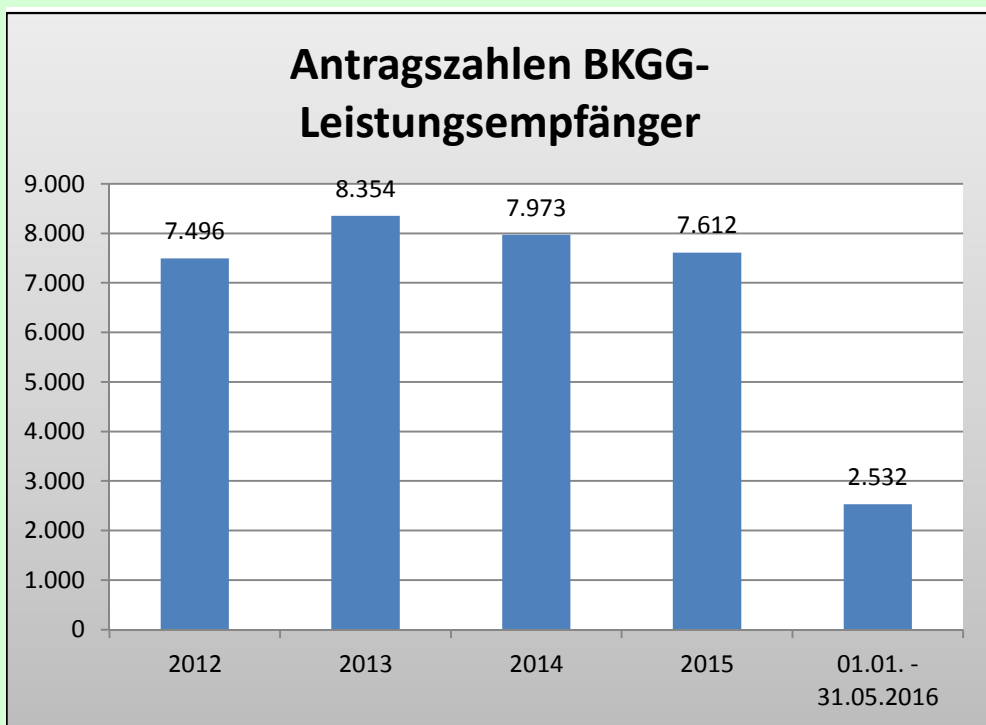
*1) entfallen ab 01.01.2014



Anlage zum Produkt 50.03.07 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Entwicklung der Antragszahlen der BKGG-Leistungsempfänger					
Jahr	2012	2013	2014	2015	01.01. - 31.05.2016
Tagesausflüge	430	458	500	502	122
mehrtägige Klassenfahrten	1.067	1.125	1.084	1.076	531
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	3.250	3.338	3.116	3.064	730
Mehraufwendungen für Schülerbeförderung	64	56	71	65	56
Angemessene Lernförderung	193	312	331	298	132
Mittagsverpflegung Schule	884	987	892	835	263
Mittagsverpflegung Kindergarten	533	683	584	552	168
Mittagsverpflegung Kindertagespflege	67	19	0	7	0
Mittagsverpflegung Hort*1)	8	1	0	0	0
Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport, Spiel und Geselligkeit	685	1.001	1.021	837	418
Unterricht in künstlerischen Fächern	140	150	139	145	40
Teilnahme an Freizeiten	175	224	235	231	72
Gesamt	7.496	8.354	7.973	7.612	2.532

*1) entfallen ab 01.01.2014

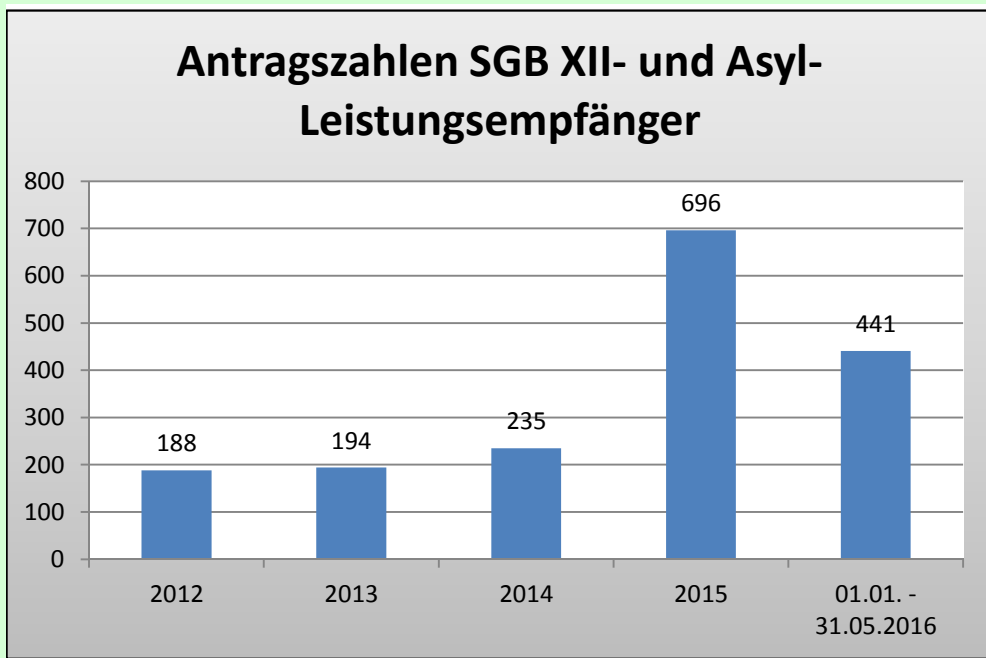


Anlage zum Produkt 50.03.07 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Entwicklung der Antragszahlen der SGB XII- und Asyl-Leistungsempfänger					
Jahr	2012	2013	2014	2015	01.01. - 31.05.2016
Tagesausflüge	24	26	54	125	108
mehrtägige Klassenfahrten	52	47	55	65	71
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf*)					
Mehraufwendungen für Schülerbeförderung	0	1	0	4	2
Angemessene Lernförderung	10	16	22	57	14
Mittagsverpflegung Schule	48	49	52	239	134
Mittagsverpflegung Kindergarten	16	26	19	117	49
Mittagsverpflegung Kindertagespflege	5	0	0	1	0
Mittagsverpflegung Hort*1)	0	0		0	0
Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport, Spiel und Geselligkeit	25	17	28	28	33
Unterricht in künstlerischen Fächern	2	2	2	4	4
Teilnahme an Freizeiten	6	10	3	56	26
Gesamt	188	194	235	696	441

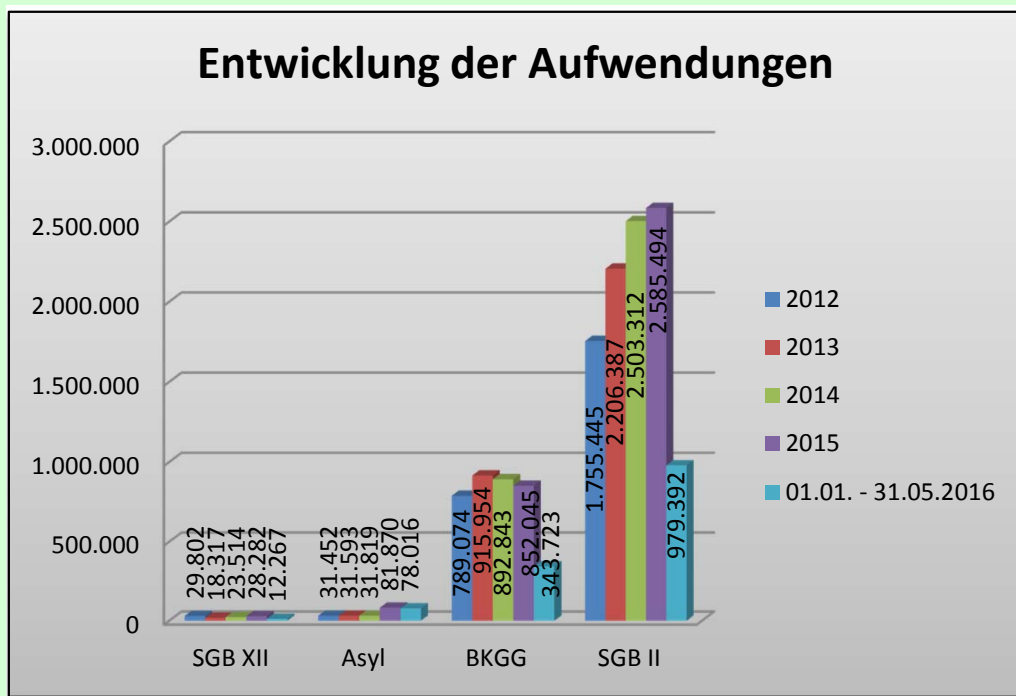
*) Leistungen werden an Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz regelmäßig ohne Antrag gewährt

*1) entfallen ab 01.01.2014



Anlage zum Produkt 50.03.07 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Entwicklung der Aufwendungen für Bildung und Teilhabe in Euro					
	2012	2013	2014	2015	01.01. - 31.05.2016
SGB XII	29.802	18.317	23.514	28.282	12.267
Asyl	31.452	31.593	31.819	81.870	78.016
BKGG	789.074	915.954	892.843	852.045	343.723
SGB II	1.755.445	2.206.387	2.503.312	2.585.494	979.392
insgesamt	2.607.785	3.174.265	3.453.503	3.547.690	1.413.399



Kennzahlen für die Produktgruppe 50.03

Teilhabe- und Förderleistungen

Kennzahlen 50.3 | Teilhabe und Förderleistungen

Bezeichnung der Kennzahl	Quote der Leistungsempfänger der Heilpädagogischen Frühförderung																		
Profil Zielfeld	Der soziale Kreis Der schlaue Kreis																		
strategischer Schwerpunkt	Demografische Herausforderung meistern Lebensqualität verbessern																		
strategisches Ziel	Demografischen Wandel sozial und bedarfsgerecht, integrativ und kooperativ gestalten																		
Erläuterung	Anzahl der Neu- und Weiterbewilligungen von Leistungen der Heilpädagogischen Frühförderung im Verhältnis zur Anzahl der Bevölkerung im Kreis Unna im Alter unter 7 Jahren.																		
Bewertung	Die Quote der LeistungsempfängerINNEN der Heilpädagogischen Frühförderung gibt an, wie sich die LeistungsempfängerINNEN im Verhältnis zur relevanten Zielgruppe entwickeln. Sie ist zudem ein Indikator, wie hoch die Quote der Kinder mit Rückständen in der motorischen, kognitiven, sprachlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung in der Gruppe der Kinder unter 7 Jahren ist.																		
Berechnungsregel	Neu- und Weiterbewilligungen im Kalenderjahr / Gesamtzahl der Bevölkerung im Alter unter 7 Jahren zum 31.12 in %																		
empirische Relevanz	Eine Interpretation der Daten ist für sich genommen als auch im Zeitreihenvergleich sowie im interkommunalen Vergleich möglich. Die Entwicklung der Quote gibt einen Hinweis auf die Entwicklung der Heilpädagogischen Frühförderung im Kreis Unna und setzt sie in das Verhältnis zur relevanten Zielgruppe. Darüber hinaus ermöglicht sie eine Aussage über die Entwicklung von Bedarfen für Prognosen und Planungen.																		
Datentabelle	<table><tr><th></th><th>2011</th><th>2012</th><th>2013</th><th>2014</th><th>2015</th></tr><tr><td>Neu- und Weiterbewilligungen</td><td>756</td><td>972</td><td>741</td><td>816</td><td>837</td></tr><tr><td>Quote Heilpädagogische Förderung</td><td>3,59%</td><td>4,66%</td><td>3,51%</td><td>3,80%</td><td>3,73%</td></tr></table>		2011	2012	2013	2014	2015	Neu- und Weiterbewilligungen	756	972	741	816	837	Quote Heilpädagogische Förderung	3,59%	4,66%	3,51%	3,80%	3,73%
	2011	2012	2013	2014	2015														
Neu- und Weiterbewilligungen	756	972	741	816	837														
Quote Heilpädagogische Förderung	3,59%	4,66%	3,51%	3,80%	3,73%														

50.04 Aufgaben des Schwerbehindertenrechts

Kreis Unna

Verantw. Personen Gregor Spieker

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer **Produktbezeichnung**

50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten

Teilergebnisplan 50.04 Aufgaben des Schwerbehindertenrechts

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.096.317	1.184.328	1.161.783	1.161.783	1.161.783	1.161.783
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5					
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	722.451	712.110	723.471	724.706	725.953	727.213
007	Sonstige ordentliche Erträge	8.725	13.591	13.653	13.789	13.926	14.064
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	1.827.498	1.910.029	1.898.907	1.900.278	1.901.662	1.903.060
011	Personalaufwendungen	-699.064	-716.056	-702.130	-710.651	-719.258	-727.950
012	Versorgungsaufwendungen	-65.444	-121.745	-129.781	-131.079	-132.390	-133.714
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-933	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-4.995	-5.100	-16.130	-14.970	-13.920	-12.280
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.128.968	-1.130.300	-1.142.600	-1.142.600	-1.142.600	-1.142.600
017	Ordentliche Aufwendungen	-1.899.403	-1.976.701	-1.994.141	-2.002.800	-2.011.668	-2.020.044
018	Ordentliches Ergebnis	-71.905	-66.672	-95.234	-102.522	-110.006	-116.984
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-71.905	-66.672	-95.234	-102.522	-110.006	-116.984
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-71.905	-66.672	-95.234	-102.522	-110.006	-116.984
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-183.860	-201.186	-183.235	-184.522	-185.822	-187.135
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-255.765	-267.858	-278.469	-287.044	-295.828	-304.119

50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten			
Kreis Unna			
Verantw.Org.Einheit		Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	
Klassifizierung		A	
Auftragsgrundlage			
§§ 69 ff und 145 SGB IX			
§ 2 Zweites Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW			
Beschreibung			
Feststellen des Vorliegens einer Behinderung und des Grades der Behinderung; Ausstellen von Ausweisen über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch			
Allgemeine Ziele			
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im Alltagsleben und Beruf			
Zielgruppen			
Behinderte Menschen			
Erläuterungen			
Nach § 2 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in NRW wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 die den 11 Versorgungsämtern NRW nach den §§ 69 und 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) obliegenden Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Materielle Grundlage für diese Aufgaben bildet Teil 2 des SGB IX. Auf Antrag wird seitens des Kreises Unna bei der Bewertung einer Gesundheitsstörung festgestellt, ob eine Behinderung oder eine Schwerbehinderung vorliegt. Eine Behinderung ist gegeben, wenn der "Grad der Behinderung" (GdB) mindestens 20 und maximal 40 beträgt. Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn der GdB mindestens 50 beträgt. Hinzu können hier noch einige Merkzeichen kommen, die auf besondere gesundheitliche Schädigungen hinweisen. Schwerbehinderte erhalten zur Legitimation einen Ausweis. Ist eine Schwerbehinderung festgestellt worden, besteht die Möglichkeit entsprechend dem ermittelten GdB und eventuellen Merkzeichen eine vielfältige Reihe von grundsätzlich gesetzlich geregelten Nachteilsausgleichen in Anspruch zu nehmen. Diese beginnen bei "A" wie Arbeitszeitverkürzung und enden bei "Z" wie Zusatzurlaub. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht führt die Bezirksregierung Münster. Die Bearbeitung der Schwerbehindertenangelegenheiten wird im Fachbereich 50 in dem zum 01.01.2008 neu gebildeten Sachgebiet 50.4 "Aufgaben des Schwerbehindertenrechts" wahrgenommen. Im Kreis Unna lebten zum 31.12.2015 insgesamt 100.961 Menschen mit einer festgestellten Behinderung / Schwerbehinderung.			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	22,31	22,48	23,01

Teilergebnisplan 50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.096.317	1.184.328	1.161.783	1.161.783	1.161.783	1.161.783
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5					
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	722.451	712.110	723.471	724.706	725.953	727.213
007	Sonstige ordentliche Erträge	8.725	13.591	13.653	13.789	13.926	14.064
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	1.827.498	1.910.029	1.898.907	1.900.278	1.901.662	1.903.060
011	Personalaufwendungen	-699.064	-716.056	-702.130	-710.651	-719.258	-727.950
012	Versorgungsaufwendungen	-65.444	-121.745	-129.781	-131.079	-132.390	-133.714
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-933	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-4.995	-5.100	-16.130	-14.970	-13.920	-12.280
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.128.968	-1.130.300	-1.142.600	-1.142.600	-1.142.600	-1.142.600
017	Ordentliche Aufwendungen	-1.899.403	-1.976.701	-1.994.141	-2.002.800	-2.011.668	-2.020.044
018	Ordentliches Ergebnis	-71.905	-66.672	-95.234	-102.522	-110.006	-116.984
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-71.905	-66.672	-95.234	-102.522	-110.006	-116.984
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-71.905	-66.672	-95.234	-102.522	-110.006	-116.984
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-183.860	-201.186	-183.235	-184.522	-185.822	-187.135
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-255.765	-267.858	-278.469	-287.044	-295.828	-304.119

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

1.161.733 Euro Zuweisung vom Land

(Ansatz 2016: 1.184.275 Euro)

Es handelt sich um die fachbezogene Pauschale zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten, die vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NW für das Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung gestellt wird. Die Zahlung der Pauschale erfolgt in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres.

Ab dem 01.01.2014 beträgt die vom Land gezahlte Fallpauschale 63,50 €/Fall. Basierend auf dem Mittelwert der Fallzahlen der letzten 5 Jahre (2011-2015) von 18.295 Fällen ergibt sich ein Ansatz in Höhe von ca. 1.161.733 €.

Nachdem bei den Fallzahlen im Zeitraum von 2012 bis 2015 ein Rückgang der Fallzahlen zu bemerken war, zeichnet sich für das Jahr 2016 wieder eine deutliche Steigerung ab.

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

600.000 Euro öffentlich-rechtliche Kostenerstattung vom Land

(Ansatz 2016: 600.000 Euro)

Dabei handelt es sich um die Pauschalerstattung des Landes NRW für Sachkosten sowie für die vom Kreis Unna übernommenen Beamtinnen und Beamten der Versorgungsverwaltung. Diese Belastungspauschale wird vom Land in vierteljährigen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres gezahlt.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

1.135.000 Euro Geschäftsaufwendungen

(Ansatz 2016: 1.125.000 Euro)

Neben einigen kleineren Positionen handelt es sich hier im Wesentlichen um die zur Aufklärung des medizinischen Sachverhaltes in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten erforderlichen Aufwendungen (Beweiserhebungskosten, Gerichtsgebühren etc.). Zur Deckung dieser Aufwendungen wird vom Land NRW eine Pauschale gezahlt (s. Erläuterungen zu TEP 002), die sich erhöht hat.

Im Ergebnis 2015 belief sich die Summe auf 1.128.967,50 Euro. Da bereits für 2016 mit einem Anstieg der Fallzahlen zu rechnen ist, war der Ansatz für 2017 leicht nach oben anzuheben. Unter der Annahme, dass sich die Rahmenbedingungen nicht gravierend ändern, müßte die Pauschale auskömmlich sein.

Kennzahlen für die Produktgruppe 50.04

**Aufgaben des
Schwerbehindertenrechts**

Kennzahlen 50.4 | Aufgaben des Schwerbehindertenrechts

Bezeichnung der Kennzahl	Feststellungsquote																														
Profil Zielfeld	Der soziale Kreis Die wirtschaftliche und kompetente Kreisverwaltung																														
strategischer Schwerpunkt	Demografische Herausforderung meistern Lebensqualität verbessern																														
strategisches Ziel	Neue Kreisaufgabe "Schwerbehindertenangelegenheiten" modern ausrichten																														
Erläuterung	Prozentualer Anteil der Anträge, für die das Vorliegen der Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt wurde.																														
Bewertung	Die Feststellungsquote gibt an, in wieviel Prozent der Fälle tatsächlich eine Schwerbehinderung vorliegt. Ebenso lässt sich daraus entnehmen, wie hoch der Anteil derjenigen Fälle ist, in denen die Anträge abschlägig beschieden werden müssen bzw. ein Grad der Behinderung von unter 50 festgestellt wird.																														
Berechnungsregel	Anzahl der "positiv" beschiedenen Anträge / erledigte Anträge in Prozent																														
empirische Relevanz	Eine Interpretation der Feststellungsquote ist sowohl im Zeitreihenvergleich als auch im Vergleich zur Feststellungsquote in NRW möglich. Sie lässt statistische Rückschlüsse darauf zu, ob bei der Beurteilung der Schwerbehinderteneigenschaft gleiche Maßstäbe zugrunde gelegt werden. Auffällige Abweichungen könnten hier einerseits einen Hinweis auf Maßstabsfehler, aber z.B. auch auf geänderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen geben, die sich in der Gesundheit der Menschen und/oder in verändertem Antragsverhalten niederschlagen. Bei Bedarf sind vertiefende Analysen erforderlich.																														
Datentabelle	<table><tr><th>Feststellungsquote</th><th>2011</th><th>2012</th><th>2013</th><th>2014</th><th>2015</th></tr><tr><td>Erstanträge Unna</td><td>42,76%</td><td>40,78%</td><td>40,04%</td><td>37,82%</td><td>38,71%</td></tr><tr><td>Erstanträge NRW</td><td>44,82%</td><td>45,34%</td><td>44,54%</td><td>44,94%</td><td>45,15%</td></tr><tr><td>Änderungsantr. Unna</td><td>12,48%</td><td>13,54%</td><td>12,99%</td><td>12,12%</td><td>13,47%</td></tr><tr><td>Änderungsantr. NRW</td><td>15,05%</td><td>15,61%</td><td>15,62%</td><td>15,72%</td><td>16,21%</td></tr></table>	Feststellungsquote	2011	2012	2013	2014	2015	Erstanträge Unna	42,76%	40,78%	40,04%	37,82%	38,71%	Erstanträge NRW	44,82%	45,34%	44,54%	44,94%	45,15%	Änderungsantr. Unna	12,48%	13,54%	12,99%	12,12%	13,47%	Änderungsantr. NRW	15,05%	15,61%	15,62%	15,72%	16,21%
Feststellungsquote	2011	2012	2013	2014	2015																										
Erstanträge Unna	42,76%	40,78%	40,04%	37,82%	38,71%																										
Erstanträge NRW	44,82%	45,34%	44,54%	44,94%	45,15%																										
Änderungsantr. Unna	12,48%	13,54%	12,99%	12,12%	13,47%																										
Änderungsantr. NRW	15,05%	15,61%	15,62%	15,72%	16,21%																										

Bezeichnung der Kennzahl	Erledigungsquote																																																						
Profil Zielfeld	Der soziale Kreis Die wirtschaftliche und kompetente Kreisverwaltung																																																						
strategischer Schwerpunkt	Demografische Herausforderung meistern Lebensqualität verbessern																																																						
strategisches Ziel	Neue Kreisaufgabe "Schwerbehindertenangelegenheiten" modern ausrichten																																																						
Erläuterung	Verhältnis der im Berichtszeitraum erledigten Anträge zu den im Berichtszeitraum gestellten Anträgen																																																						
Zielwert	100%																																																						
Bewertung	Die Erledigungsquote gibt an, in welchem Umfang die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger im jeweiligen Bezugszeitraum abgewickelt werden können; sie kann ein Indikator für ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sein. Ein Wert von nahe 100% ist anzustreben; zeitliche Verwerfungen ergeben sich aus der Bearbeitungsdauer (s. dort).																																																						
Berechnungsregel	Anzahl der erledigten Anträge / Anzahl der gestellten Anträge in Prozent																																																						
empirische Relevanz	Eine Interpretation der Erledigungsquote ist sowohl für sich genommen als auch im Zeitreihenvergleich sowie im Vergleich zur Erledigungsquote in NRW möglich. Sie lässt statistische Rückschlüsse darauf zu, ob der Ressourceneinsatz im Verhältnis zur Nachfrage angemessen ist.																																																						
Datentabelle	<table><tr><th>Erledigungsquote</th><th>2011</th><th>2012</th><th>2013</th><th>2014</th><th>2015</th></tr><tr><td>Erstanträge Unna</td><td>92,18%</td><td>102,98%</td><td>100,93%</td><td>104,02%</td><td>91,12%</td></tr><tr><td>Erstanträge NRW</td><td>99,32%</td><td>100,11%</td><td>100,22%</td><td>100,47%</td><td>98,79%</td></tr><tr><td>Änderungsantr. Unna</td><td>94,29%</td><td>103,42%</td><td>100,93%</td><td>103,57%</td><td>87,32%</td></tr><tr><td>Änderungsantr. NRW</td><td>98,97%</td><td>100,91%</td><td>100,46%</td><td>100,28%</td><td>99,28%</td></tr><tr><td>Nachprüfungen Unna</td><td>88,03%</td><td>102,15%</td><td>101,11%</td><td>102,25%</td><td>97,84%</td></tr><tr><td>Nachprüfungen NRW</td><td>93,26%</td><td>94,59%</td><td>100,32%</td><td>99,82%</td><td>95,58%</td></tr><tr><td>Widersprüche Unna</td><td>96,60%</td><td>96,92%</td><td>100,91%</td><td>103,14%</td><td>102,14%</td></tr><tr><td>Widersprüche NRW</td><td>99,92%</td><td>97,97%</td><td>100,08%</td><td>103,28%</td><td>99,51%</td></tr></table>	Erledigungsquote	2011	2012	2013	2014	2015	Erstanträge Unna	92,18%	102,98%	100,93%	104,02%	91,12%	Erstanträge NRW	99,32%	100,11%	100,22%	100,47%	98,79%	Änderungsantr. Unna	94,29%	103,42%	100,93%	103,57%	87,32%	Änderungsantr. NRW	98,97%	100,91%	100,46%	100,28%	99,28%	Nachprüfungen Unna	88,03%	102,15%	101,11%	102,25%	97,84%	Nachprüfungen NRW	93,26%	94,59%	100,32%	99,82%	95,58%	Widersprüche Unna	96,60%	96,92%	100,91%	103,14%	102,14%	Widersprüche NRW	99,92%	97,97%	100,08%	103,28%	99,51%
Erledigungsquote	2011	2012	2013	2014	2015																																																		
Erstanträge Unna	92,18%	102,98%	100,93%	104,02%	91,12%																																																		
Erstanträge NRW	99,32%	100,11%	100,22%	100,47%	98,79%																																																		
Änderungsantr. Unna	94,29%	103,42%	100,93%	103,57%	87,32%																																																		
Änderungsantr. NRW	98,97%	100,91%	100,46%	100,28%	99,28%																																																		
Nachprüfungen Unna	88,03%	102,15%	101,11%	102,25%	97,84%																																																		
Nachprüfungen NRW	93,26%	94,59%	100,32%	99,82%	95,58%																																																		
Widersprüche Unna	96,60%	96,92%	100,91%	103,14%	102,14%																																																		
Widersprüche NRW	99,92%	97,97%	100,08%	103,28%	99,51%																																																		

Bezeichnung der Kennzahl

Profil | Zielfeld

strategischer Schwerpunkt

strategisches Ziel

Bearbeitungsdauer

Der soziale Kreis

Die wirtschaftliche und kompetente Kreisverwaltung

Demografische Herausforderung meistern

Lebensqualität verbessern

Neue Kreisaufgabe "Schwerbehindertenangelegenheiten" modern ausrichten

Erläuterung

Bewertung

Berechnungsregel

empirische Relevanz

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Fall in Monaten

Die Bearbeitungsdauer gibt an, wie lange die Bürgerinnen und Bürger durchschnittlich auf die Erledigung ihres Anliegens warten müssen - von der Antragstellung bis zum Bescheid. Sie ist ein maßgeblicher Indikator für eine bürgerfreundliche und effiziente Aufgabenerledigung.

Auswertung Fachverfahren

Eine Interpretation der Daten ist sowohl im Zeitreihenvergleich als auch im Vergleich zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer in NRW möglich. Die Betrachtung der einzelnen Bearbeitungsdauer für sich genommen erlaubt hingegen keine aussagekräftige Bewertung. Sie hängt u.a. von nicht steuerbaren Faktoren ab, z.B. davon, wie zügig die angeforderten Befundberichte geliefert oder evtl. fehlende Unterlagen nachgereicht werden.

Datentabelle

Bearbeitungsdauer	2011	2012	2013	2014	2015
Erstanträge Unna	3,38	3,61	3,42	3,42	4,01
Erstanträge NRW	2,96	2,94	2,90	3,74	3,36
Änderungsantr. Unna	3,38	3,64	3,45	3,47	4,00
Änderungsantr. NRW	2,99	3,01	2,95	3,39	3,09
Widersprüche Unna	3,40	3,19	3,23	3,33	3,31
Widersprüche NRW	3,33	3,29	3,45	3,50	3,45

Bezeichnung der Kennzahl

Profil | Zielfeld

strategischer Schwerpunkt

strategisches Ziel

Kostendeckungsgrad

Der soziale Kreis

Die wirtschaftliche und kompetente Kreisverwaltung

Demografische Herausforderung meistern

Lebensqualität verbessern

Neue Kreisaufgabe "Schwerbehindertenangelegenheiten" modern ausrichten

Erläuterung

Zielwert

Bewertung

Berechnungsregel

empirische Relevanz

Anteil der durch Erträge gedeckten Aufwendungen an den Gesamtaufwendungen des Produkts in Prozent

100%

Die Kennzahl gibt an, in welchem Umfang die vom Land NRW erstatteten Beträge ausreichen, um die im Jahr 2008 von der ehemaligen Versorgungsverwaltung übernommenen Aufgaben zu erfüllen. Dabei ist zu beachten, dass ein echter Kostendeckungsgrad hier nicht abgebildet werden kann, da beim Kreis Unna nur in Teilbereichen eine interne Leistungsverrechnung durchgeführt wird. Overhead- und Gemeinkosten bleiben insofern unberücksichtigt.

KTr 50.04.01.98, (TEP 010 + TEP 270) / (TEP 017 + TEP 280) in Prozent

Eine Interpretation der Daten ist für sich genommen sowie im Zeitreihenvergleich möglich. Sie lassen Rückschlüsse auf die Auskömmlichkeit des Belastungsausgleichs sowie auf die Auswirkungen zwischenzeitlicher Reformen des Belastungsausgleichs zu. Der Ressourceneinsatz selbst ist nur sehr bedingt steuerbar.

Datentabelle

Kostendeckungsgrad	2011	2012	2013	2014	2015
Quote	86,80%	91,80%	80,90%	97,30%	87,72%

50.05 Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)

Kreis Unna

Verantw. Personen Marina Raupach

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
---------------	--------------------

50.05.01	Kommunales Integrationszentrum
----------	--------------------------------

Teilergebnisplan 50.05 Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	219.525	189.000	547.352	303.952	171.000	171.000
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.660					
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte		2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.323	1.500	1.000	1.000	1.000	1.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.986	1.580	3.591	3.627	3.663	3.700
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	233.494	194.580	554.443	311.079	178.163	178.200
011	Personalaufwendungen	-292.879	-318.801	-595.275	-601.228	-607.240	-613.311
012	Versorgungsaufwendungen	-1.026	-1.100	-22.425	-22.649	-22.875	-23.104
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-24	-600	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-365	-245	-3.350	-3.590	-3.840	-3.960
015	Transferaufwendungen	-72.776	-17.000	-173.400	-20.000	-20.000	-20.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-65.372	-97.800	-101.000	-86.000	-86.000	-86.000
017	Ordentliche Aufwendungen	-432.442	-435.546	-896.450	-734.467	-740.955	-747.375
018	Ordentliches Ergebnis	-198.948	-240.966	-342.007	-423.388	-562.792	-569.175
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-198.948	-240.966	-342.007	-423.388	-562.792	-569.175
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-198.948	-240.966	-342.007	-423.388	-562.792	-569.175
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-62.665	-67.005	-73.128	-73.739	-74.357	-74.980
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-261.613	-307.971	-415.135	-497.127	-637.149	-644.155

50.05.01 Kommunales Integrationszentrum	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Integrationsförderung (Kom. Integrationszentrum)
Klassifizierung	C
Auftragsgrundlage	
Kreistagsbeschluss vom 30.10.2012 / § 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz des Landes NRW	
Beschreibung	
Koordinierungs-, Beratungs-, Qualifizierungs- und andere Unterstützungsleistungen für Einrichtungen der kommunalen und freien Regelsysteme sowie für bürgerschaftliche Initiativen im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund	
Allgemeine Ziele	
Eine gleichberechtigte Teilhabe vom Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen System in wirtschaftlicher, sozialer, rechtlicher und politischer Hinsicht (s. Integrationsleitziele Kreis Unna vom 2007)	
Zielgruppen	
Pädagoginnen und Pädagogen aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Jugendhilfe, Fachkräfte aus den Kommunen und freien Trägern, Migrantenorganisationen und bürgerschaftlich Engagierte	
Erläuterungen	
Im Kreis Unna leben rund 396.000 Einwohner von denen 9,7 % einen ausländischen Pass besitzen und 23 % eine Zuwanderungsgeschichte haben. Gemäß den Förderrichtlinien zur Umsetzung von § 7 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW wurde die RAA Kreis Unna im Dezember 2012 zum Kommunales Integrationszentrum (KI) ausgebaut. Zu den Förderschwerpunkten "Bildung" und "Querschnitt" berät und qualifiziert das Kommunale Integrationszentrum Pädagoginnen und Pädagogen aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Jugendhilfe, Fachkräfte aus den Kommunen und freien Trägern, Migrantenorganisationen und bürgerschaftlich Engagierte. Zudem vernetzt das KI die relevanten Akteure und entwickelt und erprobt mit diesen nachhaltige Programme wie z.B.: - Sprach- und Elternbildungsprogramme: Griffbereit (2 - 3 Jahre) / Rucksack KiTa (4 - 6 Jahre) / Hocus + Lotus (3 - 6 Jahre) / Baba Destek (3 - 6 Jahre) / Rucksack Schule (6 - 10 Jahre) - Go-In / BiSS: Schulische Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler - Schule ohne Rassismus-Schule mit Courage (SOR-SMC) / CreaCourage Für die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen erhält der Kreis Unna vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) NRW eine jährliche Personalkostenzuwendung in Höhe von 170.000 €. Seitens des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) NRW werden 3 Lehrer/innenstellen mit einer durchschnittlichen Besoldung von A 12 (128.120 Euro) für die Arbeit des Kommunales Integrationszentrums abgeordnet. Eine weitere Lehrerstelle wird dem Kreis Unna zur Beteiligung am Bund-Länder-Programm "Bildung durch Sprache und Schrift (BiSS)" zur Verfügung gestellt. Mit der Beteiligung des Kreises Unna am Landesprogramm KOMM-AN zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe und der Integration von Flüchtlingen erhält der Kreis Unna eine Festgeldzuwendung in Höhe von 75.000 Euro für 1,5 VZÄ (Programmteil I: Stärkung der Kommunales Integrationszentren). Über Programmteil II des Landesprogrammes erhält das Kommunale Integrationszentrum zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe 153.381,21 Euro. Die Mittel werden i.d.R. in Kooperation mit den Städten und Gemeinden im Kreis Unna an die Initiativen weitergeleitet. Das Aktionsprogramm KOMM-AN NRW ist bis zum 31.12.2017 befristet.	

50.05.01 Kommunales Integrationszentrum

Kreis Unna

Zur Koordinierung von Bildungsangeboten für Neuzuwanderer hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung ein Förderprogramm ausgeschrieben. Für eine Laufzeit von zwei Jahren ist eine Personalkostenzuwendung in Höhe von 265.904,00 Euro beantragt worden. Als Umsetzungszeitraum ist der 01.01.2017 bis 31.12.2018 vorgesehen.

Differenzierte Angaben über die Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums sind dem Integrationskonzept und der Internetseite des Kommunalen Integrationszentrums zu entnehmen (www.kreis-unna.de).

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen (incl. Verwaltungsoverhead)	4,80	4,80	4,80
vom Schulministerium abgeordnete Lehrer bzw. Lehrerinnen (Stellenumfang)	4,0	4,0	4,0
Fortbildungen, Informationsveranstaltung, Seminare, Tagungen	21	20	20
=> Teilnehmer/-innen	395	250	400
Beratung von Multiplikatoren/Institutionen/Ehrenamtlichen/Go-In-SuS	1.083	350	1.000
=> Anzahl der Beratungsgespräche	2.095	700	2.000
Interkulturelle Programme/Projekte	11	9	11
=> Teilnehmer/-innen	1.212	1.100	1.200
Mitwirkung in Kooperationsprojekten	3	5	3
=> Anzahl d. Kooperations-/Netzwerkpartner	142	200	150
Teilnahme an regionalen u. überregionalen Netzwerken	81	45	50
Leitung / Moderation von Arbeitsgremien od. Netzwerken	38	25	30
Moderatoren- u. Referententätigkeiten	44	25	40

Teilergebnisplan 50.05.01 Kommunales Integrationszentrum

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	219.525	189.000	547.352	303.952	171.000	171.000
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.660					
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte		2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.323	1.500	1.000	1.000	1.000	1.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.986	1.580	3.591	3.627	3.663	3.700
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	233.494	194.580	554.443	311.079	178.163	178.200
011	Personalaufwendungen	-292.879	-318.801	-595.275	-601.228	-607.240	-613.311
012	Versorgungsaufwendungen	-1.026	-1.100	-22.425	-22.649	-22.875	-23.104
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-24	-600	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-365	-245	-3.350	-3.590	-3.840	-3.960
015	Transferaufwendungen	-72.776	-17.000	-173.400	-20.000	-20.000	-20.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-65.372	-97.800	-101.000	-86.000	-86.000	-86.000
017	Ordentliche Aufwendungen	-432.442	-435.546	-896.450	-734.467	-740.955	-747.375
018	Ordentliches Ergebnis	-198.948	-240.966	-342.007	-423.388	-562.792	-569.175
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-198.948	-240.966	-342.007	-423.388	-562.792	-569.175
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-198.948	-240.966	-342.007	-423.388	-562.792	-569.175
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-62.665	-67.005	-73.128	-73.739	-74.357	-74.980
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-261.613	-307.971	-415.135	-497.127	-637.149	-644.155

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.05.01 Kommunales Integrationszentrum

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

377.952 Euro Zuweisung vom Land; "Personalkosten" des Kommunalen Integrationszentrums (KI)

(Ansatz 2016: 170.000 Euro)

Für die im Stellenplan des Kreises Unna ausgewiesenen drei Ganztags- und drei Teilzeitstellen wird vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS NRW) eine jährliche Festgeldzuwendung von 170.000,00 Euro gewährt.

Seitens des Schulministeriums (MSW) werden weiterhin 3 LehrerInnenstellen mit einer durchschnittlichen Besoldung von A12 (128.120,00 Euro) zum Kreis Unna abgeordnet. Für die Umsetzung des Bund-Länder-Programms "Bildung durch Sprache und Schrift (BiSS)" wird der Kreis Unna bis 2019 eine weitere Lehrer/innenstelle zur Verfügung gestellt.

Der Kreis Unna beteiligt sich am Landesprogramm KOMM-AN zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe und der Integration von Flüchtlingen. Gefördert werden 1,5 VzÄ mit einer Festgeldzuwendung in Höhe von 75.000,00 Euro. Das Aktionsprogramm ist befristet bis zum 31.12.2017.

Zur Koordinierung von Bildungsangeboten für Neuzuwanderer hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung ein

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.05.01 Kommunales Integrationszentrum

Förderprogramm ausgeschrieben. Für eine Laufzeit von zwei Jahren ist eine Personalkostenzuwendung in Höhe von 265.904,00 Euro beantragt worden. Als Umsetzungszeitraum ist der 01.01.2017 bis 31.12.2018 vorgesehen.

153.400 Euro Landeszuwendung "Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe"

(Zweckbindungsring: 50-08) (Ansatz 2016: 0 Euro)

Zur Förderung des Ehrenamtes in der Flüchtlingshilfe hat das Land NRW das Programm "KOMM-AN" ausgeschrieben. Partner bei der finanziellen Unterstützung der Initiativen sind die Kommunalen Integrationszentren in den Kommunen. Sie beantragen die Mittel beim Land und leiten diese an die Kommunen, Verbände und Vereine weiter. Für 2017 wird eine Fördersumme (wie in 2016) in Höhe von 153.400 Euro erwartet.

15.000 Euro Landeszuwendung Sachkosten "Förderung Flüchtlingshilfe"

(Zweckbindungsring: 50-08) (Ansatz 2016: 0 Euro)

Im Rahmen des Landesprogramms "KOMM-AN" können die Kommunalen Integrationszentren auch eine Sachkostenzuwendung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Flüchtlingshilfe beantragen. Die Zuwendung steht im Zusammenhang mit der Bewilligung der Personalkostenzuwendungen für das KOMM-AN-Programm. Der Kreis Unna wird auf Antrag mit einer Zuwendung in Höhe von 15.000,00 Euro berücksichtigt.

1.000 Euro Zuschüsse für lfd. Zwecke von privaten Unternehmen

(Ansatz 2016: 1.000 Euro)

Das KI Kreis Unna erhält i.d.R. Spenden für lfd. Integrationsprojekte. Die Höhe der Spenden lässt sich vorab nicht kalkulieren.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 005

2.500 Euro Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte

(Ansatz 2016: 2.500 Euro)

Das KI bietet Fortbildungs- und Qualifizierungsseminare für Fachkräfte aus dem Erziehungs-, Bildungs- und Gemeinwesen an. Die Gebühren für die Fortbildungen wurden im Haushaltsjahr 2015 erhöht. Halbtägige Seminare von 10,00 auf 15,00 Euro und ganztägige Seminare von 20,00 auf 30,00 Euro. Die erwartete Einnahme für 2017 wurde auf Grundlage der Teilnehmer/innenzahl der vergangenen drei Jahre kalkuliert.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

1.000 Euro Erträge i.R. Netzwerk Integration durch Bildung NRW

(Zweckbindungsring: 50-05) (Ansatz 2016: 1.500 Euro)

Der Kreis Unna gehört mit dem KI dem Netzwerk Integration durch Bildung NRW an. Im Rahmen dieses Netzwerkes nimmt das KI an landes-/bundesweiten Projekten teil und erbringt projektbezogene Teilleistungen im Landesverbund NRW, für die das KI Kreis Unna eine Kostenerstattung erhält.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

10.000 Euro Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden (GV)

(Ansatz 2016: 10.000 Euro)

Anschubfinanzierung, Kooperations- und Unterstützungsbeiträge an Schulen und Kitas in kommunaler Trägerschaft - Sprach- und Elternbildungsprogramme: BAMBI, Griffbereit, Hocus und Lotus, Rucksack KiTa und Schule.

- Schulische und sprachlichen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen (Go-In / BiSS)
- Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage (SOR-SMC)

10.000 Euro Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche

(Ansatz 2016: 7.000 Euro)

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.05.01 Kommunales Integrationszentrum

Anschubfinanzierung, Kooperations- und Unterstützungsbeiträge an Vereine, Kitas in privater Trägerschaft und bürgerschaftliche Initiativen:

- Sprach- und Elternbildungsprogramme: BAMBI, Rucksack KiTa, Griffbereit, Hocus und Lotus,
- Demokratieförderung/Antirassismusbearbeitung

153.400 Euro Landeszuwendung "Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe" | "KOMM-AN" NRW

(Zweckbindungsring: 50-08) (Ansatz 2016: 0 Euro)

Zur Förderung des Ehrenamtes in der Flüchtlingshilfe hat das Land NRW das Programm "KOMM-AN" ausgeschrieben. Partner bei der finanziellen Unterstützung der Initiativen sind die Kommunalen Integrationszentren in den Kommunen. Sie beantragen die Mittel beim Land und leiten diese an die Kommunen, Verbände und Vereine weiter. Für 2017 wird eine Fördersumme (wie in 2016) in Höhe von 153.400 Euro erwartet. Zur Weiterleitung der Fördermittel an die Städte und Gemeinden im Kreis Unna wurde eine Summe in Höhe von 128.400 Euro kalkuliert. Für Verbände und Vereine wurde ein Betrag in Höhe von 25.000 Euro eingeplant.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

70.000 Euro Geschäftsaufwendungen

(Ansatz 2016: 65.700 Euro)

Der Ansatz wird für die integrationsfördernden Maßnahmen zur Umsetzung der Integrationsleitziele Kreis Unna verwendet. Die Maßnahmen erfolgen in den Förderbereichen Bildung, Erziehung, Demokratieförderung und KOMM-AN zu den Schwerpunkten:

- Sprach- und Elternbildungsprogramme für Kitas und Schule
- Projekt-, Programm- und Netzwerkmanagement
- Beratung, Information und Qualifizierung von Fachkräften, Funktionsträgern, ehrenamtlich Engagierten
- Schulische Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen / Go-In und BiSS
- Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewandete
- Aktualisierung und Erstellung von Informationsmaterialien für ehrenamtlich Engagierte, Flüchtlinge u.a.

15.000 Euro Landeszuwendung "Unterstützung der Flüchtlingshilfe/-integration" | KOMM AN NRW

(Zweckbindungsring: 50-08) (Ansatz 2016: 0 Euro)

Im Rahmen des Landesprogramms KOMM-AN können die Kommunalen Integrationszentren eine Sachkostenzuwendung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Flüchtlingshilfe beantragen. Die Zuwendung steht im Zusammenhang mit der Bewilligung der Personalkostenzuwendungen für das KOMM-AN-Programm. Der Kreis Unna wird auf Antrag mit einer Zuwendung in Höhe von 15.000 Euro berücksichtigt.

1.000 Euro Aufwendungen i.R. Netzwerk "Integration durch Bildung NRW"

(Zweckbindungsring: 50-05) (Ansatz 2016: 1.500 Euro)

Der Kreis Unna gehört mit dem KI dem Netzwerk "Integration durch Bildung NRW" an. Im Rahmen dieses Netzwerkes nimmt das KI an landes-/bundesweiten Projekten teil und erbringt projektbezogene Teilleistungen im Landesverbund NRW, für die das KI Kreis Unna eine Kostenerstattung erhält.

Fachbereich 50

Arbeit und Soziales

